

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 14. Juni 2011

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
20. 5. 11	Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I)	229
20. 5. 11	Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung – WHRPO I)	271
20. 5. 11	Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I – SPO I)	316

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I)

Vom 20. Mai 2011

Es wird verordnet auf Grund von

- § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
- § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
- § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) für das Lehramt an Grundschulen wird das Studium für das Lehramt an Grundschulen abgeschlossen.
- (2) Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und gegebenenfalls fachpraktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Grundschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

Grundschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Grundschulen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnostik-, Förderungs- und Beurteilungsaufgaben erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung des Übergangs aus dem Kindergarten und dem vorschulischen Bereich in die Grundschule und des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schularten erworben haben sowie
- die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen erkannt haben.

(3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 10.

(4) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern gemäß der Anlage.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

- (1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.
- (2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie

die Durchschnittsnoten in den Modulen der Kompetenzbereiche, der Vertiefungsfächer und der Bildungswissenschaften an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Noten werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

(3) Rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses übermitteln die Hochschulen ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind.

§ 3

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüfenden können Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Absatz 1 und 2 LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kulturbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kulturbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester. Der Studienumfang beträgt 240 Leistungspunkte.

(2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Kinder unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheits-erziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Die Kompetenzbeschreibungen der Anlage werden von den Hochschulen in den Studienmodulen umgesetzt. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für

das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 11 Absatz 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Kompetenzbereiche und Vertiefungsfächer

(1) Kompetenzbereiche und zugeordnete Vertiefungsfächer sind:

1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache (Vertiefungsfach Deutsch),
2. Mathematik (Vertiefungsfach Mathematik),
3. Naturwissenschaften und Technik (Vertiefungsfächer: Biologie, Chemie, Physik, Technik),
4. Sozialwissenschaften (Vertiefungsfächer: Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschaft),
5. Fremdsprachen (Vertiefungsfächer: Englisch, Französisch, jeweils einschließlich bilingualer Aspekte),
6. Kunst und Musik (Vertiefungsfächer: Kunst, Musik),
7. Sport und Gesundheit (Vertiefungsfächer: Alltagskultur und Gesundheit, Sport),

8. Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Evangelische Theologie/Religionspädagogik),
9. Katholische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Katholische Theologie/Religionspädagogik),
10. Islamische Theologie/Religionspädagogik (ohne Vertiefungsfach).

(2) Verpflichtend zu wählen sind die Kompetenzbereiche Deutsch, einschließlich Deutsch als Zweitsprache, und Mathematik. Einer dieser beiden Kompetenzbereiche muss vertieft studiert werden.

(3) Aus Absatz 1 sind zwei weitere Kompetenzbereiche zu wählen, von denen einer in einem zugeordneten Vertiefungsfach vertieft wird. Ein Wechsel der gewählten Hauptfächer und Kompetenzbereiche ist nur einmal möglich.

(4) Die beiden vertieft studierten Fächer einschließlich der zugehörigen Kompetenzbereiche sind Hauptfächer.

(5) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

§ 7

Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und die evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung sowie medienpädagogischer und genderbezogener Themenstellungen.

§ 8

Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt

In einem interdisziplinären Projekt erwerben die Studierenden Grundkompetenzen der Projektarbeit. Es enthält Elemente aus Kunst, Musik, Sport, Sprechgestaltung und Theaterpädagogik. Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 9

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Umfang von fünf Leistungspunkten, von denen zwei auf ein Begleitsseminar entfallen, während oder nach dem ersten Semester,
2. das integrierte Semesterpraktikum im Umfang von 21 Leistungspunkten, von denen sechs auf Begleitsseminare entfallen, in der Mitte des Studiums und
3. das Professionalisierungspraktikum im Umfang von vier Leistungspunkten am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum und das Bestehen des integrierten Semesterpraktikums in ihren Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Grundschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Grundschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des von ihren Schulpraxisämtern organisierten Integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest; es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es wird in einem grundsätzlich zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und

2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studienordnungen der Hochschulen im Modul »Schulpraktische Studien« festgelegt.

(8) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmender Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel an dem Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit den betroffenen Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(9) Das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(10) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren.

§ 10

Verteilung der Leistungspunkte

Die 240 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt verteilt:

1. Erziehungswissenschaft 30, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
2. Psychologie 15, einschließlich 2 Leistungspunkte für die Prüfung,
3. Philosophische, evangelisch-theologische bzw. katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte (9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte),
4. Kompetenzbereiche 4 mal 20,
5. Vertiefungsfächer 2 mal 30, einschließlich je 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
6. Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt 6,
7. schulpraktische Studien 30 und
8. wissenschaftliche Arbeit 10 Leistungspunkte.

§ 11

Akademische Vorprüfung

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Vorprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Vorprüfungsordnung abgenommen.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern, in Erziehungswissenschaft und in Psychologie. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen.

§ 13

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung nach § 12 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Grundschulen berechtigt,

2. die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Kompetenzbereichen, den Vertiefungsfächern und Bildungswissenschaften mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat,

3. den Nachweis über die Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt nach § 8 erbracht hat,

4. die akademische Zwischenprüfung nach § 11 bestanden hat,

5. die Nachweise über ein bestandenes integriertes Semesterpraktikum und die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum nach § 9 vorgelegt hat,

6. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,

7. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 16 vorgelegt hat, und

8. für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 6 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 13, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,

2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,

4. die Nachweise nach § 13,

5. die Angabe der nach § 17 Absatz 2 bis 4 gewählten Schwerpunkte für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung,

6. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden und

7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 13 und 14 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 16 Absatz 8 oder § 23 Absatz 5 erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang Lehramt an Grundschulen oder Europalehramt an Grundschulen besteht.

§ 16

Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus den Hauptfächern, den Kompetenzbereichen oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und den in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« (6,0) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note »ungenügend« (6,0) bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Prüfung für das Lehramt an Grundschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelorarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach, einem der Vertiefungsfächer oder in den Bildungswissenschaften kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden die Hauptfächer, Erziehungswissenschaft und Psychologie. Die mündliche

Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Hauptfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, in Psychologie etwa 20 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind insbesondere auch Aspekte der Diagnostik und individuellen Förderung sowie medienpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe.

(2) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je ein Schwerpunktthema aus den Kompetenzfeldern Erziehen und Unterrichten entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Psychologie entfällt auf ein Schwerpunktthema aus dem Kompetenzbereich Unterrichten oder Erziehen entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Die mündliche Prüfung in den Hauptfächern erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Kompetenzen. Höchstens etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von je zwei von den Studierenden gewählten Schwerpunkten in den Vertiefungsfächern, die fachliche und fachdidaktische Kompetenzen entsprechend den in der Anlage genannten Anforderungen umfassen. Die restliche Zeit wird insbesondere dem Überblick über das Hauptfach gewidmet.

(5) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfende besteht nicht.

(6) Die Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(7) Bei der Wahl der Schwerpunkte bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(8) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(9) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(10) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prü-

fung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

§ 18

Niederschriften

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des oder der Geprüften,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit sowie in den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 20

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Endnote errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und gegebenenfalls dem Ergebnis der abschließenden Prüfungen. Berücksichtigt werden die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Bereichen Bildungswissenschaften, den vier Kompetenzbereichen und den beiden Vertiefungsfächern. Die jeweiligen Modulnoten fließen dabei anteilig nach ihrer Leistungspunktegewichtung ein. In den beiden Hauptfächern wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In Erziehungswissenschaft wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2:1 berechnet. In Psychologie wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfung in Psychologie und der Note der mündlichen Prüfung berechnet. Das arithmetische Mittel wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen. In den beiden nicht vertieften Kompetenzbereichen gilt das arithmetische Mittel aus den Modulnoten als Endnote. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut« (1,0),
1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut« (1,5),
1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut« (2,0),
2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend« (2,5),
2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend« (3,0),
3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend« (3,5),

3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend« (4,0),
4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft« (4,5),
4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft« (5,0),
5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend« (5,5),
5,75 bis 6,00 ergibt die Note »ungenügend« (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt an Grundschulen ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit und in den mündlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer in einem der beiden Vertiefungsfächer die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem weiteren Vertiefungsfach im selben Prüfungstermin mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erbringt, kann im Rahmen des § 6 auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Vertiefungsfaches treten lassen, falls die wissenschaftliche Arbeit in einem anderen erfolgreich abgeschlossenen Fach angefertigt wurde.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen
1. die Endnote in Erziehungswissenschaft zweifach
2. die Endnote in Psychologie einfach
3. die Endnoten der beiden nicht vertieften Kompetenzbereiche je einfach
4. die Endnoten der Hauptfächer je dreifach und
5. die Note der wissenschaftlichen Arbeit zweifach.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von
1,0 bis 1,4 »mit Auszeichnung bestanden«,
1,5 bis 2,4 »gut bestanden«,
2,5 bis 3,4 »befriedigend bestanden«,
3,5 bis 4,0 »bestanden«.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorge-

sehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit »ungenügend« (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 22

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Prüfungsteil, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Absatz 2 und 3 und § 20 Absatz 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

§ 26

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grundschulen oder Hauptschulen bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 6 genannten Vertiefungsfächern ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in weiteren Fächern möglich, sofern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium ein Erweiterungsstudiengang eingerichtet worden ist und eine entsprechende Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während den Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Absatz 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Vertiefungsfach 30, im Übrigen die in der Studienordnung ausgewiesenen Leistungspunkte.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

§ 27

Europalehramt an Grundschulen

(1) Der Profilstudiengang für das Europalehramt an Grundschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Grundschulen mit bilingualem Lehren und Lernen/kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Grundschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 5 Absatz 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) In den Kompetenzbereichen und zugeordneten Vertiefungsfächern nach § 6 Absatz 1 tritt anstelle des Kompetenzbereichs Fremdsprachen der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität mit der Zielsprache Englisch oder Französisch.

(4) Verpflichtend zu wählen sind die Kompetenzbereiche Deutsch einschließlich Deutsch als Fremdsprache und Mathematik sowie der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität. Als vierter Kompetenzbereich wird ein Kompetenzbereich gewählt aus Naturwissenschaften und Technik, Sozialwissenschaften, Sport und Gesundheit, Kunst und Musik, evan-

gelischer Theologie/Religionspädagogik oder katholischer Theologie/Religionspädagogik.

(5) Vertiefungsfächer sind die im Rahmen des Kompetenzbereichs bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität gewählte Fremdsprache und ein dem vierten Kompetenzbereich zugeordnetes Fach als bilinguales Sachfach in der Zielsprache.

(6) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit nach § 16 soll auf das Europalehramt an Grundschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(7) Prüfungsfächer sind Erziehungswissenschaft, Psychologie, sowie als Hauptfächer das bilinguale Sachfach und die Fremdsprache.

(8) Für die Anforderungen der Prüfungsfächer nach Absatz 3 und 4 gilt die Anlage entsprechend.

(9) Die Anforderungen der Prüfung für das bilinguale Lehren und Lernen/kulturelle Diversität ergeben sich aus der Anlage.

(10) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfenden für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(11) Die schulpraktischen Studien nach § 9 umfassen auch den Kompetenzbereich des bilingualen Lehrens und Lernens/kulturelle Diversität.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, findet die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fächerwahl und Prüfung gemäß § 5 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 719).

(4) Wer eine Eignungsprüfung für das bisherige Verbundlehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen bestanden oder eine Zulassung zum bisherigen Studiengang erhalten hat, das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach dieser Verordnung aber erst zum Wintersemester

2011/2012 oder später aufnimmt, wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 1 zur Prüfung zugelassen, wenn er für diesen Studiengang immatrikuliert worden ist.

(5) Die Neustrukturierung des Lehramtes im Sinne von § 1 Absatz 1 findet bereits für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBI. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBI. S. 712), außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Mai 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Anlage

zu § 1 Absatz 4,
§ 5 Absatz 2 und 3,
§ 12 Satz 2,
§ 16 Absatz 1 Satz 3,
§ 17 Absatz 2, 3 und 4 und
§ 27 Absatz 8 und 9

Vorbemerkung

I. Die Studierenden verfügen am Ende des Studiums für das Lehramt an Grundschulen in Baden-Württemberg über fachliche, fachdidaktische sowie unterrichtspraktische Kompetenzen für den Unterricht in der Grundschule. Das in der ersten Phase der Lehrerbildung erworbene Wissen und Können bildet die Basis für die zweite Phase an Ausbildungsschulen und Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung. Dort werden die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt. Die nachfolgenden Kompetenzpapiere sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen. Sie legen ebenfalls den Rahmen fest für die wissenschaftliche Arbeit wie auch für die Auswahl der Schwerpunkte und die Überprüfung des Überblickswissens in den mündlichen Prüfungen

II. Zu § 17 Absatz 4: In den Kompetenzbereichen, die mehrere Fächer umfassen, erwerben die Studierenden vernetzende, sachbezogene Kompetenzen und übergreifende Erkenntnis- und Arbeitsmethoden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen für den vernetzten Unterricht in der Grundschule unter Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe. In Kompetenzbereichen, die aus einem Fach bestehen, liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Basiskompetenzen. Vertiefende Kompetenzen in den einzelnen Fächern

werden im vertiefenden Fachstudium erworben. Sie sind mit F gekennzeichnet. In den Kompetenzbereichen und Fächern werden auch Aspekte des Sachunterrichts und das Lernen in der Schuleingangsstufe (Anfangsunterricht) berücksichtigt.

III. Studierende eines Kompetenzbereichs mit vertiefendem Fachstudium wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern zwei Schwerpunkte aus den inhaltsbezogenen Kompetenzen und dazu passende fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen. Mindestens einer der Schwerpunkte muss aus den mit F gekennzeichneten Kompetenzen gewählt werden. In die Prüfung sollen auch die prozessbezogenen Kompetenzen eingeschlossen werden.

Bildungswissenschaften

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Übergeordnete Kompetenzen

- Sie haben in der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungstheorien ein wissenschaftlich und ethisch fundiertes Selbstverständnis ihres Berufes und der Verantwortlichkeit von Schule in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse von Methoden und Strategien der bildungswissenschaftlichen Forschung und sind in der Lage, diese selbständig im Rahmen eigener Forschungsvorhaben umzusetzen.
- Sie kennen die Bedeutung von Forschungsmethoden für die Gewinnung von Wissen und die Entwicklung und Überprüfung von Theorien.
- Sie sind in der Lage, die Darstellung von Forschungsbefunden in der Literatur hinsichtlich ihrer Aussagekraft kritisch zu beurteilen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

2. Querschnittskompetenzen

- Sie verfügen über Grundlagenwissen zur Medienentwicklung, zur Mediennutzung und -wirkung, zu den Medienwelten von Schülerinnen und Schülern und sind in der Lage, Bildungs- und Lernprozesse mit und über Medien in der Schule aktiv zu fördern.
- Sie kennen Theorien zur Entstehung und Veränderung von Einstellungen und wissen, unter welchen Bedingungen Einstellungen zu Verhalten führen, zum Beispiel im Bereich der Demokratieerziehung, Gewaltprävention und Gesundheitserziehung auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen schulrelevante Konzepte und Methoden zur Prävention, Intervention und Rehabilitation, auch bei körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen.
- Sie erkennen Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen und können im Rahmen der Intervention geeignete Maßnahme einleiten.

- Sie können ihre Stimme trotz hoher Sprechbelastung schonend an Situationen und Inhalt angepasst und zuhörerorientiert einsetzen.

3. Kompetenzbereich Unterrichten

- Sie können Unterricht sach- und fachgerecht planen, gestalten und reflektieren, damit Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen, insbesondere in den Phasen der Übergänge vom vorschulischen Bereich in die Grundschule und von der Grundschule in die weiterführenden Schularten.
- Sie kennen für die Unterrichtsplanung relevante Theorien und können sie auf die eigene Praxis beziehen.
- Sie kennen die Bedeutung physischer, emotionaler, kognitiver und soziokultureller Lernvoraussetzungen und ihre Auswirkungen auf Motivation und Lernprozesse.
- Sie kennen Formen gesellschaftlicher und geschlechtsspezifischer Benachteiligung.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, Heterogenität als Herausforderung für die Planung und Gestaltung von inklusiven Unterrichtsprozessen zu erkennen und zu nutzen.
- Sie kennen Möglichkeiten, selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.

4. Kompetenzbereich Erziehen

- Sie können ihre Erziehungsaufgabe ausüben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten und der individuellen Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler.
- Sie kennen relevante Theorien der Entwicklung, Sozialisation und Enkulturation von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, Kultur und sozialem Milieu und können sie für Verstehen, Gestalten und Begründen ihres pädagogischen Handelns nutzen.
- Sie kennen und reflektieren Werte, Normen und institutionelle Bedingungen der demokratischen Gesellschaft und treten für menschenrechtliche und demokratische Werte und Normen ein.
- Sie wissen, wie entsprechende Haltungen und Urteile sowie soziale Kompetenzen und politische Handlungsfähigkeiten von Schülerinnen und Schülern gefördert werden können.
- Sie können die vielfältigen Formen und Bedingungen von Inklusions- und Exklusionsprozessen in Schule, Politik und Gesellschaft erfassen und wissen um deren Bedeutung für Bildung und Erziehung.
- Sie können Interaktions- und Kommunikationssituationen gestalten und ihre Rolle auf der Grundlage entsprechender Theorien/Modelle und gegenseitiger Wertschätzung reflektieren.

- Sie kennen Formen der Gesprächsführung, der Konfliktbewältigung und des demokratischen Umgangs.

5. Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung, Leistungsbeurteilung und Beratung

- Sie können ihre diagnostische Kompetenz mit dem Ziel einer individuellen Lernbegleitung und Lernförderung nutzen.
- Sie kennen Gütekriterien, Konstruktionsprinzipien und aktuelle Verfahren der Entwicklungs-, Lern- und Leistungsdiagnostik, können die entsprechenden Verfahren nutzen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für die individuelle Förderung ziehen.
- Sie kennen unterschiedliche Bezugsnormen von Leistungsbewertungen und deren Auswirkungen auf Lern- und Motivationsprozesse.
- Sie kennen Prinzipien und Ansätze einer für den Lernprozess förderlichen, dialogorientierten Rückmeldung und Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern.
- Sie kennen Handlungsspielräume und Grenzen ihrer professionellen Zuständigkeit sowie schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und können diese in die Konzeption von Beratungs- und Fördermaßnahmen einbinden.

6. Kompetenzbereich Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung

- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in den Bereichen Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung selbstständig weiter zu entwickeln.
- Sie sind zu einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem in einer föderalen Demokratie und der Schule als gesellschaftlicher Institution in der Lage und verfügen über ein reflektiertes Verständnis ihrer öffentlichen Verantwortung.
- Sie wissen um ihre politische Verantwortung bei der Gestaltung von Bildung und Schule.
- Sie kennen Methoden und Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung und der Selbst- und Fremdevaluation und können diese zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen rezipieren, bewerten und nutzen.
- Sie kennen Dimensionen, Ziele und Methoden der Schulentwicklung.
- Sie kennen Konzepte der Teamentwicklung, wissen um die Bedeutung sozialer Prozesse und kollegialer Teamarbeit für die eigene Gesundheit und ein förderliches Schulklima und können entsprechende Verfahren in Grundzügen anwenden.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten, gesellschaftlichen und politischen Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern.
- Sie verfügen über eine Auffassung von ihrem künftigen Beruf als Lern- und Entwicklungsaufgabe.

- Sie sind in der Lage, ihre bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erweitern und sich selbständig weiter zu qualifizieren.
- Sie können ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen im Rahmen der Entwicklung ihrer professionellen Identität und als normative Grundlage für ihr pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.
- Sie kennen unterschiedliche subjektive und objektive berufliche Belastungsfaktoren und können Präventions- und Interventionsstrategien bei der Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben nutzen.

7. Evangelisch-theologische beziehungsweise katholisch-theologische Grundfragen der Bildung sowie christlich und abendländische Bildungs- und Kulturwerte

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Kompetenzen:

- Sie verstehen Religion als individuelles, gesellschaftliches, kulturelles und bildungsrelevantes Phänomen unter besonderer Berücksichtigung des Christentums.
- Sie kennen die christlichen Grundlagen der europäischen Kultur und des europäischen Bildungsverständnisses und setzen sich damit auseinander.
- Sie sind fähig zu einer biographisch reflektierten religiösen und weltanschaulichen Positionierung und zu dialogischen Offenheit angesichts religiöser und weltanschaulicher Pluralität und damit verbundener Lebensformen im christlich-religiösen Kontext.

Kompetenzbereich Deutsch

Fach Deutsch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können mit Methoden der Sprachwissenschaft die Struktur von Sätzen, Texten und Gesprächen analysieren und Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur beschreiben.
- Sie können mit Methoden der Literaturwissenschaft Literatur analysieren und interpretieren.
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse sowie Lese- und Schreibprozesse von Kindern und Jugendlichen theoriegeleitet analysieren.
- Sie können theoriegeleitet Kommunikationsprozesse in unterschiedlichen Medien analysieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche und aktuelle Er-

kenntnisse und Theorien der Sprach- und Literaturwissenschaft.

- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten (F).
- Sie können Sprache als Mittel des Denkens und der Verständigung theoriegeleitet beschreiben und ihre Bedeutung für Kognition, Lernen und soziale Beziehungen einschätzen (F).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der deutschsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (Epochen, wichtige Autorinnen und Autoren, Kinderliteratur, aktuelle Strömungen (F)).
- Sie kennen die Bedeutung literarischer Texte als Modus historisch-kulturellen Handelns, als Möglichkeit sprachlicher und ästhetischer Erfahrung und für Identitätsbildungs-, Sozialisations-, Enkulturations- und Kommunikationsprozesse (F).
- Sie können die Medialität von Sprache und Literatur theoriegeleitet reflektieren (F).
- Sie kennen Theorien und Entwicklungsmodelle zum Sprach- und Schriftspracherwerb, insbesondere auch zum Zweitspracherwerb, zur Bilingualität sowie zur literarischen Sozialisation.
- Sie kennen die gesellschaftliche und individuelle Bedeutung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität für sprachliche und literarische Lernprozesse und kennen Konzepte der Zweitspracherwerbsforschung.

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über eine differenzierte Schreib-/Lesekompetenz und sind in der Lage, eigene Schreib-/Leseprozesse zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in rhetorischer und ästhetischer Kommunikation adressatengerecht sowie kommunikativ und medial angemessen zu nutzen und weiterzuentwickeln.
- Sie wissen um die Wirkung von Sprachvorbildern und reflektieren dies hinsichtlich der eigenen Berufsrolle.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie kennen wichtige Fragestellungen, Arbeitsfelder und Positionen der Deutschdidaktik.
- Sie können ihre Wertvorstellungen und Einstellungen zum Deutschunterricht identifizieren, eigene fachbezogene Lernerfahrungen reflektieren und theoriegeleitet alternative Entwürfe entwickeln.
- Sie können eigene Positionen zu deutschdidaktischen Fragen entwickeln und vertreten (F).
- Sie kennen die Relevanz von Sprache und Literatur in Bildungstheorien, können sie am Beispiel gesellschaftlicher Entwicklungen darstellen und auf fachdi-

daktische Fragestellungen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beziehen (F).

- Sie sind in der Lage, ihre Rolle als Deutschlehrkräfte sowie die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und zu reflektieren und diese beständig, auch in der professionellen Kooperation, weiterzuentwickeln (F).
- Sie können das Verhältnis der Deutschdidaktik zur Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie den weiteren mit ihnen vernetzten Bezugswissenschaften auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes problematisieren (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen Modelle zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz sowie zur literarischen Kompetenz und Sprachbewusstheit von Schülerinnen und Schülern.
- Sie ordnen Theorien, Modelle und empirische Studien zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz, zur literarischen Kompetenz und zur Sprachbewusstheit von Schülerinnen in Bezug auf den Deutschunterricht in der Grundschule kritisch ein (F).
- Sie kennen die Bedeutsamkeit präliteraler Fähigkeiten für den Schriftspracherwerb und didaktische Ansätze zum Schriftspracherwerb.
- Sie können Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler auch im Bereich Deutsch als Zweitsprache methodisch sicher erfassen, theoretisch reflektieren, fundiert interpretieren und in der Unterrichtsplanung berücksichtigen (F).
- Sie sind mit dem Erwerb von Textkompetenz vertraut, kennen Erwerbsverläufe, können sie beobachten und didaktische Entscheidungen ableiten (F).
- Sie können mündliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern analysieren und sie zu angemessener Kommunikation und Präsentation anleiten (F).
- Sie können die Entwicklung und Auswirkungen sprach-, literatur- und mediendidaktischer Modelle darstellen und diese für die eigene Praxis auswerten (F).
- Sie können deutschdidaktische Prinzipien exemplarisch in anderen Unterrichtsfächern umsetzen.
- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien und Lehrwerke analysieren und bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (F).
- Sie können Sprach- und Literaturunterricht reflektiert integrieren und mit anderen Unterrichtsfächern zusammenführen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Ausgangslagen und Prozesse im Bereich des sprachlichen und literarischen Lernens.

- Sie wissen um die Heterogenität von Lerngruppen und können Lernschwierigkeiten auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und beschreiben.
- Sie identifizieren Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht insbesondere aus der Perspektive besonderer Lernergruppen (zum Beispiel Deutsch als Zweitsprache, Sprachschwierigkeiten, LRS) (F).
- Sie kennen Förderkonzepte und Prinzipien zur Erstellung individueller Förderpläne (zum Beispiel für die Schreib- und Lesekompetenz von Kindern und Jugendlichen) und können Adressaten beraten (F).
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse analysieren und ausgewählte Verfahren zur Lernstandserfassung für differenzierte didaktisch-methodische Entscheidungen nutzen (F).
- Sie kennen Konzepte zur Aufgabenstellung, Leistungsmessung und zur Bewertung im Deutschunterricht.
- Sie wissen um die Bedeutung von Selbstevaluationsprozessen und können diese unterstützen (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung des Deutschunterrichts in der Schuleingangsstufe.
- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung von Lese- und Schreibprozessen im Umgang mit pragmatischen und literarischen Texten.
- Sie wissen, wie sich produkt- und prozessbezogene Lern-, Rezeptions- und Interpretationshandlungen im Unterricht inszenieren lassen (F).
- Sie sind mit Theorien und Verfahren zum Wortschatz-, Grammatik- und Orthografielernen im Gesamtkontext des Deutschunterrichts vertraut (F).
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können das Potenzial ausgewählter Medien für sprachliche und literarische Lehr- und Lernprozesse einschätzen und damit experimentieren (F).
- Sie kennen fachspezifische Interventionsmöglichkeiten von Lehrpersonen und Experten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schularten.
- Sie können an unterrichtsbezogener deutschdidaktischer Forschung mitarbeiten (F).
- Sie reflektieren Aufgaben der Klassenführung vor dem Hintergrund der fachbezogenen Forschung zur Unterrichtskommunikation auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.

- Sie kennen Konzepte der Projektarbeit und der kollektiven Teamarbeit und können sie methodisch reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Mathematik

Fach Mathematik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können inner- und außermathematische Situationen explorieren, Strukturen und Zusammenhänge erkennen und Vermutungen aufstellen.
- Sie können Lösungspläne entwickeln, diese ausführen und ihren Lösungsweg kontrollieren und dokumentieren.
- Sie können übergreifende und bereichsspezifische Problemlösestrategien anwenden und Problemprozesse bewerten (F).
- Sie können mathematische Modelle entwickeln und Bearbeitungsschritte und Ergebnisse interpretieren.
- Sie können mathematische Modelle hinsichtlich ihrer Grenzen vergleichen, bewerten und modifizieren (F).
- Sie können die Universalität von mathematischen Modellen an Beispielen aufzeigen (F).
- Sie können eigene Lösungswege sowie mathematische Ideen und Zusammenhänge fach- und adressatengerecht strukturieren und präsentieren, auch unter Verwendung von Symbolsprache und geeigneten Medien.
- Sie können mathematische Aussagen formulieren, auf Plausibilität überprüfen und begründen.
- Sie können Begründungen zu schlüssigen Beweisen formalisieren und verschiedene Beweistechniken anwenden (F).
- Sie können situationsgerecht mathematische Darstellungsformen und Werkzeuge auswählen und verwenden.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher mathematischer Darstellungen und Werkzeuge abwägen (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können Zahlbereiche anhand ihrer Eigenschaften unterscheiden und ihre systematischen Zusammenhänge und Darstellungsformen erklären.
- Sie können Zusammenhänge der elementaren Arithmetik sowie präalgebraische Argumentationsformen zur Darstellung und Lösung arithmetischer Probleme verwenden.
- Sie können Zahleigenschaften und -muster mithilfe formaler algebraischer Darstellungen beschreiben (F).
- Sie können elementare Formen und Symmetrien in der Ebene und im Raum beschreiben, mit ihnen mental operieren und sie vergleichen.

- Sie können elementare Konstruktionen ausführen, beschreiben und begründen (F).

- Sie können geometrische Zusammenhänge argumentativ in Begründungen und Beweisen durchdringen (F).

- Sie können funktionale Zusammenhänge in inner- und außermathematischen Situationen mit verschiedenen Darstellungen (Tabelle, Graph, Term) beschreiben (F).

- Sie können statistische Erhebungen planen, durchführen und auswerten sowie grafische Darstellungen und Kennwerte verwenden und interpretieren (F).

- Sie können mithilfe von Verteilungen und Wahrscheinlichkeiten modellieren und argumentieren (F).

- Sie kennen abstrakte mathematische Strukturierungskonzepte und wenden diese in exemplarischen Inhaltsbereichen an (zum Beispiel Zahlentheorie, Algebra, Graphentheorie) (F).

- Sie kennen Anwendungsfelder von Mathematik in Wissenschaft und Technik und beschreiben darin exemplarisch Modellierungsprozesse (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Rolle und das Bild von Mathematik in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien und Mathematikbilder (einschließlich der eigenen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten reflektieren.
- Sie kennen und bewerten Konzepte von mathematischer Bildung und können die Bedeutung von Mathematik für die Lernenden, die Schule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf didaktische Konzepte bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Modellieren, Problemlösen und Argumentieren.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Mathematiklernens in der Elementar- und Primarstufe (Zahlen und Operationen; Raum und Form; Muster und Strukturen; Größen und Messen; Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit) verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können begriffliche Vernetzungen und Stufen der begrifflichen Strenge und Formalisierungen und deren altersgemäße Umsetzungen beschreiben (F).

- Sie kennen theoretische Konzepte zu Bedingungen und Prozessen der frühen mathematischen Bildung (F).
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren (zum Beispiel genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, Prinzip der fortschreitenden Schematisierung, anwendungsbezogenes Lernen, fächerverbindendes Lernen).
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von mathematikbezogenen Lernprozessen und können diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch anwenden (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle mathematische Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate individuelle Fördermaßnahmen auswählen und umsetzen.
- Sie kennen Lernumgebungen mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können ein informelles diagnostisches Gespräch durchführen, auswerten und entsprechende Fördermaßnahmen benennen (F).
- Sie kennen Konzepte zur individuellen Förderung bei Rechenschwäche und mathematischer Hochbegabung (F).
- Sie kennen Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Mathematikunterricht.
- Sie können Ergebnisse von Schulleistungstests und zentralen Lernstandserhebungen angemessen interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung des Mathematikunterrichts in der Schuleingangsstufe.
- Sie können Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden auf der Basis fachdidaktischer Theorien beurteilen und ausgehend davon Lernarrangements konstruieren.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Mathematikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Mathematikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (zum Beispiel natürliche Differenzierung).
- Sie kennen Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen fachspezifische Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen

gen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen, Impulse zur kognitiven Aktivierung).

- Sie können Unterricht situationsangemessen planen und fachgerecht umsetzen.
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von fachlichen Lernprozessen berücksichtigen (F).
- Sie kennen Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).

Kompetenzbereich Kunst und Musik

Fach Kunst

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden ästhetischen Zugangs- und Produktionsweisen sowie grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in den ästhetischen Disziplinen (zum Beispiel Analyse- und Interpretationsverfahren).
- Sie können situations- und inhaltsbezogen auf eigene Erfahrungen im künstlerisch-kreativen Denken und Handeln zurückgreifen.
- Sie können Sachverhalte in den ästhetischen Disziplinen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie können künstlerische Frage- und Problemstellungen, Konzepte, Vorhaben und Strategien zu Fläche, Körper, Raum, Bewegung und Prozess entwickeln, realisieren und präsentieren (F).
- Sie verfügen über Einsichten in die spezifischen Merkmale der Kunst und der Bilderwelt in Alltag und Medien und kennen grundlegend angemessene Analyse- und Interpretationsverfahren (F).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können zentrale wissenschaftliche Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien in den ästhetischen Disziplinen systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können grundschulrelevante Problemstellungen, Themen und Sachverhalte mehrperspektivisch und fächerintegrativ ästhetisch erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Neue Medien, Interkulturalität, Globalisierung) als

disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.

- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Kunstwissenschaft (zum Beispiel Epochen, Positionen, Konzepte und Entwicklung der historischen und gegenwärtigen Kunst; Theorien künstlerischen Kreativität) (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und fachpraktischen Kompetenzen in den ästhetischen Disziplinen weiter zu entwickeln und fach- und bereichsspezifische Arbeitsmethoden exemplarisch anzuwenden.
- Sie erkennen und erweitern ihre künstlerisch-ästhetischen Ausdrucksmöglichkeiten.
- Sie können sich ausgewählte Werke aus den ästhetischen Disziplinen durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie verfügen über ein Repertoire an technisch-medialen Fähigkeiten, Fertigkeiten und an künstlerischen Ausdrucksformen in den Arbeitsbereichen Zeichnung, Malerei/Farbe, Druckgrafik, Körper/Raum, Fotografie/digitale Bildbearbeitung, Film/Video, Performance/Spiel/Aktion (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Bereiche der Ästhetischen Bildung jeweils als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können ästhetisch-biografische Erfahrungen reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen wesentliche historische und gegenwärtige fachdidaktische Positionen und Konzeptionen (F).
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kriterien zur Beurteilung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse reflektieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen exemplarisch Anforderungen und Bedingungen einer zeitgemäßen ästhetischen Bildung.
- Sie können kreative Prozesse altersgemäß initiieren, entwickeln und begleiten.
- Sie können zu den zentralen Bereichen von Ästhetischer Bildung in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit Ästhetischer Bildung beschreiben.

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die ästhetischen Disziplinen bezogene Kognitionen und Praktiken (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können ästhetische Potenziale von Schülerinnen und Schülern theoriegeleitet erkennen, beurteilen und fördern.
- Sie sind in der Lage, das ästhetische Verhalten von Kindern sowie die Ästhetik der Alltagskulturen von Kindern wahrzunehmen, systematisch zu beobachten, zu diagnostizieren und zu fördern.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial, um dadurch auf Ästhetische Bildung bezogene Lernprozesse anzuregen.
- Sie kennen Ziele, Grundlagen und Instrumente einer fach- und bereichsadäquaten Leistungsüberprüfung und -bewertung von ästhetischen Prozessen und Produkten in der Primarstufe.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können altersgerechte Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.
- Sie können alleine und im Team Unterricht im ästhetischen Bereich interdisziplinär und projektorientiert planen, realisieren und reflektieren.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Unterrichtsmaterialien, Instrumente, Geräte und Medien nutzen, kennen deren Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Fach Kunst beschreiben und bewerten (F).
- Sie können kunstpädagogische und kunstdidaktische Ansätze in konkreten Praxissituationen situationsangemessen und fachgerecht anwenden (F).
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer ästhetischer Kultur herstellen und ihr eigenes ästhetisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).

- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Kunst und Musik

Fach Musik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden ästhetischen Zugangs- und Produktionsweisen sowie mit grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in den ästhetischen Disziplinen (zum Beispiel Analyse- und Interpretationsverfahren).
- Sie können situations- und inhaltsbezogen auf eigene Erfahrungen im künstlerisch-kreativen Denken und Handeln zurückgreifen.
- Sie können Sachverhalte in den ästhetischen Disziplinen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie können (Noten-) Texte und Hörbeispiele beschreiben, analysieren und interpretieren (F).
- Sie kennen Verfahren der Produktion, Reproduktion, Rezeption, Reflexion und Transformation von Musik (F).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können zentrale wissenschaftliche Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien in den ästhetischen Disziplinen systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können grundschulrelevante Problemstellungen, Themen und Sachverhalte mehrperspektivisch und fächerintegrativ ästhetisch erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Neue Medien, Interkulturalität, Globalisierung) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in relevanten Bereichen der Musikwissenschaft (zum Beispiel Historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie einschließlich der Populären Musik) (F).
- Sie kennen die Musik verschiedener Epochen und Kulturen unter Berücksichtigung historischer, soziologischer, psychologischer, ästhetischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen (F).

- Sie kennen Grundlagen der allgemeinen Musiklehre, des Tonsatzes, der Gehörbildung und der musikalischen Analyse in verschiedenen Stilen (F).
- Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten in Arrangement und Komposition für grundschultypische Besetzungen (inklusive der Verwendung digitaler Medien und elektroakustischer Instrumente) (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und fachpraktischen Kompetenzen in den ästhetischen Disziplinen weiter zu entwickeln und fach- und bereichsspezifische Arbeitsmethoden exemplarisch anzuwenden.
- Sie erkennen und erweitern ihre künstlerisch-ästhetischen Ausdrucksmöglichkeiten.
- Sie können sich ausgewählte Werke aus den ästhetischen Disziplinen durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie beherrschen Fertigkeiten in Liedbegleitung und Improvisation in unterschiedlichen Stilen und Genres auf einem Akkordinstrument (F).
- Sie verfügen über musikpraktische Erfahrungen, Vermittlungswissen, Techniken und Methoden für die Arbeit mit musikalischen Gruppen innerhalb der Musik ausgewählter Kulturen (durch Mitwirkung in Hochschulensembles einschließlich Bandpraxis) (F).
- Sie beherrschen die Grundlagen der Stimmphysiologie und können Methoden der Stimmbildung bei Kindern anwenden (F).
- Sie können Musik unterschiedlicher Stile und eigene Kompositionen sowie Improvisationen auf Instrumenten und mit der Stimme auf angemessenem künstlerischem Niveau darbieten (F).
- Sie können Musik darstellen und über ihren Körper ausdrücken (zum Beispiel Musik und Bewegung, Bild, Tanz, Szene) (F).
- Sie verfügen über musikspezifische Kompetenzen in den Bereichen Singen, Musizieren mit Instrumenten und Notenlehre sowie im Bereich Musik und Medien (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Bereiche der Ästhetischen Bildung jeweils als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können ästhetisch-biografische Erfahrungen reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen die Bedeutung musikalischer Bildung für Gesellschaft und Schulentwicklung (F).

- Sie kennen fachspezifische und fächerübergreifende Modelle, Konzeptionen und Methoden der Musikdidaktik und können diese reflektieren (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse reflektieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen exemplarisch Anforderungen und Bedingungen einer zeitgemäßen ästhetischen Bildung.
- Sie können kreative Prozesse altersgemäß initiieren, entwickeln und begleiten.
- Sie können zu den zentralen Bereichen von Ästhetischer Bildung in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit Ästhetischer Bildung beschreiben.
- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die ästhetischen Disziplinen bezogene Kognitionen und Praktiken (F).
- Sie kennen und nutzen Theorien und Modelle fachspezifischer Forschung zum musikalischen Lehren und Lernen, insbesondere für den Elementar- und Primarbereich (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können ästhetische Potenziale von Schülerinnen und Schülern theoriegeleitet erkennen, beurteilen und fördern.
- Sie sind in der Lage, das ästhetische Verhalten von Kindern sowie die Ästhetik der Alltagskulturen von Kindern wahrzunehmen, systematisch zu beobachten, zu diagnostizieren und zu fördern.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial, um dadurch auf Ästhetische Bildung bezogene Lernprozesse anzuregen.
- Sie kennen Ziele, Grundlagen und Instrumente einer fach- und bereichsadäquaten Leistungsüberprüfung und -bewertung von ästhetischen Prozessen und Produkten in der Primarstufe.
- Sie kennen Forschungen zur musikalischen Begabung und Entwicklung (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können altersgerechte Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.
- Sie können allein und im Team Unterricht im ästhetischen Bereich interdisziplinär und projektorientiert planen, realisieren und reflektieren.

- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Unterrichtsmaterialien, Instrumente, Geräte und Medien nutzen, kennen deren Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht situationsangemessen planen, fachgerecht umsetzen und Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren mit akustischen, elektroakustischen und digitalen Instrumenten und Geräten anleiten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie kennen und bewerten Verfahren für den Umgang mit Heterogenität im Musikunterricht (zum Beispiel differenzierende Aufgaben und Lernarrangements auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) (F).
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer ästhetischer Kultur herstellen und ihr eigenes ästhetisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Fremdsprachen Fach Englisch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden vertraut und können sie reflektiert einsetzen.
- Sie beherrschen die grundlegenden literaturwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Inklusion, Gender und Interkulturalität beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion von sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden spezifische Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können spracherwerbstheoretische Erkenntnisse auf Lernertexte beziehen (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft.
- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten.
- Sie sind vertraut mit den Ursachen und Auswirkungen der Ausbreitung der englischen Sprache, sowie mit den besonderen Bedingungen der Interaktion mit (Nicht-) Muttersprachlern (F).
- Sie können verschiedene regionale und soziale Varietäten des Englischen beschreiben und vergleichen (F).
- Sie sind in der Lage, Texte im Hinblick auf deren interkulturelle, intermediale und intertextuelle Bezüge einzuordnen.
- Sie können satzübergreifende, textbildende Regularitäten erkennen und beschreiben (F).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der fremdsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (zum Beispiel Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen; auch Kinder- und Jugendliteratur) (F).
- Sie kennen grundlegende Lesetheorien und relevante Lesestrategien (F).
- Sie verstehen literarische Werke und ihre medialen Repräsentationsformen vor dem Hintergrund der eigenen und der Zielkultur (F).
- Sie können in ihrer Rolle als Leserinnen und Leser die persönlichkeitsbildende Funktion von Literatur reflektieren (F).
- Sie kennen relevante zielkulturelle Wissensbestände zur Orientierung in inter/transkulturellen Kontexten.
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie verfügen im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch über grundlegende linguistische, sozio-linguistische und pragmatische Kompetenzen.
- Sie können ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren.
- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie kennen und bewerten Konzepte von englisch-beziehungsweise mehrsprachiger (frühkindlicher) Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Englisch für die Lernenden, die Grundschule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.
- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in einer globalisierten Welt reflektieren (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können aus der Kenntnis des wissenschaftlichen Diskussionsstandes zu fremdsprachendidaktischen und spracherwerbstheoretischen Erkenntnissen wichtige didaktische Prinzipien ableiten und diese für einen interkulturellen, kommunikativen Fremdsprachenunterricht nutzen.
- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen (F).
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien kriteriengeleitet zu analysieren und zu entwickeln sowie unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (F).
- Sie können stufenspezifische Besonderheiten des Fremdsprachenunterrichts darstellen und diese in einen schulartübergreifenden Zusammenhang stellen (zum Beispiel Prinzipien des Anfangsunterrichts, des Bilingualen Lehrens und Lernens, des Übergangs).
- Sie kennen sprachdidaktische, spracherwerbstheoretische, kultur- und literaturtheoretische Ansätze und können sie auf schulische und außerschulische Praxisfelder beziehen (F).
- Sie sind mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen und unterrichtspraktischen Verfahren eines auf interkulturelle kommunikative Kompetenzen ausgerichteten Fremdsprachenunterrichts vertraut und können diese begründet auf unterschiedliche Sprachlernkontexte anwenden (F).
- Sie kennen Theorien und Modelle bilingualen Spracherwerbs und können sachfachliche Inhalte für bilingualen Unterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht aufbereiten (F).
- Sie kennen und bewerten differenzierende Verfahren für den Umgang mit Heterogenität auch unter Genderaspekten.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Formen von Diagnostik, Messung und Förderung von Schülerleistungen im Fremdsprachenunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.
- Sie sind in der Lage, auf der Basis von diagnostischen Erkenntnissen Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Inklusion und Gender zu berücksichtigen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht (F).
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht einzusetzen und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren (F).
- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien entwickeln und Sprachlernprozesse (auch unter Bedingungen von Heterogenität und unter Genderaspekten) unterstützen (F).
- Sie kennen Möglichkeiten zum Aufbau interkultureller Kompetenz beim Erwerb der ersten Fremdsprache.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (F).
- Sie wissen um die Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Fremdsprachen

Fach Französisch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Analyse- und Arbeitsmethoden vertraut und können sie im Sinne einer kritischen Textlinguistik reflektiert anwenden.
- Sie beherrschen grundlegende literaturwissenschaftliche Analyse- und Arbeitsmethoden und können diese textsortenbezogen reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und sind in der Lage, diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Mehrsprachigkeit, Inklusion, Gender und kultureller Diversität des Zielsprachenlandes und des eigenen Landes zu beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden spezifische Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur im Französischen beschreiben und auf unterschiedliche kulturelle Felder beziehungsweise auf unterschiedliche Medien beziehen (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft.
- Sie kennen grundlegende Zeichen- und Kommunikationsmodelle und sind in der Lage, Aussagen zu ihrer Bedeutung zu machen.
- Sie sind in der Lage, Erkenntnisse der Systemlinguistik im Hinblick auf den kommunikativen Französischunterricht darzustellen (F).
- Sie sind in der Lage, die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung zu reflektieren und sie im eigenen Sprachgebrauch zu berücksichtigen (F).
- Sie besitzen die Fähigkeit, sprachliche Variationen, zum Beispiel aufgrund von regionaler/nationaler Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht, zu erkennen (F).
- Sie können in ihrer Rolle als Leserinnen und Leser die persönlichkeitsbildende Funktion von Literatur reflektieren.
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der frankophonen Literatur in groben Zügen zu beschreiben (Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen, Kinder- und Jugendliteratur) (F).
- Sie verfügen über detaillierte Kenntnisse in mindestens einer Epoche (F).

- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren.
- Sie verfügen über ein kulturelles Orientierungswissen über Frankreich und die Frankophonie (zum Beispiel die historisch-politische Entwicklung Frankreichs; die grundlegenden geographischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten Frankreichs und der Frankophonie) (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie besitzen eine solide transferfähige Sprachlernkompetenz, unter anderem in den Bereichen autonomes Lernen, strategisches Lernen, Sprach- und Sprachlernbewusstheit.
- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Kompetenzen in unterschiedlichen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren.
- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der französischen Sprache, Literatur und Kultur in einer globalisierten Welt reflektieren (F).
- Sie kennen und bewerten Konzepte von französisch-beziehungsweise mehrsprachiger (frühkindlicher) Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Französisch für die Lernenden, die Grundschule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu fremdsprachendidaktischen, lern- und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, sowie zu wichtigen didaktischen Prinzipien und Schlüsselbegriffen für einen kommunikativen Französischunterricht nutzen.
- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen (F).

- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren, zu reflektieren und zu entwickeln sowie unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie können stufenspezifische Besonderheiten des Fremdsprachenunterrichts darstellen und diese in einen schulartübergreifenden Zusammenhang stellen (insbesondere Prinzipien des Anfangsunterrichts und des Bilingualen Lehrens und Lernens).
- Sie kennen sprachdidaktische, spracherwerbstheoretische, kultur- und literaturtheoretische Ansätze und können sie auf schulische und außerschulische Praxisfelder beziehen (F).
- Sie sind mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen und unterrichtspraktischen Verfahren eines auf interkulturelle kommunikative Kompetenzen ausgerichteten Französischunterrichts vertraut und können diese begründet auf unterschiedliche Sprachlernkontexte anwenden (F).
- Sie kennen Theorien und Modelle bilingualen Spracherwerbs und können sachfachliche Inhalte für bilingualen Unterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht aufbereiten (F).
- Sie kennen und bewerten differenzierende Verfahren für den Umgang mit Heterogenität auch unter Genderaspekten (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Formen von Diagnostik, Messung und Förderung von Schülerleistungen im Französischunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.
- Sie sind in der Lage, auf der Basis von diagnostischen Erkenntnissen Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Gender und Inklusion zu berücksichtigen.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Französischunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht einzusetzen und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren (F).
- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien erstellen und Sprachlernprozesse (auch unter Bedingungen von Heterogenität und unter Genderaspekten) unterstützen.
- Sie kennen Möglichkeiten zum Aufbau interkultureller Kompetenz beim Erwerb der ersten Fremdsprache.

- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (F).
- Sie wissen um die Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik Fach Biologie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, naturwissenschaftliche und technische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen beziehungsweise Lösungsideen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger naturwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Denkmodelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.

- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energieversorgung, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung) disziplinenübergreifend aufbereiten und beschreiben.
- Sie kennen die biologischen Basiskonzepte und verfügen über strukturierte Kenntnisse in grundlegenden insbesondere in den grundschulrelevanten Bereichen der Biologie (F).
- Sie können ihre Kenntnisse der Biologie einsetzen, um die Vielfalt der Lebensformen zu erschließen sowie den nachhaltigen Umgang mit der Natur und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu begründen (F).
- Sie können ausgewählte biologische und interdisziplinäre Themen in verschiedenen Kontexten erschließen (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit erfahrungsbasiertem Lernen vor Ort in verschiedenen Lebensräumen, einer biologischen Station oder in einem Labor (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.
- Sie können Informationsquellen, wie biologische Originale und andere Medien erschließen sowie kritisch und gezielt nutzen (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplinen charakterisieren und ihre Funktionen und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).
- Sie reflektieren Fragen der Humanbiologie im Hinblick auf Gesundheitsförderung (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und Technik in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.

- Sie kennen die fach- und domänenspezifischen typischen Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern (F).
- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie können individuelle auf Naturwissenschaften und Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie berücksichtigen die besondere Bedeutung des Konzeptwechsels und des vernetzten Denkens (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von naturwissenschaftlichem und technikbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden an unterschiedlichen (außerschulischen) Lernorten und in unterschiedlichen Fachräumen konstruieren (F).
- Sie verfügen über ein basales Repertoire zur Durchführung von Naturbeobachtungen (F).
- Sie sind in der Lage komplexe Systeme zum Gegenstand von Unterricht zu machen und schulen damit vernetztes Denken (F).

- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzuarbeiten und in den Unterricht zu integrieren (F).
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht auch unter Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik Fach Chemie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, naturwissenschaftliche und technische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen beziehungsweise Lösungsideen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger naturwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung) disziplinenübergreifend aufbereiten und beschreiben.
- Sie kennen zentrale chemische Begriffe (Stoff, Atom, Element, Reaktion, Energie) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen kritisch reflektieren (F).
- Sie sind vertraut mit den Basiskonzepten der Chemie (zum Beispiel Stoff – Teilchen, energetische Betrachtung bei Stoffumwandlungen, Struktur – Eigenschaft, chemische Reaktion) (F).
- Sie können Aussagen zu chemischen Inhalten auf ihre Angemessenheit überprüfen und bewerten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und Chemikalien fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Pflege, Entsorgung) (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.
- Sie reflektieren Fragen der Chemie im Hinblick auf Gesundheitsförderung (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und Technik in der Primar-

stufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.

- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen die fach- und domänenspezifischen Zugangsweisen, typischen Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern (F).
- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie können individuelle auf Naturwissenschaften und Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von naturwissenschaftlichem und technikbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden an unterschiedlichen (außerschulischen) Lernorten und in unterschiedlichen Fachräumen konstruieren (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik Fach Physik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, einfache naturwissenschaftliche und technische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen beziehungsweise Lösungsideen anhand einschlägiger naturwissenschaftlicher Theorien zu entwickeln und deren Plausibilität zu überprüfen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, das Wechselspiel von Naturwissenschaft, Technik und gesellschaftlicher Entwicklung zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können für die Grundschule relevante naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, technisches System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.

- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung) disziplinenübergreifend aufbereiten und in Alltagssprache beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Physik (zum Beispiel Mechanik, Wärmelehre/Thermodynamik, Elektrizitätslehre/Elektrodynamik und Optik) (F).
- Sie können ihre Kenntnisse der Physik einsetzen, um ausgewählte Phänomene und Alltagssituationen zu beschreiben (F).
- Sie sind in der Lage, ausgewählte Aufgaben und Probleme der klassischen Physik zu lösen (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und technischen Anlagen fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Pflege, Entsorgung) (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften und Stoffen.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und Technik in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen die für die Grundschule relevanten fach- und domänenspezifischen Vorstellungen und Verständnisschwierigkeiten bei Schülerinnen und Schülern (F).
- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie können die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements, in denen Schülervorstellungen erkannt und weiterentwickelt werden können (F).
- Sie können individuelle auf Physik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen vorschlagen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von naturwissenschaftlichem und technikbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht aus fachdidaktischer Perspektive beobachten und analysieren.
- Sie können Lehr-Lernarrangements auf der Basis physikdidaktischer Theorien entwickeln (zum Beispiel unter Berücksichtigung von Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtsmethoden, außerschulischen Lernorten) konstruieren (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Physikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren

Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Naturwissenschaften und Technik Fach Technik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie sind in der Lage, naturwissenschaftliche und technische Frage- und Problemstellungen zu formulieren, Lösungsideen zu entwickeln, und die Lösungen mit angemessenen Mitteln umzusetzen.
- Sie können unterschiedliche naturwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale naturwissenschaftliche und technische Begriffe (zum Beispiel Leben, Reaktion, Energie, technisches System) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse in den für die Grundschule relevanten naturwissenschaftlichen und technischen Inhaltsbereichen und können diese mehrperspektivisch aufarbeiten und erschließen.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel erneuerbare Energieversorgung, Nachhaltigkeit, gesunde Lebensführung) disziplinenübergreifend aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten technikwissenschaftlichen Bereichen (zum Beispiel Produktions-, Energie-, Bau-, Maschinen-, Elektro- und Informationstechnik) (F).
- Sie verfügen über grundlegendes Verständnis allgemeintechnologischer Strukturierungen (F).
- Sie sind vertraut mit der Analyse, Synthese, Dokumentation und Bewertung technischer Produkte und Prozesse in sach- und soziotechnischen Kontexten (F).

- Sie können grundlegende techniktypische Denk- und Handlungsformen in den Bereichen Konstruktion, Fertigung, Optimierung, Gebrauch und Entsorgung technischer Systeme beschreiben, reflektieren und anwenden (F).
- Sie können ausgewählte technische Phänomene in ihren historischen und gegenwärtigen Kontext einordnen und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien ableiten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie können spezifische Fertigungsverfahren, Werkzeuge und Werkstoffe zur Lösung unterschiedlicher technischer Problemstellungen zweckbezogen auswählen sowie sachgerecht, sicher und zielorientiert einsetzen (F).
- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Demontage, Remontage, Wartung und Instandsetzung technischer Produkte (F).
- Sie verfügen über vertiefte Fertigkeiten der technischen Praxis sowie vertiefte technische Problemlösestrategien in einem ausgewählten Bereich (F).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Naturwissenschaften und Technik als Disziplinen charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fach- und domänenbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie reflektieren Fragen einer nachhaltigen Teilhabe am System Erde und zum Schutz unserer Umwelt.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Lernens von Naturwissenschaften und Technik in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen die fach- und domänenspezifischen typischen Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern (F).

- Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur kind- und sachgerechten Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts im Zusammenhang mit Naturwissenschaften und Technik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie können individuelle auf Naturwissenschaften und Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von naturwissenschaftlichem und technikbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Erkenntnisse, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifischer Unterrichtsmethoden an unterschiedlichen (außerschulischen) Lernorten und in unterschiedlichen Fachräumen konstruieren (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Technikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (F).

- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften

Fach Geographie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher geo- und sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (F).
- Sie kennen Formen und Methoden räumlicher Orientierung und Darstellung (F).
- Sie sind in der Lage, geo- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und zu begründen.
- Sie können ausgewählte geo- und sozialwissenschaftliche Problemstellungen untersuchen, spezifische Lösungskonzepte entwickeln und begründen (F).
- Sie können geographische Modelle hinsichtlich ihrer Potentiale vergleichen und bewerten (F).
- Sie können geographische Fragestellungen mit geeigneten geographischen Methoden bearbeiten (zum Beispiel einfache Laborexperimente, Kartierungen, Geländearbeit) (F).
- Sie können geo- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität geo- und sozialwissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale geo- und sozialwissenschaftliche Begriffe und Kategorien und können diese anwenden und kritisch reflektieren.

- Sie können zentrale geo- und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie können das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren im System Erde-Mensch beschreiben und analysieren (F).
- Sie sind in der Lage, geographische Strukturen und Prozesse in ihrer räumlichen und zeitlichen Veränderung zu analysieren und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien abzuleiten (F).
- Sie können ausgewählte geographische Phänomene, Strukturen und Prozesse analysieren und in einen systemischen Kontext einordnen (zum Beispiel Vulnerabilität, Konfliktfelder, Klima, Reliefgenese) (F).
- Sie können globale, regionale und lokale räumliche Strukturen und Prozesse nach ausgewählten Merkmalen beschreiben, gegeneinander abgrenzen und vergleichen (F).
- Sie führen Raumanalysen vor Ort durch (Geländepraktika, Exkursionen) (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Geo- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der geo- und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können die Geographie als Brückenfach zwischen den Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie als geowissenschaftliches Zentrierungsfach reflektieren (F).
- Sie kennen Konzepte von geographischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geo- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen geographischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.

- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Geographie.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle geographische Lernprozesse beobachten und analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen (F).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von geo- und sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität, Gender und Interkulturalität im Unterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften Fach Geschichte

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie kennen das geschichtswissenschaftliche Konzept der Quelle, können sich kritisch mit Quellen auseinandersetzen und textanalytische Methoden anwenden (F).
- Sie können unterschiedliche geschichtswissenschaftliche Ansätze und Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (F).
- Sie sind in der Lage, historische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können Geschichte und historische Erkenntnisse als jeweils gegenwartsgebundene Konstruktionen erkennen, die historische Prägung der Gegenwart beschreiben und ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein entwickeln (F).
- Sie sind in der Lage, thematische Schwerpunkte zu setzen, komplexe historische Probleme zu ordnen und Zusammenhänge herzustellen (F).
- Sie können geschichts- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität geschichtswissenschaftlicher und geschichtsdidaktischer Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten, auch auf der Basis eigener Forschung, an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale historische und sozialwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale geschichts- und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Konzepte/Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.

- Sie verfügen über strukturiertes Grundwissen zu ausgewählten historischen Phänomenen und können deren Unterscheidungsmerkmale benennen (F).
- Sie können ihr strukturiertes historisches Grundwissen mit Aspekten der Regional- und Landesgeschichte sowie mit verschiedenen historischen Dimensionen (zum Beispiel Gesellschaften, Wirtschaft, Klima, Gender) in Beziehung setzen (F).
- Sie können die Gliederungen der Geschichte kritisch bewerten und die Folgen unterschiedlicher Gliederungen reflektieren (F).
- Sie sind mit der Geschichte einer exemplarischen Region vertieft vertraut und können sie in den größeren Zusammenhang der allgemeinen Geschichte einordnen (F).
- Sie sind in der Lage, ausgewählte historische Sachverhalte aus der Perspektive einzelner geschichtswissenschaftlicher Forschungsansätze zu beschreiben (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Geschichts- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der historischen und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können unterschiedliche Konzepte zwischen Fachbezug, Interdisziplinarität und Integration mit Bezug auf die Geschichts- und Sozialwissenschaften als Unterrichtsfach beschreiben und bewerten.
- Sie sind in der Lage an Diskursen der Geschichtskultur teilzunehmen (F).
- Sie kennen Konzepte der Geschichtsdidaktik und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geschichts- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen historischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.
- Sie können die Rolle von Sprache und unterschiedlichen Medien beim frühen historischen Lernen reflektieren (F).

- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Geschichte.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle Prozesse des frühen historischen Lernens beobachten und analysieren (F).
- Sie kennen Kompetenzmodelle frühen historischen Lernens sowie Dimensionen des Geschichtsbewusstseins (F).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können Heterogenität in Lerngruppen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und binnendifferenzierte Konzepte für frühes historisches Lernen integrieren (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der fachbezogenen Leistungsüberprüfung und -bewertung (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften

Fach Politikwissenschaft

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (F).
- Sie sind in der Lage, sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Thesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden, Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen und Urteil in Diskussionen begründet vertreten. Dabei wissen sie um die Bedeutung von Konflikt- und Kompromissfähigkeit (F).
- Sie können sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und politische Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität politikwissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten, zum Beispiel Darstellungen deskriptiver Statistik zu lesen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale politik- und sozialwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale politik- und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie kennen das politische System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und bewerten deren Arbeitsweisen und Funktionslogiken (F).
- Sie kennen Positionen der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und beurteilen die Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik (F).

- Sie können Grundlagen des Systemvergleichs und verschiedene politische Systeme systematisch darstellen und erläutern sowie Politikfelder in vergleichender Perspektive analysieren (F).

- Sie sind vertraut mit den Grundzügen der Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffen der politischen Theorie, normativen und empirisch-analytischen Theorien der Politik (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Politik- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der politischen und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können unterschiedliche Konzepte zwischen Fachbezug, Interdisziplinarität und Integration mit Bezug auf die Politik- und Sozialwissenschaften als Unterrichtsfach beschreiben und bewerten.
- Sie kennen Konzepte von politischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des politik- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen politischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Politik.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle politikwissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund) und adäquate Rückmeldung geben (F).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements der Differenzierung und Individualisierung (F).

- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung im Politikunterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sozialwissenschaften

Fach Wirtschaft

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.

- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (F).
- Sie sind in der Lage, ökonomische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können ausgewählte ökonomische und sozialwissenschaftliche Problemstellungen untersuchen, spezifische Lösungskonzepte entwickeln und begründen (F).
- Sie können ökonomische Modelle hinsichtlich ihrer Potentiale vergleichen und bewerten (F).
- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden und Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen (F).
- Sie können ökonomische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale ökonomische und sozialwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale ökonomische und sozialwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie können aktuelle Themenstellungen (zum Beispiel Globalisierung, Interkulturalität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit) als disziplinenübergreifende Phänomene aufbereiten und beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse ökonomischer Strukturen, Prozesse, Handlungen und Strategien, die am Leitbild der Nachhaltigkeit ausgerichtet sind (F).
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse zu den grundlegenden – insbesondere zu den schulrelevanten – Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft (zum Beispiel Konsumökonomik, Arbeitsökonomik und Gesellschaftsökonomik) (F).
- Sie kennen aktuelle ökonomische Problemlagen und können diese systematisch darstellen (F).
- Sie können die grundlegenden Fragen der Wirtschaftsethik reflektieren (F).

- Sie sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Politik und Ökonomie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wertorientierungen zu analysieren (F).
- Sie können ökonomische Probleme und Fragestellungen theoriegeleitet analysieren und Lösungskonzepte skizzieren (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Disziplinen charakterisieren und deren Funktion und Bild beziehungsweise der ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können unterschiedliche Konzepte zwischen Fachbezug, Interdisziplinarität und Integration mit Bezug auf die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Unterrichtsfach beschreiben und bewerten.
- Sie kennen Konzepte von ökonomischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Lernens in der Grundschule.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des frühen ökonomischen Lernens (zum Beispiel Orientierung an Phänomenen und Kinderfragen, Lebensweltbezug, Propädeutik, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (F).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Grundschulunterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaftslehre beschreiben.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle wirtschaftswissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern) und adäquate Fördermaßnahme auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten umsetzen (F).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (F).

- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sozialwissenschaftlichem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und in die weiterführenden Schularten (F).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Sport und Gesundheit Fach Alltagskultur und Gesundheit

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie kennen grundlegende domänenspezifische Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.

- Sie können domänenspezifische Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien, können sie umsetzen und domänenspezifische Erkenntnisse und Sachverhalte strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (F).
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können auf der Grundlage von fundiertem und anschlussfähigem Fachwissen zentrale ernährungs-, mode- und textilwissenschaftliche sowie konsumökonomische Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch reflektieren (F).
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Menschen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung, Bewegungsapparat).
- Sie verfügen über fundiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den für die Grundschule relevanten körper- und gesundheitsbezogenen Bereichen wie Ernährung, Körperhaltung, Bewegung und Sport, Entwicklung, Bekleidung, Entspannung, Zusammenleben und Hygiene.
- Sie können anthropologische und sozioökonomische Grundlagen der Lebensgestaltung reflektieren sowie Konzepte und soziokulturelle Aspekte der Lebensgestaltung vergleichen (F).
- Sie können die physische, psychische und soziale Dimension von Gesundheit sowie Gesundheit als zentrale Ressource beschreiben und kennen grundlegende Zusammenhänge zwischen Lebensführung, Gesundheit und Nachhaltigkeit auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie können den Unterschied zwischen pathogenetischen und salutogenetischen Ansätzen der Prävention und der Gesundheitsförderung erklären (F).
- Sie kennen Instrumente der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes und können auf dieser Grundlage Marketingstrategien und Werbung für Konsumgüter und Dienstleistungen analysieren (F).
- Sie können spezifische Merkmale der Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln und Textilien in Bezug auf Globalisierung, Nachhaltigkeit und gesetzliche Rahmenbedingungen bewerten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über ein Repertoire an bewegungsbezogenen Übungs- und Spielformen zur Gesundheitsförderung von Kindern.

- Sie beherrschen Fertigkeiten zur ästhetisch-kulinarischen Nahrungszubereitung und Gestaltung von Esssituationen im Schulalltag unter Berücksichtigung von Hygiene und den Grundsätzen der gesundheitsförderlichen Ernährung von Kindern in Bezug auf deren Lebenswelt.
- Sie verfügen über fachpraktische Fähigkeiten im Bereich der Kultur und Technik der Nahrungszubereitung und Mahlzeitengestaltung und reflektieren diese situationsbezogen, multiperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse (F).
- Sie verfügen über fachpraktische Fähigkeiten im Bereich der Kultur und Technik der Fertigung und Gestaltung textiler Objekte und Bekleidung und reflektieren diese situationsbezogen, multiperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Entwicklungen kritisch zu analysieren und zu beurteilen (F).
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen) (F).
- Sie kennen Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung, Ernährungs- und Verbraucherbildung sowie der mode- und textilbezogenen Bildung und können diese auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beurteilen (F).
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien unter Rückgriffe auf Konzepte der Didaktik der Alltagskultur und Gesundheit reflektieren (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Kognitionen und Praktiken (F).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Gesundheits- und Sportlernens sowie des verbraucherbildenden-, mode- und textilbezogenen Lernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (generisches Lernen, entdeckendes Lernen, außerschulisches Lernen und so weiter).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität und Heterogenität

auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Unterricht zu reflektieren.

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit Alltagskultur und Gesundheit beschreiben.
- Sie können allgemeindidaktische und affine fachdidaktisch-methodische Konzeptionen im Hinblick auf ihre Relevanz für den fachbezogenen Unterricht analysieren und reflektieren (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle gesundheitsbezogene Lernprozesse indikatoren gestützt (zum Beispiel elementare Bewegungen, Verhaltensweisen, Ernährungsstil) beobachten und analysieren (auch unter der Perspektive von Gender und Heterogenität) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit gesundheitsrelevantem Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sport-, ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzuarbeiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).

- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

Kompetenzbereich Sport und Gesundheit

Fach Sport

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie kennen grundlegend domänenspezifische Erkenntnis- und Arbeitsmethoden.
- Sie können domänenspezifische Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.
- Sie können alltagskulturelle und gesundheitsrelevante Sachverhalte und Forschungsergebnisse erfassen, reflektieren und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie umsetzen (F).
- Sie können domänenspezifische Erkenntnisse und Sachverhalte strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (F).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können die physische, psychische, soziale Dimension von Gesundheit sowie Gesundheit als zentrale Ressource beschreiben und kennen grundlegende Zusammenhänge zwischen Lebensführung, Gesundheit und Nachhaltigkeit auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Menschen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung, Bewegungsapparat).
- Sie verfügen über fundiertes und anschlussfähiges Fachwissen in für die Grundschule relevanten körper- und gesundheitsbezogenen Bereichen wie Ernährung, Körperhaltung, Bewegung und Sport, Entwicklung, Bekleidung, Entspannung, Zusammenleben und Hygiene.
- Sie können Sachverhalte in Zusammenhang mit Körper, Bewegung, Spiel und Sport in verschiedenen Kontexten erfassen und reflektieren (F).

- Sie verfügen über ein handlungsorientiertes, sportwissenschaftliches Fachwissen, das sie zur Anleitung und Reflexion von Bewegungslernsituationen befähigt (zum Beispiel motorisches Lernen, motorische Leistungsfähigkeit, trainingsbiologische Zusammenhänge, Trainingsprinzipien, Trainingsmethoden, Gestaltung von Trainingsprozessen) (F).
- Sie sind in der Lage, sportwissenschaftliche Fragestellungen zu Gesundheit, Prävention, Sozialpolitik, Gender und Integration zu formulieren und theoriegeleitet zu beantworten (F).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über ein Repertoire an bewegungsbezogenen Übungs- und Spielformen zur Gesundheitsförderung von Kindern.
- Sie beherrschen Fertigkeiten zur ästhetisch-kulinarischen Nahrungszubereitung und Gestaltung von Esssituationen im Schulalltag unter Berücksichtigung von Hygiene und den Grundsätzen der gesundheitsförderlichen Ernährung von Kindern in Bezug auf deren Lebenswelt.
- Sie verfügen über ein grundlegendes sport- und bewegungsspezifisches Können in den Feldern der Sport- und Bewegungskultur (zum Beispiel Spielen, Bewegen an Geräten, Laufen – Springen – Werfen, Bewegen im Wasser, Darstellen – Gestalten – Tanzen, Ringen – Kämpfen), das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf angemessenem Niveau auszuführen. Mindestens vier der Bewegungsfelder sollen vertieft werden (F).
- Sie verfügen über fundierte Fähigkeiten in Bezug auf Rettungs-, Hilfs- und Sicherheitsmaßnahmen (Sichern und Helfen im Gerätturnen, Rettungsschwimmen, Erste Hilfe) (F).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Entwicklungen kritisch zu analysieren und zu beurteilen (F).
- Sie können die Rolle der Sportlehrerin beziehungsweise des Sportlehrers unter Berücksichtigung der eigenen Biografie und in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten reflektieren (F).
- Sie kennen Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung inklusive der Sport- und Bewegungserziehung und können diese beurteilen (zum Beispiel Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die kindliche Entwicklung, Konzepte des Bewegungskindergartens beziehungsweise der Bewegten Schule, didaktisch-methodische Prinzipien) (F).

- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien sowie Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote unter Rückgriff auf didaktische Konzepte reflektieren (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen des Bewegungskönnens (Wahrnehmung und Bewegen, Ausdruck und Gestaltung, Kondition und Koordination, motorisches Lernen) (F).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Gesundheits- und Sportlernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (generisches Lernen, entdeckendes Lernen, Bewegte Schule und so weiter).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität und Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Unterricht zu reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Sport beschreiben.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle gesundheitsbezogene Lernprozesse indikatoren gestützt (zum Beispiel elementare Bewegungen, Verhaltensweisen, Ernährungsstil) beobachten und analysieren (auch unter der Perspektive von Gender und Heterogenität) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit gesundheitsrelevantem Diagnostik- und Förderpotenzial (F).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Unterricht (F).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von sport-, ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenem Unterricht der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.

- Sie verfügen über Zugänge zu den verschiedenen Lebensbedingungen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und können Sportunterricht auf Grundlage eines konstruktiven Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten gestalten (F).
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Formen und Funktionen außerunterrichtlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote und können diese planen und durchführen (F).
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzuarbeiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

**Kompetenzbereich Evangelische Theologie/
Religionspädagogik
Fach**

Evangelische Theologie/Religionspädagogik

(Nachrichtlich nach den Bestimmungen der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg: Die Vocatio kann nur erteilt werden nach dem Studium des Faches Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Kompetenzbereich und als Vertiefungsfach. Das Studium des Kompetenzbereichs allein genügt nicht zur Erteilung der Vocatio.)

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der Evangelischen Theologie/Religionspädagogik und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschritten exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.

- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig (F).
- Sie können das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik in konfessioneller Perspektive wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren (F).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.
- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Bergpredigt, Auferstehung, Reich Gottes).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder (F).
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in evangelischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen (F).
- Sie kennen zentrale, lehrmäßige Inhalte des christlichen Glaubens in evangelischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen (F).
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont evangelischer Ethik und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen reflektieren und sind zu einer eigenen theologisch-ethischen Urteilsbildung fähig (F).
- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen und verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen (Judentum, Islam).
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren (F).
- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern (F).
- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrkraft in der Primarstufe entwickeln (F).
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen (F).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe (F).
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (F).
- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse (F).
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an (F).
- Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise -didaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen (F).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen und bei der Unterrichtsplanung, insbesondere im Hinblick auf Diagnostik- und Förderpotentiale berücksichtigen (F).
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden (F).

- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht (F).

- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (F).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Grundschule (F).

- Sie sind in der Lage Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und Methoden zu konstruieren und umzusetzen (F).

- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (F).

- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht (insbesondere den Umgang mit anderen Konfessionen, anderen Religionen und anderen weltanschaulichen Lebens- und Denkformen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und anwenden (F).

- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (F).

- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten (F).

- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifenden Religionsunterricht, insbesondere in konfessionell-kooperativer Hinsicht (F).

- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements (F).

- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden (F).

- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).

Kompetenzbereich

Katholische Theologie/Religionspädagogik

Fach

Katholische Theologie/Religionspädagogik

(Nachrichtlich nach den Bestimmungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg: Die Missio canonica kann nur verliehen werden nach dem Studium des Faches Katholische Theologie/Religionspädagogik im Kompetenzbereich und als Vertiefungsfach. Das Studium des Kompetenzbereichs allein genügt nicht zur Verleihung der Missio canonica.)

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der theologischen Wissenschaft und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschritten exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.
- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Reich Gottes, Bergpredigt, Auferstehung).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Neuen und Alten Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder.
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in katholischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen.
- Sie kennen zentrale Inhalte des christlichen Glaubens in katholischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen (F).
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont theologischer und philosophischer Ethik reflektieren und sind zu einer eigenen Urteilsbildung fähig (F).
- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen.

- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen und haben vertieftes Wissen über Judentum und Islam.
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren (F).
- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.
- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über aktuelle Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf religionsdidaktische Konzepte bewerten.
- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrkraft in der Primarstufe entwickeln (F).
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse.
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an.
- Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise -didaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkünfte, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen und bei der Unterrichtsplanung, insbesondere im Hinblick auf Diagnostik- und Förderpotentiale berücksichtigen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie sind in der Lage Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und Methoden zu konstruieren und umzusetzen.
- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifendem Religionsunterricht, insbesondere in konfessionell-kooperativer Hinsicht.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und anwenden (F).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (F).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Kompetenzbereich Islamische Theologie/ Religionspädagogik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der Islamischen Theologie/Religionspädagogik und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, die Traditionstexte des Islam angemessen auszulegen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit der Entstehung und den Hauptthemen des Korans sowie den Grundlinien der Koranlegung und können diese historisch und religionsgeschichtlich einordnen.
- Sie sind in der Lage, das Verhältnis von Koran und Sunna zu beschreiben und haben einen Überblick über die Hadithwissenschaft und deren Methoden in der Relevanz für gegenwärtige Fragestellungen.
- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der islamischen Glaubenslehre und -praxis (zum Beispiel sunnitische und schiitische Theologie, Ethik und religiöse Praxis, Entstehungsgeschichte fundamentalistischer Ausprägungen).
- Sie können Glaubensgrundsätze anderer Religionen im Verhältnis zum Islam bestimmen, verfügen über grundlegende Kenntnisse interreligiöser Fragestellungen (insbesondere mit Bezug auf Christen- und Judentum) und entwickeln einen respektvollen Umgang mit den konkurrierenden Wahrheitsansprüchen der Religionen.
- Sie können Grundbegriffe der islamischen Ethik wissenschaftlich reflektieren, kennen die verschiedenen theologischen Richtungen des Islams, verfügen über Grundkenntnisse zur islamischen Rechtslehre und können die verschiedenen Rechtsschulen differenzieren.
- Sie verfügen über einen theologisch relevanten Grundwortschatz, kennen die Grundlagen des Koran-Arabischen und der Koran-Rezitation und können arabische Fachbegriffe des Islam übersetzen und analysieren.
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien der Geschichte des Islams unter be-

sonderer Berücksichtigung der Herkunftsländer muslimischer Migrantinnen und Migranten in Deutschland in der Beziehung zu Europa vertraut.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie kennen Grundkonzepte eines islamischen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart und haben einen strukturierten Überblick über Entwicklung, Gegenstandsbereiche und aktuelle Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der islamischen Religionspädagogik.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Grundschule.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifendem Religionsunterricht in interreligiöser und konfessionell-kooperativer Hinsicht.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler auch unter Genderaspekten differenziert einschätzen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von islamischem Religionsunterricht in der Grundschule.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.

- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Kompetenzbereich Bilinguales Lehren und Lernen und kulturelle Diversität im Rahmen des Europalehramts an Grundschulen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind aufgrund eines Auslandssemesters in der Lage, Alltagserfahrungen und Studiererfahrungen im Herkunftsland und im Zielsprachenland unter einer interkulturellen Perspektive zu reflektieren.
- Sie kennen unterschiedliche methodische Ansätze des Kulturvergleichs und der Kulturbetrachtung.
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu Bilinguaem Lehren und Lernen, zur Lern- und Entwicklungspsychologie, sowie zentrale didaktische Prinzipien und Schlüsselbegriffe.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der europäischen Transformationsprozesse in der neueren Zeit und können sie in eine globale Perspektive einordnen.
- Sie können sachfachliche Themen in ihren kulturellen Kontexten verorten und reflektieren.
- Sie sind zur Bedeutungsaushandlung in interdisziplinären Fachdiskursen fähig.

1.3 Fachsprachliche Kompetenzen

- Sie verfügen über die Fähigkeit, zentrale Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien des Sachfachs fachsprachlich kohärent in mündlicher und schriftlicher Form in ihrer gewählten Zielsprache zu präsentieren.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Theorien und Entwicklungen des bilingualen Lehrens und Lernens im Überblick darstellen und sind in der Lage, sie mit den jeweiligen bildungspolitischen Ansätzen in Beziehung zu setzen.
- Sie können auf bilinguales Lehren und Lernen bezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher kultureller Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen unterschiedliche Modelle der Umsetzung von bilinguaem Lehren und Lernen und können diese bewerten.

- Sie können bilinguale Methodenkonzepte in ihrer Auswirkung auf die heutige Unterrichtspraxis darstellen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu zentralen Bereichen des bilingualen Lernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im bilingualen Unterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit bilingualem Lehren und Lernen beschreiben.
- Sie kennen die Vorgaben des baden-württembergischen Bildungsplans bzgl. bilingualem Lehren und Lernen.
- Sie können Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle bilinguale Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Aspekten kultureller Diversität, Transkulturalität, Heterogenität und Gender) und adäquate Fördermaßnahmen umsetzen.
- Sie kennen bilinguale Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -leistungsbewertung im bilingualen Unterricht.

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können altersgerechte bilinguale Lernarrangements auf der Basis didaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und sachfachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.
- Sie können anhand exemplarisch durchgeführten eigenen bilingualen Unterrichts die spezifischen Herausforderungen der Integration von Sachfach und Zielsprache reflektieren.
- Sie können bilingualen Unterricht auf der Basis didaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im bilingualen Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.

- Sie kennen spezifisch bilinguale Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen).
- Sie können selbst geplanten bilingualen Unterricht situationsangemessen und sachfachgerecht umsetzen.
- Sie wissen um spezifische Fragestellungen beim Übergang aus dem Elementarbereich und zu weiterführenden Schulstufen.

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung – WHRPO I)

Vom 20. Mai 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794)
2. § 16 Absatz 2 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2008 (GBl. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen wird das Studium für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen abgeschlossen.
- (2) Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und gegebenenfalls fachpraktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden
 1. auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen vorbereitet sind,
 2. die für die Übernahme ihrer Diagnostik-, Förderungs- und Beurteilungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,

3. grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schularten und des Übergangs in den Beruf und das berufliche Schulwesen erworben haben sowie
4. die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen erkannt haben.
- (3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 10.
- (4) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern gemäß der Anlage.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

- (1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.
- (2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der Fächer und der Bildungswissenschaften an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Noten werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.
- (3) Rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses übermitteln die Hochschulen ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind.

§ 3

Prüfungsamt

- (1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).
- (2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüferinnen und Prüfern können in der Regel alle Per-

sonen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Absatz 1 und 2 LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kulturbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kulturbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester. Der Studienumfang umfasst 240 Leistungspunkte.

(2) Das Studium umfasst ein Haupt- und zwei Nebenfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 10- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz und der Diagnostik- und Förderkompetenz insbesondere im Hin-

blick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Die Kompetenzbeschreibungen der Anlage werden von den Hochschulen in den Studienmodulen umgesetzt. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 11 Absatz 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der medizinischen Befundtatsachen vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fächer

(1) Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) sind

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik und
20. Wirtschaft

(2) Zu wählen sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Verpflichtend zu wählen ist eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Physik, Chemie, Technik oder Wirtschaft. Jedes Fach umfasst Inhalte zum Fächer verbindenden themenorientierten Arbeiten.

(3) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Ein Wechsel der gewählten Haupt- und Nebenfächer ist nur einmal möglich.

§ 7

Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und die evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I sowie medienpädagogischer und genderbezogener Themenstellungen.

§ 8

Grundlagen des Sprechens

Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 9

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Umfang von fünf Leistungspunkten, von denen zwei auf ein Begleitsseminar entfallen während oder nach dem ersten Semester,
2. das integrierte Semesterpraktikum im Umfang von 21 Leistungspunkten, von denen sechs auf Begleitsseminare entfallen, in der Mitte des Studiums und
3. das Professionalisierungspraktikum im Umfang von vier Leistungspunkten am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum und das Bestehen des integrierten Semesterpraktikums in ihren Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktischer, methodischer und erzieherischer Kompetenzen und vor allem eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des von ihren Schulpraxisämtern organisierten integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest; es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan

vorgesehen werden. Es wird in einem grundsätzlich zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Hochschullehrkräfte gemeinsam mit der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studienordnungen der Hochschulen im Modul »Schulpraktische Studien« festgelegt.

(8) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmender Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel am Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit den betroffenen Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(9) Das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(10) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren; ist Wirtschaft, Technik, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik gewählt, ist das Betriebspraktikum erforderlich.

§ 10

Verteilung der Leistungspunkte

Die 240 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt verteilt:

1. Erziehungswissenschaft 30, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
2. Psychologie 15, einschließlich 2 Leistungspunkte für die Prüfung,
3. Philosophische, evangelisch-theologische bzw. katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte (9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte),
4. Hauptfach 66, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
5. Nebenfächer je 39, einschließlich je 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
6. Grundlagen des Sprechens 2,
7. schulpraktische Studien 30 und
8. wissenschaftliche Arbeit 10.

§ 11

Akademische Vorprüfung

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Vorprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Vorprüfungsordnung abgenommen.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern, in Erziehungswissenschaft und Psychologie. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen.

§ 13

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung nach § 12 wird nur zugelassen, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen berechtigt,
 2. die Studien begleitenden Modulprüfungen in den Fächern und den Bildungswissenschaften bestanden hat,
 3. die Nachweise über ein bestandenes integriertes Semesterpraktikum und die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum nach § 9 vorgelegt hat,
 4. die akademische Vorprüfung nach § 11 bestanden hat,
 5. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
 6. an einer Veranstaltung in Grundlagen des Sprechens nach § 8 teilgenommen hat,
 7. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 16 vorgelegt hat und
 8. für einen Studiengang für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 5 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 13, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 13,
5. die Angabe der nach § 17 Absatz 2 bis 4 gewählten Schwerpunkte für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung,
6. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden und
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 13 und 14 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 16 Absatz 8 oder § 23 Absatz 5 erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen oder das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen besteht.

§ 16

Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Hauptfach, den Nebenfächern oder den Bildungswis-

senschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und dem in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzuweisen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note »ungenügend« bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach oder einem der beiden Nebenfächer kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Pädagogischen Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden die Fächer, Erziehungswissenschaft und Psychologie. Die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und in den Nebenfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, die Prüfung in Psychologie etwa 20 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind insbesondere auch Aspekte der Diagnose und individuellen Förderung sowie medienpädagogische Fragestellungen.

(2) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je einen Schwerpunkt aus den Kompetenzfeldern Erziehen und Unterrichten entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Psychologie entfällt auf einen Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich Unterrichten oder Erziehen. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Die mündliche Prüfung in den Fächern erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Kompetenzen. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf zwei Schwerpunkte, die fachliche und fachdidaktische Kompetenzen entsprechend den in der Anlage genannten Anforderungen beinhalten. Die restliche Zeit wird dem Überblick über das Fach gewidmet.

(5) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfende besteht nicht.

(6) Die Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(7) Bei der Wahl der Schwerpunkte bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(8) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(9) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(10) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

§ 18

Niederschriften

Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des oder der Geprüften,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine

Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit sowie in den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 20

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Endnote errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und gegebenenfalls dem Ergebnis der abschließenden Prüfungen. Die jeweiligen Modulnoten fließen dabei anteilig nach ihrer Leistungspunktegewichtung ein. Berücksichtigt werden die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen in Bildungswissenschaften, dem Hauptfach und den Nebenfächern. Aus den jeweiligen Modulnoten wird das arithmetische Mittel berechnet. Im Hauptfach und den Nebenfächern wird die End-

note aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In Erziehungswissenschaft wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In Psychologie gilt die Note der mündlichen Prüfung als Endnote. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

- (2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von 1,00 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut« (1,0), 1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut« (1,5), 1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut« (2,0), 2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend« (2,5), 2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend« (3,0), 3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend« (3,5), 3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend« (4,0), 4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft« (4,5), 4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft« (5,0), 5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend« (5,5), 5,75 bis 6,00 ergibt die Note »ungenügend« (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit und in den mündlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer in einem der beiden Nebenfächer die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem mindestens im selben Umfang studierten weiteren Fach im selben Prüfungstermin mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erbringt, kann im Rahmen des § 6 auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Faches treten lassen, falls die wissenschaftliche Arbeit in einem anderen erfolgreich abgeschlossenen Fach angefertigt wurde.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft zweifach
2. die Endnote in Psychologie einfach
3. die Endnoten der beiden Nebenfächer je zweifach
4. die Endnote des Hauptfachs vierfach und
5. die Note der wissenschaftlichen Arbeit zweifach.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,4 »mit Auszeichnung bestanden«, 1,5 bis 2,4 »gut bestanden«, 2,5 bis 3,4 »befriedigend bestanden« und 3,5 bis 4,0 »bestanden«.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit »ungenügend« (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 22

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Prüfungsteil, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Haupt-, Werkreal- und Realschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. § 16 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Absatz 2 und 3 und § 20 Absatz 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

§ 26

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen sowie Realschulen oder Hauptschulen oder die Sekundarstufe I bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen, Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder an Sonderschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 6 genannten Fächern ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in weiteren Fächern möglich, sofern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium ein Erweiterungsstudiengang eingerichtet worden ist und eine entsprechende Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während den Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Absatz 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Hauptfach 66, für ein Nebenfach 39, im Übrigen die in der Studienordnung ausgewiesenen Leistungspunkte.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

§ 27

Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen

(1) Der Profilstudiengang für das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen mit Bilinguaalem Lehren und Lernen/kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 5 Absatz 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) Nach § 6 Absatz 2 zu wählen sind ein Hauptfach als bilinguales Sachfach einschließlich bilinguaalem Lehren und Lernen sowie Englisch oder Französisch und ein weiteres bilinguales Sachfach.

(4) Das Studienelement »Bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität« umfasst 20 Leistungspunkte. Es wird anteilig in die Bildungswissenschaften und das Studium des Hauptfaches integriert. Die genaue Verteilung der Leistungspunkte wird in der Studienordnung festgelegt.

(5) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit nach § 16 soll auf das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(6) Prüfungsfächer sind Erziehungswissenschaft, Psychologie, das Hauptfach, die Fremdsprache und das weitere Bilingualfach.

(7) Für die Anforderungen der Prüfungsfächer nach Absatz 6 gilt die Anlage entsprechend.

(8) Aus der Anlage ergeben sich die Anforderungen der Prüfung für das Bilinguale Lehren und Lernen/kulturelle Diversität.

(9) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfenden für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(10) Die schulpraktischen Studien nach § 9 umfassen auch den Kompetenzbereich des Bilingualen Lehrens und Lernens/kulturelle Diversität.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, findet die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) und die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. 2004 S. 94 und 2007 S. 607) jeweils in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fächerwahl und Prüfung gemäß § 5 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 719).

(4) Wer eine Eignungsprüfung für das bisherige Verbundlehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen bestanden oder eine Zulassung zum bisherigen Studiengang erhalten hat, das Studium für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen nach dieser Verordnung aber erst zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufnimmt, wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 1 zur Prüfung zugelassen, wenn er für diesen Studiengang immatrikuliert worden ist.

(5) Die Neustrukturierung des Lehramtes im Sinne von § 1 Absatz 1 findet bereits für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) und die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. 2004 S. 94 und 2007 S. 607), jeweils zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712), außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Mai 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Anlage

zu § 1 Absatz 4,
§ 5 Absatz 2 und 3,
§ 12 Satz 2,
§ 16 Absatz 1,
§ 17 Absatz 2, 3, 4 und
§ 27 Absatz 7 und 8

Vorbemerkung

I. Die Studierenden verfügen am Ende des Studiums für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen in Baden-Württemberg über fachliche, fachdidaktische sowie unterrichtspraktische Kompetenzen für

den Unterricht in diesen Schularten. Das in der ersten Phase der Lehrerbildung erworbene Wissen und Können bildet die Basis für die zweite Phase an den Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung. Dort werden die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt. Die nachfolgenden Kompetenzpapiere sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen. Sie legen ebenfalls den Rahmen fest für die wissenschaftliche Arbeit wie auch für die Auswahl der Schwerpunkte und die Überprüfung des Überblickswissens in den mündlichen Prüfungen.

II. Zu § 17 Absatz 4: Im Studium der Fächer erwerben die Studierenden die notwendigen inhaltsbezogenen Grundkompetenzen und die im Fach relevanten Erkenntnis- und Arbeitsmethoden. Damit werden die Grundlagen für den Unterricht in der Hauptschule, Werkrealschule und Realschule gelegt. Vertiefende Kompetenzen werden im Studium des Faches als Hauptfach erworben. Sie sind mit HF gekennzeichnet.

III. Studierende eines Faches wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern zwei Schwerpunkte aus den inhaltsbezogenen Kompetenzen und dazu passende fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen. In die Prüfung sollen auch die prozessbezogenen Kompetenzen eingeschlossen werden.

Für Studierende eines Faches als Hauptfach muss mindestens einer der Schwerpunkte aus den mit HF gekennzeichneten Kompetenzen gewählt werden.

Bildungswissenschaften

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Übergeordnete Kompetenzen

- Sie haben in der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungstheorien ein wissenschaftlich und ethisch fundiertes Selbstverständnis ihres Berufes und der Verantwortlichkeit von Schule in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse von Methoden und Strategien der bildungswissenschaftlichen Forschung und sind in der Lage, diese selbständig im Rahmen eigener Forschungsvorhaben umzusetzen.
- Sie kennen die Bedeutung von Forschungsmethoden für die Gewinnung von Wissen und die Entwicklung und Überprüfung von Theorien.
- Sie sind in der Lage, die Darstellung von Forschungsbefunden in der Literatur hinsichtlich ihrer Aussagekraft kritisch zu beurteilen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren

2. Querschnittskompetenzen

- Sie verfügen über Grundlagenwissen zur Medienentwicklung, zur Mediennutzung und -wirkung, zu

den Medienwelten von Schülerinnen und Schülern und sind in der Lage, Bildungs- und Lernprozesse mit und über Medien in der Schule aktiv zu fördern.

- Sie kennen Theorien zur Entstehung und Veränderung von Einstellungen und wissen, unter welchen Bedingungen Einstellungen zu Verhalten führen, zum Beispiel im Bereich der Demokratieerziehung, Gewaltprävention und Gesundheitserziehung auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen schulrelevante Konzepte und Methoden zur Prävention, Intervention und Rehabilitation, auch bei körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen.
- Sie erkennen Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen und können im Rahmen der Intervention geeignete Maßnahme einleiten.
- Sie können ihre Stimme trotz hoher Sprechbelastung schonend an Situationen und Inhalt angepasst und zuhörerorientiert einsetzen.

3. Kompetenzbereich Unterrichten

- Sie können Unterricht sach- und fachgerecht planen, gestalten und reflektieren, damit Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen, insbesondere in den Phasen der Übergänge von der Grundschule in die weiterführenden Schularten beziehungsweise in das berufliche Schulwesen sowie in die Berufs- und Arbeitswelt.
- Sie können Unterricht zielgruppenbezogen planen, gestalten und reflektieren, insbesondere unter Einbeziehung der lebensweltlichen Belastungskomponenten der angesprochenen Kinder beziehungsweise Jugendlichen.
- Sie kennen für die Unterrichtsplanung relevante Theorien und können sie auf die eigene Praxis beziehen.
- Sie kennen die Bedeutung physischer, emotionaler, kognitiver und soziokultureller Lernvoraussetzungen und ihre Auswirkungen auf Motivation und Lernprozesse.
- Sie kennen Formen gesellschaftlicher und geschlechtsspezifischer Benachteiligung.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, Heterogenität als Herausforderung für die Planung und Gestaltung von inklusiven Unterrichtsprozessen zu erkennen und zu nutzen.
- Sie kennen Möglichkeiten, selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.

4. Kompetenzbereich Erziehen

- Sie können ihre Erziehungsaufgabe ausüben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten und der individuellen Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler.

- Sie kennen relevante Theorien der Entwicklung, Sozialisation und Enkulturation von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, Kultur und sozialem Milieu und können sie für Verstehen, Gestalten und Begründen ihres pädagogischen Handelns nutzen.
- Sie kennen und reflektieren Werte, Normen und institutionelle Bedingungen der demokratischen Gesellschaft und treten für menschenrechtliche und demokratische Werte und Normen ein.
- Sie wissen, wie entsprechende Haltungen und Urteile sowie soziale Kompetenzen und politische Handlungsfähigkeiten von Schülerinnen und Schülern gefördert werden können.
- Sie können die vielfältigen Formen und Bedingungen von Inklusions- und Exklusionsprozessen in Schule, Politik und Gesellschaft erfassen und wissen um deren Bedeutung für Bildung und Erziehung.
- Sie können Interaktions- und Kommunikationssituationen gestalten und ihre Rolle auf der Grundlage entsprechender Theorien/Modelle und gegenseitiger Wertschätzung reflektieren.
- Sie kennen Formen der Gesprächsführung, der Konfliktbewältigung und des demokratischen Umgangs.

5. Kompetenzbereich Diagnose und Förderung, Leistungsbeurteilung und Beratung

- Sie können ihre diagnostische Kompetenz mit dem Ziel einer individuellen Lernbegleitung und Lernförderung nutzen.
- Sie kennen Gütekriterien, Konstruktionsprinzipien und aktuelle Verfahren der Entwicklungs-, Lern- und Leistungsdiagnostik, können die entsprechenden Verfahren nutzen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für die individuelle Förderung ziehen.
- Sie kennen unterschiedliche Bezugsnormen von Leistungsbewertungen und deren Auswirkungen auf Lern- und Motivationsprozesse.
- Sie kennen Prinzipien und Ansätze einer für den Lernprozess förderlichen, dialogorientierten Rückmeldung und Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern.
- Sie kennen Handlungsspielräume und Grenzen ihrer professionellen Zuständigkeit sowie schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und können diese in die Konzeption von Beratungs- und Fördermaßnahmen einbinden.

6. Kompetenzbereich Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung

- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in den Bereichen Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung selbstständig weiter zu entwickeln.
- Sie sind zu einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem in einer föderalen Demokratie und der Schule als gesellschaftlicher

Institution in der Lage und verfügen über ein reflektiertes Verständnis ihrer öffentlichen Verantwortung.

- Sie wissen um ihre politische Verantwortung bei der Gestaltung von Bildung und Schule.
- Sie kennen Methoden und Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung und der Selbst- und Fremdevaluation und können diese zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen rezipieren, bewerten und nutzen.
- Sie kennen Dimensionen, Ziele und Methoden der Schulentwicklung.
- Sie kennen Konzepte der Teamentwicklung, wissen um die Bedeutung sozialer Prozesse und kollegialer Teamarbeit für die eigene Gesundheit und ein förderliches Schulklima und können entsprechende Verfahren in Grundzügen anwenden.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten, gesellschaftlichen und politischen Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern.
- Sie verfügen über eine Auffassung von ihrem künftigen Beruf als Lern- und Entwicklungsaufgabe.
- Sie sind in der Lage, ihre bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erweitern und sich selbständig weiter zu qualifizieren.
- Sie können ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen im Rahmen der Entwicklung ihrer professionellen Identität und als normative Grundlage für ihr pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.
- Sie kennen unterschiedliche subjektive und objektive berufliche Belastungsfaktoren und können Präventions- und Interventionsstrategien bei der Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben nutzen.

7. Evangelisch-theologische Grundfragen und katholisch-theologische Grundfragen der Bildung und christlich und abendländische Bildungs- und Kulturwerte

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Kompetenzen:

- Sie verstehen Religion als individuelles, gesellschaftliches, kulturelles und bildungsrelevantes Phänomen unter besonderer Berücksichtigung des Christentums.
- Sie kennen die christlichen Grundlagen der europäischen Kultur und des europäischen Bildungsverständnisses und setzen sich damit auseinander.
- Sie sind fähig zu einer biographisch reflektierten religiösen und weltanschaulichen Positionierung und zu dialogischen Offenheit angesichts religiöser und weltanschaulicher Pluralität und damit verbundener Lebensformen im christlich-religiösen Kontext.

Alltagskultur und Gesundheit

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Arbeitsmethoden und Erkenntnismethoden in alltagskulturellen, d.h. ernährungs-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen und gesundheitsbezogenen wissenschaftlichen Disziplinen.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische Problemlösungsstrategien und können sie anwenden.
- Sie können fachbezogene Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.
- Sie können fachbezogene Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können auf der Grundlage von fundiertem und anschlussfähigem Fachwissen zentrale ernährungs-, mode- und textilwissenschaftliche sowie konsumökonomische Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Menschen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung).
- Sie verfügen über fundiertes und anschlussfähiges Fachwissen in für die Sekundarschule I relevanten körper- und gesundheitsbezogenen Bereichen wie Ernährung, Körperhaltung, Entwicklung, Bekleidung, Entspannung, Zusammenleben und Hygiene.
- Sie können gesundheitsrelevante Sachverhalte sowie aktuelle gesundheitsbezogene Forschungsergebnisse reflektieren und bewerten.
- Sie können anthropologische und sozioökonomische Grundlagen der Lebensgestaltung reflektieren sowie Konzepte und soziokulturelle Aspekte der Lebensgestaltung vergleichen.
- Sie kennen die Vielfalt individueller, sozialer, kultureller, ökonomischer und ökologischer Ressourcen in ihrer Bedeutung, Entwicklung und Begrenzung und reflektieren Prinzipien ihrer verantwortlichen Nutzung situationsbezogen.

- Sie kennen die physische, psychische und soziale Dimension von Gesundheit, können Gesundheit als zentrale Ressource beschreiben und kennen grundlegende Zusammenhänge zwischen Lebensführung, Gesundheit und Nachhaltigkeit auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie können den Unterschied zwischen pathogenetischen und salutogenetischen Ansätzen der Prävention und der Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Kontexten reflektieren (HF).
- Sie kennen Instrumente der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes und können Marketingstrategien und Werbung für Konsumgüter und Dienstleistungen analysieren (HF).
- Sie können spezifische Merkmale der Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln und Textilien in Bezug auf Globalisierung, Nachhaltigkeit und gesetzliche Rahmenbedingungen bewerten (HF).
- Sie können Gesundheit und Nachhaltigkeit als leitende Kategorien in der Lebensgestaltung berücksichtigen und deren Bedeutung für die Lebensqualität reflektieren.

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende und erweiterte fachpraktische Fähigkeiten (a) im Bereich der Kultur und Technik der Nahrungszubereitung und Mahlzeitengestaltung und reflektieren diese situationsbezogen mehrperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse.
- Sie verfügen über grundlegende und erweiterte fachpraktische Fähigkeiten (b) im Bereich der Kultur und Technik der Fertigung und Gestaltung textiler Objekte und Bekleidung und reflektieren diese situationsbezogen mehrperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer Fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von fachbezogenen Entwicklungen kritisch analysieren und bewerten.
- Sie können für die Sekundarstufe I relevante Entwicklungen aus den Gesundheits-, Ernährungs-, Lebensmittel-, Mode- und Textilwissenschaften rezipieren und vernetzen (HF).
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen).
- Sie können Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung, der Verbraucherbildung sowie der mode- und textilbezogenen Bildung auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten kritisch bewerten.

- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien unter Rückgriff auf fachdidaktische und allgemeindidaktische Konzepte reflektieren.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Kognitionen und Praktiken.
- Sie können zu den zentralen fachbezogenen Lernprozessen verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von subjektiven Präkonzepten, Alltagssprache und Fachsprache reflektieren.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, außerschulisches Lernen und so weiter).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität, Gender und Heterogenität im Unterricht zu reflektieren.
- Sie können die spezifischen Chancen des Faches zum überfachlichen und berufsorientierenden Kompetenzerwerb in Planung, Bewertung und Reflexion von Unterricht berücksichtigen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Alltagskultur und Gesundheit beschreiben.
- Sie können allgemeindidaktische und affine fachdidaktisch-methodische Konzeptionen im Hinblick auf ihre Relevanz für den fachbezogenen Unterricht analysieren und reflektieren (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle alltagskulturelle und gesundheitsbezogene Lernprozesse indikatoren gestützt beobachten, analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen und kennen Unterrichtsarrangements mit gesundheitsrelevantem Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Unterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von alltagskulturellem und gesundheitsbezogenem Unterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.

- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung und Verbraucherbildung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung sowie Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

Biologie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Biologie.
- Sie sind in der Lage, biologiebezogene Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger biologischer Theorien zu begründen.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen biologischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können biologische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind vertraut mit erfahrungsbasiertem Lernen vor Ort in verschiedenen Lebensräumen, auf biologischen Stationen und in Laboren.
- Sie können unterschiedliche biologische Denkmodelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten sowie eigene Modelle entwickeln (HF).
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (HF).

- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (HF).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale biologische Begriffe und Konzepte und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie können zentrale Gegenstandsbereiche und Theorien der Biologie systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen: Struktur und Funktion von Zellen, Geweben, Organen und Organismen; Biodiversität und Ökologie (Arten- und Formenkenntnis); Humanbiologie (Gesundheits- und Sexualerziehung).
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Biologie (zum Beispiel Genetik, Gentechnik und Biotechnologie; Entwicklung, Evolution, Informationsverarbeitung und Verhalten) (HF).
- Sie können biologische Aussagen auf ihre Richtigkeit überprüfen, bewerten und diskutieren.
- Sie können ihre Kenntnisse der Biologie einsetzen, um die Vielfalt der Lebensformen zu erschließen sowie den nachhaltigen Umgang mit der Natur und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu begründen (HF).
- Sie können ausgewählte biologische und interdisziplinäre Themen in verschiedenen Kontexten erschließen (HF).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen bei der Analyse biologischer Sachverhalte erfassen und kommunizieren (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von naturwissenschaftlichen und technischen Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.
- Sie können eine exemplarische fachbezogene Untersuchung in einem spezifischen Lebensraum, einer biologischen Station und in Laboren planen, durchführen, auswerten und deren Ergebnisse reflektieren und diskutieren (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Biologie als Disziplin charakterisieren, ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren sowie insbesondere die individuelle und gesellschaftliche Relevanz humanbiologischer und biomedizinischer Themenbereiche ergründen und bewerten.

- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.
- Sie sind mit grundlegenden Verfahren bei der ethischen Bewertung von der Anwendung biologischer Erkenntnisse vertraut (HF).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können die fach- und domänenspezifischen typischen Zugangsweisen und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegendes fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien biologiebezogener Bildung.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts in Zusammenhang mit dem Fach Biologie beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).
- Sie kennen Grundlagen und biologiespezifische Themenfelder für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.
- Sie kennen die Anforderungen und Bedingungen für eine zeitgemäße biologische Bildung und reflektieren diese vor dem historischen Hintergrund der Fachdidaktik als eigenständige Wissenschaft (HF).
- Sie können aktuelle Aspekte der fachdidaktischen Forschung verfolgen und an Forschungsaktivitäten mitwirken (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle auf Biologie bezogene Lernprozesse beobachten, analysieren und beschreiben und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial und können diese anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Biologieunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Biologieunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen wesentliche fachraum- und ausstattungsbezogene Aspekte des Biologieunterrichts und können Unterricht auch im Freien durchführen.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie sind in der Lage komplexe Systeme zum Gegenstand von Unterricht zu machen und schulen damit vernetztes Denken.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Biologieunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

Chemie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Chemie (zum Beispiel Beobachten, Sammeln, Dokumentieren, Messen, Vergleichen, Ordnen, Modellieren, Experimentieren, Prüfen; statistische Verfahren; Laborarbeit).
- Sie sind in der Lage, chemiebezogene Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger chemischer Theorien zu begründen.
- Sie können unterschiedliche chemische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.

- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (HF).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen chemischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können chemische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels technographischer und fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale chemische Begriffe (Stoff, Atom, Element, Reaktion, Energie) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie können zentrale Gegenstandsbereiche und Theorien der Chemie systematisch darstellen und kritisch reflektieren (HF).
- Sie sind vertraut mit den Basiskonzepten der Chemie (zum Beispiel Stoff-Teilchen, energetische Betrachtung bei Stoffumwandlungen, Struktur-Eigenschaft, chemische Reaktion).
- Sie können Aussagen zu chemischen Inhalten auf ihre Angemessenheit überprüfen und bewerten (HF).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Physik, Biologie, Technikwissenschaften) bei der Analyse chemischer Sachverhalte berücksichtigen (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und Chemikalien fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Wartung, Pflege, Entsorgung).
- Sie können grundlegende Verfahren zum Schutz der Umwelt und zur Sicherung der Nachhaltigkeit beachten (zum Beispiel Entsorgung, Ersatzstoffe, Recycling, Stoffkreisläufe) (HF).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien (zum Beispiel bei Experimenten).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Chemie als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.

- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die Chemie bezogenen Denk- und Handlungsprozessen (zum Beispiel Begriffsbildung, Vergleichen, Strukturieren, Modellieren).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Chemielernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegendes fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien chemiebezogener Bildung.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, Öffnung des Unterrichts und so weiter).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Chemie beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle auf Chemie bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitätsaspekten auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Chemieunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von chemiebezogenem Unterricht der Sekundarstufe I.

- Sie können Chemieunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Chemieunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).
- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten (HF).
- Sie können sprachliche Formen und Sprachhandeln als Mittel des Denkens und der Verständigung theoriegeleitet beschreiben (zum Beispiel Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Lese- und Schreibprozesse) und ihre Bedeutung für Kognition, Lernen und soziale Beziehungen einschätzen (HF).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der deutschsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (Epochen, wichtige Autorinnen und Autoren, Jugendliteratur, aktuelle Strömungen) (HF).
- Sie kennen die Bedeutung literarischer Texte als Modus historisch-kulturellen Handelns, als Möglichkeit sprachlicher und ästhetischer Erfahrung und für Identitätsbildungs-, Sozialisations-, Enkulturations- und Kommunikationsprozesse (HF).
- Sie können die Medialität von Sprache und Literatur im Zusammenhang mit Sprach-, Literatur- und Medientheorien reflektieren (HF).
- Sie können Kenntnisse über den Prozess der literarischen Sozialisation der Jugendlichen sowie von Theorien der Produktion und Rezeption literarischer Texte anwenden.
- Sie kennen zentrale Theorien zu Voraussetzungen und Schwierigkeiten des Sprach- und Schriftspracherwerbs (HF).
- Sie kennen und reflektieren Formen und Besonderheiten des Zweitspracherwerbs.
- Sie kennen die gesellschaftliche und individuelle Bedeutung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität für sprachliche und literarische Lernprozesse

Deutsch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit Methoden der Sprachwissenschaft vertraut und können die Struktur von Sätzen, Texten und Gesprächen analysieren und Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur beschreiben.
- Sie können mit Methoden der Literaturwissenschaft Literatur analysieren und interpretieren.
- Sie können Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur im Deutschen beschreiben.
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse sowie Lese- und Schreibprozesse von Kindern und Jugendlichen theoriegeleitet analysieren.
- Sie können theoriegeleitet Kommunikationsprozesse in unterschiedlichen Medien analysieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprach- und Literaturwissenschaft.

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über eine differenzierte Schreib-/Lesekompetenz und sind in der Lage, eigene Schreib-/Lesevorgänge zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in rhetorischer und ästhetischer Kommunikation adressatengerecht sowie kommunikativ und medial angemessen zu nutzen und weiterzuentwickeln (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie kennen wichtige Fragestellungen, Arbeitsfelder und Positionen der Deutschdidaktik.
- Sie können ihre Wertvorstellungen und Einstellungen zum Deutschunterricht identifizieren, eigene fachbezogene Lernerfahrungen reflektieren und theoriegeleitet alternative Entwürfe entwickeln.

- Sie können eigene Positionen zu deutschdidaktischen Fragen entwickeln und vertreten (HF).
- Sie kennen die Relevanz von Sprache und Literatur in Bildungstheorien, können sie am Beispiel gesellschaftlicher Entwicklungen darstellen und auf fachdidaktische Fragestellungen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beziehen.
- Sie sind in der Lage ihre Rolle als Deutschlehrkraft sowie die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und zu reflektieren und diese beständig, auch in der professionellen Kooperation, weiterzuentwickeln.
- Sie können das Verhältnis der Deutschdidaktik zur Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie den weiteren mit ihnen vernetzten Bezugswissenschaften auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes problematisieren (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen Modelle zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz sowie zur literarischen Kompetenz und Sprachbewusstheit von Schülerinnen und Schülern.
- Sie ordnen Theorien, Modelle und empirische Studien zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz sowie zur literarischen Kompetenz und zur Sprachbewusstheit von Schülerinnen und Schülern in Bezug auf den Deutschunterricht in der Sekundarstufe I kritisch ein (HF).
- Sie können Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler im Bereich Deutsch als Zweitsprache methodisch sicher erfassen, theoretisch reflektieren, fundiert interpretieren und in der Unterrichtsplanung berücksichtigen (HF).
- Sie sind mit dem Erwerb von Textkompetenz vertraut, kennen Erwerbsverläufe, können sie beobachten und didaktische Entscheidungen ableiten (HF).
- Sie können mündliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern analysieren und sie zu angemessener Kommunikation und Präsentation anleiten.
- Sie können die Entwicklung und Auswirkungen sprach-, literatur- und mediendidaktischer Modelle darstellen und diese für die eigene Praxis auswerten (HF).
- Sie können deutschdidaktische Prinzipien exemplarisch in anderen Unterrichtsfächern umsetzen.
- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien und Lehrwerke analysieren und bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (HF).
- Sie können Sprach- und Literaturunterricht reflektiert integrieren und mit anderen Unterrichtsfächern zusammenführen (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Ausgangslagen und Prozesse im Bereich des sprachlichen und literarischen Lernens.
- Sie wissen um die Heterogenität von Lerngruppen und können Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und beschreiben.
- Sie identifizieren Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht insbesondere aus der Perspektive besonderer Lernergruppen (zum Beispiel Deutsch als Zweitsprache, Sprachschwierigkeiten) (HF).
- Sie kennen Förderkonzepte und Prinzipien zur Erstellung individueller Förderpläne (zum Beispiel für die Schreib- und Lesekompetenz von Kindern und Jugendlichen) und können Adressaten beraten (HF).
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse analysieren und ausgewählte Verfahren zur Lernstandserfassung für differenzierte didaktisch-methodische Entscheidungen nutzen (HF).
- Sie kennen Konzepte zur Aufgabenstellung und zur Bewertung im Deutschunterricht.
- Sie wissen um die Bedeutung von Selbstevaluationsprozessen und können diese unterstützen (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung von Lese- und Schreibprozessen im Umgang mit pragmatischen und literarischen Texten.
- Sie wissen, wie sich produkt- und prozessbezogene Lern-, Rezeptions- und Interpretationshandlungen im Unterricht durchführen lassen.
- Sie sind mit Theorien und Verfahren zum Wortschatz-, Grammatik- und Orthografielernen im Gesamtkontext des Deutschunterrichts vertraut (HF).
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können das Potenzial ausgewählter Medien für sprachliche und literarische Lehr- und Lernprozesse einschätzen und damit experimentieren (HF).
- Sie kennen fachspezifische Interventionsmöglichkeiten von Lehrpersonen.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen, beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie können an unterrichtsbezogener deutschdidaktischer Forschung mitarbeiten (HF).
- Sie reflektieren Aufgaben der Klassenführung vor dem Hintergrund der fachbezogenen Forschung zur Unterrichtskommunikation auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.

- Sie kennen Konzepte der Projektarbeit und der kollektiven Teamarbeit und können sie methodisch reflektiert und produktiv anwenden.

Englisch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden vertraut und können sie reflektiert einsetzen.
- Sie beherrschen die grundlegenden literaturwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Inklusion, Gender und Interkulturalität beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion von sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden spezifische Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können spracherwerbstheoretische Erkenntnisse auf Lernertexte beziehen (HF).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft.
- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung (auch unter historischer Perspektive) reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten.
- Sie sind vertraut mit den Ursachen und Auswirkungen der Ausbreitung der englischen Sprache sowie mit den besonderen Bedingungen der Interaktion mit (Nicht-)Muttersprachlern (HF).
- Sie sind in der Lage, Texte im Hinblick auf deren interkulturelle, intermediale und intertextuelle Bezüge einzuordnen.
- Sie können satzübergreifende, textbildende Regularitäten erkennen und beschreiben (HF).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der fremdsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (zum Beispiel Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen; auch Kinder- und Jugendliteratur) (HF).
- Sie kennen grundlegende Lesetheorien und relevante Lesestrategien (HF).
- Sie verstehen literarische Werke und ihre medialen Repräsentationsformen vor dem Hintergrund der eigenen und der Zielkultur (HF).

- Sie können in ihrer Rolle als Leserinnen und Leser die persönlichkeitsbildende Funktion von Literatur reflektieren (HF).
- Sie kennen relevante zielkulturelle Wissensbestände zur Orientierung in interkulturellen Kontexten.
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie verfügen im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch über grundlegende linguistische, soziolinguistische und pragmatische Kompetenzen.
- Sie können ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren.
- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie kennen und bewerten Konzepte von englisch- beziehungsweise mehrsprachiger (frühkindlicher) Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Englisch für die Lernenden, die Sekundarstufe I und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.
- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in einer globalisierten Welt reflektieren (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können aus der Kenntnis des wissenschaftlichen Diskussionsstandes zu fremdsprachendidaktischen und spracherwerbstheoretischen Erkenntnissen wichtige didaktische Prinzipien ableiten und diese für einen interkulturellen, kommunikativen Fremdsprachenunterricht nutzen.
- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen.
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien kriteriengeleitet zu analysieren und zu entwickeln sowie unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (HF).

- Sie kennen sprachdidaktische, spracherwerbstheoretische, kultur- und literaturtheoretische Ansätze und können sie auf schulische und außerschulische Praxisfelder beziehen (HF).
- Sie sind mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen und unterrichtspraktischen Verfahren eines auf interkulturelle kommunikative Kompetenzen ausgerichteten Fremdsprachenunterrichts vertraut und können diese begründet auf unterschiedliche Sprachlernkontexte anwenden (HF).
- Sie kennen Theorien und Modelle bilingualen Spracherwerbs und können sachfachliche Inhalte für bilingualen Unterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht aufbereiten (HF).
- Sie kennen und bewerten differenzierende Verfahren für den Umgang mit Heterogenität (HF).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Englisch beschreiben (zum Beispiel in Zusammenhang mit Bilinguaem Lehren und Lernen).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Formen von Diagnostik, Messung und Förderung von Schülerleistungen im Fremdsprachenunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.
- Sie sind in der Lage, auf der Basis diagnostischer Erkenntnisse Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und im Unterricht umzusetzen und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Inklusion und Gender zu berücksichtigen (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Fremdsprachenunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht anzuwenden und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren.
- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien entwickeln und Sprachlernprozesse (auch unter Bedingungen von Heterogenität und unter Genderaspekten) unterstützen.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren der empirischen Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen

Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (HF).

- Sie können zur Bearbeitung von Lernaufgaben motivieren, diese begründet einführen (auch für den Übergang), den Lernprozess unterstützend begleiten und unter Einbeziehung der Lerner auswerten (HF).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Ethik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Haltungen, Fähigkeiten, Kenntnisse in den elementaren philosophischen Denkformen: Reflexions-, Urteils-, Kritik-, Interpretations-, Systematisierungsfähigkeit und Praxis-Orientierung.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher philosophischer Denkformen einzuschätzen (HF).
- Sie können Kenntnisse, Wissen, Einsichten in ihrer Relevanz für den je persönlichen Lebensvollzug einordnen.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Kontexte philosophischen Denkens zu analysieren und zu beschreiben.
- Sie können philosophische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und fachsprachlich angemessen sowie adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können ethische Fragen als philosophische erläutern und mit anderen philosophischen Disziplinen (insbesondere Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Anthropologie, Philosophie der Geschichte, Religionsphilosophie) in Zusammenhang bringen.
- Sie haben einen Überblick über wesentliche Positionen in der Geschichte der Philosophie allgemein und der praktischen Philosophie im Besonderen und können zu ihnen die jeweils elementaren Fragen und Problemhorizonte formulieren.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse und können die jeweils elementaren philosophischen Fragen und Problemhorizonte formulieren zu den zentralen moralphilosophischen Themenfeldern Anthropologie, mo-

ralische Bildung (Identität, Freiheit, Tugenden, Urteilsfähigkeit und so weiter), Ebenen sozialer Verwirklichung von Moral (wie Freundschaft, Gerechtigkeit, Toleranz, angewandte Ethik), gelingendes Leben (Glück, Sinn), Religion.

- Sie kennen mindestens eine moralphilosophische Position (HF: mehrere) genauer und können ihre wesentlichen Aussagen diskutieren.
- Sie können den philosophischen Charakter der Frage nach Moral erläutern, auch in Differenzierung zu vorrangig nichtphilosophischen Auseinandersetzungen (insbesondere sozialwissenschaftlicher Provenienz).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Philosophie beziehungsweise Ethik als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft und im Bildungsprozess reflektieren.
- Sie können Konzepte fachbezogener Bildung auf einen philosophischen Bildungsbegriff beziehen und sich mit dem Konzept und Anspruch schulischer Bildung auseinandersetzen.
- Sie können Lernbiographien reflektieren (die eigenen wie die der Schülerinnen und Schüler unterschiedlichen Alters), besonders unter dem Aspekt moralischer Bildung und Entwicklung.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis.
- Sie verfügen über Konzepte zur didaktischen Transformation zentraler philosophischer Denkformen wie phänomenologische Erfassung und kritische Analyse von Alltagserfahrungen, Hermeneutik und Textauslegung, Begriffsbildung, Logik und Argumentation, dialektische und dialogische Erörterung, kreative und dekonstruktive Entfaltung, Praxisorientierung.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Ethiklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen altersmäßig zu differenzierende Formen des Philosophierens und können unterschiedliche Konzepte, Modelle und Formen des Philosophierens mit Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Möglichkeiten ihres unterrichtlichen Einsatzes reflektieren.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache sowie ihre Interdependenz im Ethikunterricht reflektieren.

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden und projektorientierten Unterrichtens im Zusammenhang mit Philosophie und Ethik beschreiben und diskutieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle auf Ethik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden, Problematik und Grenzen der Leistungsüberprüfung und Bewertung im Ethikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) in ihrer Relevanz für den Ethikunterricht interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Ethikunterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können die zentralen Dimensionen des Philosophierens erläutern und Wege benennen, sie im Unterrichtsgeschehen zum Tragen kommen zu lassen.
- Sie können Ethikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie verfügen über Ideen und Erfahrungen, speziell für den Ethikunterricht geeignete Lernumgebungen zu inszenieren und zu gestalten (zum Beispiel Projektunterricht, themenzentrierte Kooperation mit anderen Fächern/Fächergruppen, Teamarbeit, Exkursionen).
- Sie können Formen des Umgangs mit Alterität, Heterogenität, Diversität und Gender im Ethikunterricht beschreiben, bewerten (besonders unter ethischen Gesichtspunkten) und anwenden.
- Insbesondere kennen sie Wege und können sie erläutern, im Unterrichtsgeschehen einer Kultur der Auseinandersetzung, Verständigung, Toleranz Gesicht zu verleihen.
- Sie sind in der Lage, die besonderen Möglichkeiten, Grenzen und die Verantwortung der Lehrerin beziehungsweise des Lehrers im Ethikunterricht zu reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren ethikunterrichtlich relevante Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.

- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung in ihrer ethischen Relevanz aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren (HF).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

Französisch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Analyse- und Arbeitsmethoden vertraut und können sie reflektiert einsetzen.
- Sie beherrschen grundlegende literaturwissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden und können diese textsortenbezogen reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und sind in der Lage, diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Mehrsprachigkeit, Inklusion, Gender und kultureller Diversität des Zielsprachenlandes und des eigenen Landes zu beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden spezifisch Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur im Französischen beschreiben und auf unterschiedliche kulturelle Felder beziehungsweise auf unterschiedliche Medien beziehen (HF).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft (HF).
- Sie kennen grundlegende Zeichen- und Kommunikationsmodelle und sind in der Lage, Aussagen zu ihrer Bedeutung zu machen.
- Sie sind in der Lage, Erkenntnisse der Systemlinguistik im Hinblick auf den kommunikativen Französischunterricht darzustellen (HF).
- Sie sind in der Lage, die soziokulturellen und -linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung

zu reflektieren und sie im eigenen Sprachgebrauch zu berücksichtigen (HF).

- Sie können an einer beliebigen Textvorlage linguistische Phänomene mit Rückbindung an eine linguistische Teiltheorie kommentieren (HF).
- Sie besitzen die Fähigkeit, sprachliche Variationen, zum Beispiel aufgrund von regionaler/nationaler Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht, zu erkennen (HF).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der frankophonen Literatur in groben Zügen zu beschreiben (Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen, Kinder- und Jugendliteratur) (HF).
- Sie verfügen über detaillierte Kenntnisse in mindestens einer Epoche (HF).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren.
- Sie verfügen über ein kulturelles Orientierungswissen über Frankreich und die Frankophonie (insbesondere die historische und politische Entwicklung Frankreichs; die grundlegenden sozialen, geographischen, politischen und ökonomischen Gegebenheiten Frankreichs und der Frankophonie; das französische Schul- und Hochschulwesen; die Struktur der Medienlandschaft Frankreichs).
- Sie kennen wesentliche Entwicklungen in den deutsch-französischen Beziehungen seit 1870 (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie besitzen eine solide transferfähige Sprachlernkompetenz, unter anderem in den Bereichen autonomes Lernen, strategisches Lernen, Sprach- und Sprachlernbewusstheit.
- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, kohärente wissenschaftlich begründete Äußerungen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form adressatengerecht zu präsentieren.
- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der französischen Sprache, Literatur und Kultur in einer globalisierten Welt reflektieren (HF).
- Sie können wichtige Fachliche und fachdidaktische Entwicklungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis

heute im Überblick darstellen und mit den jeweiligen sprachpolitischen Ansätzen in Beziehung setzen (HF).

- Sie kennen und bewerten Konzepte von französisch-beziehungsweise mehrsprachiger Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Französisch für die Lernenden, die Sekundarstufe I und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu fremdsprachendidaktischen, lern- und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen sowie zu wichtigen didaktischen Prinzipien und Schlüsselbegriffen für einen kommunikativen Französischunterricht nutzen.
- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen (HF).
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren, zu reflektieren und zu entwickeln sowie vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (HF).
- Sie können stufenspezifische Besonderheiten darstellen und diese in einen schulartübergreifenden Zusammenhang stellen; das beinhaltet insbesondere Aspekte des Bilingualen Lehrens und Lernens und der Berufsorientierung.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Französisch beschreiben (zum Beispiel in Zusammenhang mit Bilinguaalem Lehren und Lernen).
- Sie können die Nutzung diverser Textsorten im schulischen Kontext kritisch hinterfragen und auf der Grundlage der Bildungspläne analysieren (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie kennen Formen von Diagnose, Messung und Förderung von Schülerleistungen im Französischunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.
- Sie sind in der Lage, auf der Basis diagnostischer Erkenntnisse Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und im Unterricht umzusetzen und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Gender und Inklusion zu berücksichtigen.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Französischunterricht.

- Sie können Ergebnisse einer empirischer Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht anzuwenden und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren (HF).
- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien erstellen und berücksichtigen dabei die zentrale Bedeutung des Wortschatzerwerbs.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (HF).
- Sie wissen um die Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

Geographie

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können geographische Strukturen, Funktionen und Prozesse in den geographischen Teilbereichen systematisch beschreiben und erklären.
- Sie kennen Formen und Methoden räumlicher Orientierung und Darstellung.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden natur- und sozialwissenschaftlicher Forschung.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher natur- und sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (HF).
- Sie sind in der Lage, geographische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, und deren Plausibilität zu überprüfen.

- Sie können geographische Fragestellungen mit geeigneten physisch geographischen Methoden (zum Beispiel Geländearbeit, Labormethoden) und humangeographischen Methoden (zum Beispiel Befragung, Kartierung) bearbeiten.
- Sie können unterschiedliche geographische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie können ausgewählte geographische Problemstellungen (zum Beispiel Ressourcen, Folgen anthropogener Eingriffe in den Naturraum, Naturrisiken, räumliche Disparitäten, Nachhaltigkeit, Raumkonstruktionen) untersuchen, spezifische Lösungskonzepte entwickeln und begründen.
- Sie können geographische Erkenntnisse und gesellschaftliche Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität geowissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale geographische Begriffe und Kategorien und können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale geographische Gegenstandsbereiche (zum Beispiel Physische Geographie, Humangeographie, Regionale Geographie) und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie können das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren im System Erde-Mensch beschreiben und analysieren.
- Sie sind in der Lage, geographische Strukturen und Prozesse in ihrer räumlichen und zeitlichen Veränderung zu analysieren und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien abzuleiten.
- Sie können ausgewählte geographische Phänomene, Strukturen und Prozesse analysieren und in einen systemischen Kontext einordnen (zum Beispiel Vulnerabilität, Konfliktfelder, Klima, Reliefgenese).
- Sie können globale, regionale und lokale räumliche Strukturen und Prozesse nach ausgewählten Merkmalen beschreiben, gegeneinander abgrenzen und vergleichen.
- Sie führen Raumanalysen im Nah- und Fernraum durch (Geländepraktika, Exkursionen).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Ökonomie) bei der Analyse geographischer Problemlagen (zum Beispiel nachhaltige Entwicklung) berücksichtigen (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Geographie als Disziplin charakterisieren und die Funktion und das Bild der Geographie beziehungsweise der geographischen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können die Geographie als Brückenfach zwischen den Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie als geowissenschaftliches Zentralfach reflektieren.
- Sie kennen Konzepte und Ansätze geographischer Bildung und können diese bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geographischen Lernens und Lehrens in der Sekundarstufe I.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Geographielernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Geografieunterricht reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts in Zusammenhang mit dem Fach Geographie.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle geographische Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Geographieunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Geographieunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können zeitgemäße Medien und geographische Arbeitsmittel (zum Beispiel Karte, Geographische Informationssysteme, Kompass, GPS) nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können die Schülerinnen und Schüler zu einer sachgerechten Nutzung anleiten.

- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität, Gender und Interkulturalität im Unterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Geschichte

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können geschichtliche Strukturen, geschichtliche Prozesse und geschichtliche Dimensionen systematisch beschreiben und das Potenzial und die Reichweite verschiedener Ansätze zur Beschreibung historischer Zusammenhänge abwägen.
- Sie kennen das geschichtswissenschaftliche Konzept der Arbeit mit Quellen, können sich kritisch mit Quellen auseinandersetzen und textanalytische Methoden anwenden.
- Sie kennen grundlegend die quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung.
- Sie können Geschichte und historische Erkenntnisse als jeweils gegenwartsgebundene Konstruktionen erkennen, die historische Prägung der Gegenwart beschreiben und ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein entwickeln.

- Sie sind in der Lage, thematische Schwerpunkte zu setzen, komplexe historische Probleme zu ordnen und Zusammenhänge herzustellen.
- Sie können raum-, kulturen- und epochenvergleichende Problemstellungen erarbeiten und Transfers herstellen (HF).
- Sie können geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Erkenntnisse in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren, auch auf der Basis eigener Forschung (HF).
- Sie sind in der Lage, die Qualität geschichtswissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale geschichtswissenschaftliche Begriffe (zum Beispiel Raum, Zeit, Kultur), können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale geschichtswissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Konzepte systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie können die Gliederungen der Geschichte (Epochen, Zeiteinteilung, Benennungen) kritisch bewerten und die Folgen unterschiedlicher Gliederungen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen und können dieses mit Aspekten der Regional- und Landesgeschichte sowie mit verschiedenen historischen Dimensionen (zum Beispiel Gesellschaften, Wirtschaft, Klima, Gender) differenziert in Beziehung setzen (HF).
- Sie verfügen über vertieftes Wissen zu ausgewählten historischen Phänomenen (HF).
- Sie sind in der Lage, ausgewählte historische Sachverhalte aus der Perspektive einzelner geschichtswissenschaftlicher Forschungsansätze zu beschreiben (HF).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien anderer Disziplinen bei der Analyse historischer Zusammenhänge berücksichtigen (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Geschichtswissenschaft als Disziplin charakterisieren und die Funktion von Geschichte beziehungsweise historischer Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie sind in der Lage an Diskursen der Geschichtskultur teilzunehmen.
- Sie kennen Konzepte von der Geschichtsdidaktik und können diese bewerten (HF).

- Sie können geschichtsdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geschichtswissenschaftlichen Lernens und Lehrens in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des historischen Lernens (zum Beispiel Problemorientierung, Multiperspektivität, Gegenwartsbezug, Interkulturalität, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Sprache und unterschiedlichen Medien im frühen historischen Lernen reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Geschichte beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle Prozesse des historischen Lernens beobachten und analysieren.
- Sie kennen Kompetenzmodelle historischen Lernens sowie Dimensionen des Geschichtsbewusstseins.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können Heterogenität in Lerngruppen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und binnendifferenzierte Konzepte für historisches Lernen integrieren (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Geschichtsunterricht (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.

- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Informatik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können informatische und außerinformatische Probleme analysieren, Problemlösestrategien der Informatik anwenden und Problemlösungen mit Bezug auf Kriterien wie Korrektheit und Effizienz bewerten (HF).
- Sie können Realsituationen analysieren und strukturieren, um diese der Verarbeitung mit Methoden der Informatik zugänglich zu machen.
- Sie können Modelle unter statischen, funktionalen und dynamischen Aspekten formulieren, unter Nutzung einer Entwicklungsumgebung in Programmcode übertragen und den Programmcode auf Korrektheit überprüfen.
- Sie können IT-Systeme validieren und verifizieren (HF), den Einsatz von IT-Systemen begründen, sich begründet zwischen konkurrierenden Lösungsverfahren entscheiden und Verfahren der Qualitätssicherung anwenden.
- Sie können ordnen, klassifizieren und kategorisieren sowie digitale Informationsobjekte vernetzen.
- Sie können die Fachsprache korrekt verwenden, unterschiedliche Computersysteme zur synchronen und asynchronen Kommunikation und Kooperation nutzen und bewerten sowie kooperative Verfahren aus der Softwareerstellung anwenden.
- Sie können erarbeitete digitale Informationsobjekte unterschiedlicher medialer Typen präsentieren, digi-

tale Medien bearbeiten und interpretieren sowie digitale Artefakte diskutieren.

- Sie können Kreativitäts- und Innovationstechniken systematisch anwenden und Lern- und Anwendungsprogramme entwickeln.
- Sie können informatikspezifische Inhaltskonzepte (zum Beispiel System, Algorithmus) und Prozesskonzepte (zum Beispiel Modellieren, Programmieren) auf andere Anwendungsfelder übertragen und ihre erworbenen informatischen Kompetenzen in außerinformatischen Kontexten nutzen.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können Daten kodieren, dekodieren, komprimieren und aufbereiten, analoge Daten in digitale Daten und umgekehrt umwandeln, Informationen darstellen und interpretieren. Sie können Daten und Information begrifflich differenzieren, Konzepte zur Datensicherheit begründen, Informationsziele formulieren, im Internet und in Informationssystemen recherchieren sowie Informationen bewerten.
- Sie können geeignete Algorithmen zur Lösung vorgegebener Probleme identifizieren, Algorithmen zur Problemlösung unter Verwendung von grundlegenden Strukturelementen (Sequenz, Iteration, Bedingung) formulieren und analysieren, Algorithmen in einer Programmiersprache umsetzen, Standardalgorithmen zum Suchen, Sortieren und Hashen erklären sowie sequenzielle und nicht-sequenzielle Datenstrukturen (zum Beispiel Feld, Tabelle, Liste, Graph) nutzen.
- Sie können Tabellenkalkulationssysteme zur Datenverarbeitung nutzen, fachliche und logische Datenmodelle entwerfen, Datenbanken in einem Datenbanksystem implementieren und Datensätze in Datenbanken erzeugen, lesen, pflegen und löschen.
- Sie können klassische Rechnerstrukturen (Von-Neumann-Rechner) beschreiben und alternative Rechnerkonzepte nennen, vielfältige externe Speicher verwenden und deren Funktionsweise erläutern, verschiedene periphere Ein- und Ausgabegeräte nutzen und deren Funktionsweise erklären.
- Sie können grundlegende Konzepte der Maschinenprogrammierung benennen und die Aufgaben von Betriebssystemen detailliert erläutern (HF).
- Sie kennen wesentliche Teilgebiete der Informatik, können Entwicklungen der Informatik in ihren historischen Kontext einordnen, gesellschaftliche Chancen und Risiken des IT-Einsatzes realistisch einschätzen, gesellschaftliche Auswirkungen des Internets bewerten, IT-Systeme nach Kriterien zur Mensch-Maschine-Interaktion beurteilen, IT-Szenarien unter rechtlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel Datenschutz, Urheberrecht, Kinder- und Jugendschutz) analysieren und bewerten und Datensicherheitskonzepte umsetzen.

- Sie können Berechenbarkeitsmodelle und Grenzen der Berechenbarkeit erklären, die O-Notation zur Angabe und zum Vergleich von Komplexität verwenden und Aussagen in der Aussagenlogik formulieren und umformen.
- Sie können endliche Automaten, Grammatiken und reguläre Ausdrücke konstruieren und Aussagen in der Prädikatenlogik formulieren und umformen (HF).
- Sie kennen die Funktion verschiedener Protokolle, können vielfältige Dienste nutzen und Kommunikationsinfrastruktur sowohl auf der Hardware- als auch auf der Softwareebene einrichten.
- Sie können Struktur und Standards des Internet skizzieren und Webtechnologien charakterisieren (HF).
- Sie können Standardanwendungen (Text-, Grafik-, Foto-, Audio-, Videoeditoren) zielgerichtet und situationsgerecht und unter Nutzung informatischen Hintergrundwissens einsetzen, Computersysteme zum Experimentieren, Steuern und Regeln in naturwissenschaftlichen und technischen Anwendungsfeldern nutzen.
- Sie können Lernprogramme, Mikrowelten und Computerspiele analysieren und bewerten (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie können Programmierparadigmen differenzieren und beurteilen, Probleme mit Hilfe selbst geschriebener Programme lösen, verschiedene Strategien zur gemeinsamen Entwicklung von Programmierprojekten einsetzen und Tests zur Qualitätssicherung formulieren und anwenden.
- Sie können auf der Grundlage eines Prozessmodells planen, entwickeln und dokumentieren (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Informatik als Disziplin charakterisieren und die Funktion und das Bild der Informatik beziehungsweise der informatikbezogenen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.
- Sie können aktuelle nationale und internationale Entwicklungstendenzen zur Schulinformatik reflektieren, und vertreten eine kritische Offenheit bezüglich neuer IT-Entwicklungen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Informatiklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien informatikbezogener Bildung.
- Sie kennen und reflektieren Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (zum Beispiel generisches Lernen, problem- und handlungsorientiertes Lernen, erfindendes und entdeckendes Lernen) (HF).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Informatik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle informatikbezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten), Rückmeldung im Sinne einer positiven Fehlerkultur geben und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Informatikunterricht (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von informatikbezogenem Unterricht der Sekundarstufe I und können Informatikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.

- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

Kunst

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden kunstwissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden (zum Beispiel Analyse- und Interpretationsverfahren) und können damit zum Beispiel die spezifischen Merkmale von Kunst und Bilderwelten in Alltag und Medien herausarbeiten.
- Sie können kunstwissenschaftliche Erkenntnisse und kunstbezogene Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.
- Sie können sich ausgewählte künstlerische Werke durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie können eine selbständige kunstwissenschaftliche Auseinandersetzung leisten (HF).
- Sie können ihre eigene künstlerisch-ästhetische Praxis im Kunstkontext verorten (HF).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Kunstwissenschaft (zum Beispiel Epochen, Positionen, Konzepte und Entwicklung der historischen und gegenwärtigen Kunst, Theorien künstlerischen Kreativität).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Geschichte, Soziologie, Psychologie, Kulturwissenschaft) bei der

Analyse kunstwissenschaftlicher Problemstellungen und kunstbezogener Sachverhalte berücksichtigen (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie können künstlerische Frage- und Problemstellungen, Konzepte, Vorhaben und Strategien zu Fläche, Körper, Material, Raum, Bewegung und Prozess entwickeln, realisieren und präsentieren.
- Sie verfügen über ein (HF: erweitertes) Repertoire an technisch-medialen Fähigkeiten, Fertigkeiten und an künstlerischen Ausdrucksformen in den Arbeitsbereichen Zeichnung, Malerei/Farbe, Druckgrafik, Textil, Körper/Raum, Fotografie/digitale Bildbearbeitung, Film/Video, Performance/Spiel/Aktion.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Funktion und die Vorstellungen von Kunst in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kriterien zur Beurteilung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze.
- Sie kennen wesentliche historische und gegenwärtige fachdidaktische Positionen und Konzeptionen (HF: und deren Diskurse).
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer Sozialisationsverläufe.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen relevante Theorien und Forschungsbefunde aus Bezugswissenschaften.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des künstlerischen Lernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele beschreiben.
- Sie können situationsbezogen fachlich relevante Unterrichtsthemen konzipieren.
- Sie können altersgemäße und fachlich fundierte Methodenentscheidungen für ästhetisch-künstlerische Produktions- und Rezeptionsprozesse treffen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Kunst beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, das bildnerische Verhalten von Kindern und Jugendlichen sowie die Ästhetik der Kin-

der- und Jugendkulturen zu beobachten, analysieren, diagnostizieren und interpretieren.

- Sie können individuelle und soziale auf Kunst bezogene Lernprozesse theoriegeleitet beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Begabung, Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Ziele, Grundlagen und Instrumente einer fachgerechten Leistungsüberprüfung und -bewertung von Prozessen und Produkten im Kunstunterricht der Sekundarstufe.
- Sie kennen die Bedeutung einer qualitätsentwickelnden Rückmeldepraxis und Prozessbegleitung (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können kunstpädagogische und kunstdidaktische Ansätze in konkreten Praxissituationen begründet anwenden.
- Sie sind in der Lage, Kunstunterricht kompetenzorientiert, interdisziplinär und projektorientiert allein und im Team zu planen und durchzuführen.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können selbst durchgeführten Kunstunterricht und den Unterricht anderer kritisch beobachten, reflektieren und evaluieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Kunstunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer ästhetischer Kultur herstellen und ihr eigenes ästhetisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (HF).
- Sie können Exkursionen an außerschulische Lernorte planen und auf Grundlage aktueller museumspädagogischer Erkenntnisse durchführen.
- Sie können Ausstellungen und Präsentationen von Schülerarbeiten planen und durchführen.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).

Mathematik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können inner- und außermathematische Situationen explorieren, Strukturen und Zusammenhänge erkennen und Vermutungen aufstellen.
- Sie können Lösungspläne entwickeln, diese ausführen und ihren Lösungsweg kontrollieren und dokumentieren.
- Sie können übergreifende und bereichsspezifische Problemlösestrategien anwenden und Problemprozesse bewerten (HF).
- Sie können mathematische Modelle entwickeln und Bearbeitungsschritte und Ergebnisse interpretieren.
- Sie können mathematische Modelle hinsichtlich ihrer Grenzen vergleichen, bewerten und modifizieren.
- Sie können die Universalität von mathematischen Modellen an Beispielen aufzeigen (HF).
- Sie können eigene Lösungswege sowie mathematische Ideen und Zusammenhänge fach- und adressatengerecht strukturieren und präsentieren, auch unter Verwendung von Symbolsprache und geeigneten Medien.
- Sie können mathematische Aussagen formulieren, auf Plausibilität überprüfen, begründen und die Begründungen zu schlüssigen Beweisen formalisieren.
- Sie können verschiedene Beweistechniken anwenden und reflektieren (HF).
- Sie können situationsgerecht mathematische Darstellungsformen und Werkzeuge, insbesondere computergestützte Werkzeuge wie CAS, DGS und Tabellenkalkulation auswählen und verwenden.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher mathematischer Darstellungen und Werkzeuge abwägen (HF).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können Zahlbereiche anhand ihrer Eigenschaften unterscheiden und ihre systematischen Zusammenhänge und Darstellungsformen erklären.
- Sie können Zusammenhänge der elementaren Arithmetik sowie präalgebraische Argumentationsformen zur Darstellung und Lösung arithmetischer Probleme verwenden.
- Sie können Zahleigenschaften und -muster mit Hilfe formaler algebraischer Darstellungen und Strukturen beschreiben (HF).
- Sie kennen Begriffe und Zusammenhänge der ebenen und räumlichen Geometrie und können diese im Zusammenhang mit Konstruktionen und Abbildungen verwenden.

- Sie können geometrische Zusammenhänge durch Rückgriff auf Argumentationsbasen (Kongruenzsätze, Abbildungsgeometrie) beweisen (HF).
- Sie können Symmetrien durch Abbildungen beschreiben und sie mit dem Gruppenbegriff strukturieren (HF).
- Sie können funktionale Zusammenhänge in inner- und außermathematischen Situationen mit verschiedenen Darstellungen (Tabelle, Graph, Term) beschreiben.
- Sie können Funktionen anhand grundlegender Eigenschaften charakterisieren.
- Sie können Gesetzmäßigkeiten bei Potenz-, Exponential- und Logarithmusfunktionen erklären und Funktionen mit Begriffen einer inhaltlich-anschaulichen Analysis beschreiben (HF).
- Sie können statistische Erhebungen zu uni- und bivariaten Daten planen, durchführen und auswerten sowie grafische Darstellungen und Kennwerte verwenden und interpretieren.
- Sie können mithilfe von Verteilungen und Wahrscheinlichkeiten modellieren und argumentieren und ein Verfahren der Inferenzstatistik verwenden und erläutern (HF).
- Sie kennen abstrakte mathematische Strukturierungskonzepte und wenden diese in exemplarischen Inhaltsbereichen an (zum Beispiel Zahlentheorie, Algebra, Graphentheorie) (HF).
- Sie kennen Anwendungsfelder von Mathematik in Wissenschaft und Technik und beschreiben darin exemplarisch Modellierungsprozesse (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Mathematik als Wissenschaftsdisziplin charakterisieren sowie die Rolle und das Bild der Wissenschaft Mathematik in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien und Mathematikbilder (einschließlich der eigenen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten reflektieren.
- Sie kennen und bewerten Konzepte von mathematischer Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Mathematik für die Lernenden, die Schule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf didaktische Konzepte bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Modellieren, Problemlösen und Argumentieren.

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Mathematiklernens in der Sekundarstufe I (Zahlen und Operationen; Raum und Form; Größen und Messen; Funktionaler Zusammenhang; Daten und Zufall) verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele, typische Präkonzepte und Verstehenshürden sowie begriffliche Vernetzungen beschreiben.
- Sie können Stufen der begrifflichen Strenge und Formalisierungen und deren altersgemäße Umsetzungen beschreiben (HF).
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren (zum Beispiel genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, Prinzip der fortschreitenden Schematisierung, anwendungsbezogenes Lernen, fächerverbindendes Lernen).
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von mathematikbezogenen Lernprozessen und können diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch anwenden (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle mathematische Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate individuelle Fördermaßnahmen auswählen.
- Sie kennen Unterrichtssituationen mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können ein informelles diagnostisches Gespräch durchführen, auswerten und entsprechende Fördermaßnahmen benennen (HF).
- Sie kennen Konzepte zum Umgang mit Rechenschwäche und mathematischer Hochbegabung (HF).
- Sie kennen Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Mathematikunterricht.
- Sie können Ergebnisse von Schulleistungstests und zentralen Lernstandserhebungen angemessen interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden auf der Basis fachdidaktischer Theorien beurteilen und ausgehend davon Lernarrangements konstruieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Mathematikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Mathematikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (zum Beispiel natürliche Differenzierung).

- Sie kennen Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie können Medien, insbesondere computergestützte mathematische Werkzeuge, nutzen und kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen (HF).
- Sie kennen fachspezifische Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen, Impulse zur kognitiven Aktivierung).
- Sie können selbst geplanten Unterricht situationsangemessen und fachgerecht umsetzen.
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von fachlichen Lernprozessen berücksichtigen.
- Sie kennen Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).

Musik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden musikwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden (zum Beispiel (Noten-) Texte und Hörbeispiele beschreiben, analysieren und interpretieren).
- Sie können sich ausgewählte musikalische Werke durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie kennen Verfahren der Produktion, Reproduktion, Rezeption, Reflexion und Transformation von Musik.
- Sie sind in der Lage, musikwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger musikwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von musikalischen Entwicklungen zu analysieren und zu beschreiben.
- Sie können musikwissenschaftliche Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie können zentrale musikwissenschaftliche Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie kennen die Musik verschiedener Epochen und Kulturen unter Berücksichtigung historischer, soziologischer, psychologischer, ästhetischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen.
- Sie kennen Grundlagen der allgemeinen Musiklehre, des Tonsatzes, der Gehörbildung und der musikalischen Analyse in verschiedenen Stilen.
- Sie verfügen über Kenntnisse und aktuelle Fragestellungen in relevanten Bereichen der Musikwissenschaft (zum Beispiel historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie einschließlich der Populären Musik) (HF).
- Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten in Arrangement und Komposition für sekundarschultypische Besetzungen (inklusive Verwendung digitaler Medien und elektroakustischer Instrumente) (HF).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Geschichte, Soziologie, Psychologie, Kulturwissenschaft) bei der Analyse musikwissenschaftlicher Problemstellungen und musikalischer Sachverhalte berücksichtigen (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, ihre musikalischen Kenntnisse und fachpraktischen Kompetenzen selbständig weiter zu entwickeln.
- Sie verfügen über musikpraktische Fertigkeiten, Vermittlungswissen, Techniken und Methoden für die Arbeit mit musikalischen Gruppen innerhalb der Musik ausgewählter Kulturen (durch Mitwirkung in Hochschulensembles einschließlich Bandpraxis).
- Sie beherrschen die Grundlagen der Stimmphysiologie und können Methoden der Stimmbildung bei Kindern und Jugendlichen anwenden.
- Sie verfügen über Grundlagen in Musik- und Bewegungserziehung und können Musik über ihren Körper ausdrücken (zum Beispiel Bild, Tanz, Szene).
- Sie verfügen über musikspezifische Kompetenzen im Bereich Musik und Medien.
- Sie verfügen über Fertigkeiten in Liedbegleitung und Improvisation in unterschiedlichen Stilen und Genres auf einem Akkordinstrument.
- Sie können Musik unterschiedlicher Stile und gegebenenfalls eigene Kompositionen sowie Improvisationen auf Instrumenten und mit der Stimme auf angemessenem künstlerischem Niveau darbieten beziehungsweise mit ihrem Körper ausdrücken (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie kennen und reflektieren die Bedeutung musikalischer Bildung für Gesellschaft und Schulentwicklung.
- Sie kennen fachspezifische und fächerübergreifende Modelle, Konzeptionen und Methoden der Musikdidaktik und können diese reflektieren (HF).
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer Sozialisationsverläufe.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse reflektieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen und nutzen Theorien und Modelle fachspezifischer Forschung zum musikalischen Lehren und Lernen, insbesondere für den Bereich der Sekundarstufe (HF).
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Musik beschreiben (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können musikalische Potenziale von Schülerinnen und Schülern erkennen und fördern und sie bei der Entwicklung eines musikalischen Selbstkonzepts unterstützen.
- Sie können Schülerprodukte und -äußerungen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Theorien beobachten, analysieren und interpretieren.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der fachgerechten Leistungsüberprüfung und -bewertung im Musikunterricht.
- Sie kennen Forschungen zur musikalischen Begabung und Entwicklung (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können Musikunterricht auf Grund von Ergebnissen der Unterrichtsforschung in konkreten Situationen und größeren curricularen Zusammenhängen planen, durchführen, auswerten und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können musikalische Aspekte in fächerübergreifenden Themen und Projekten verankern (zum Beispiel Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit).

- Sie können musikalisch-kreative Prozesse initiieren und fördern, um dadurch musikalisches und musikbezogenes Lernen anzuregen.
- Sie können akustische, elektroakustische und digitale Instrumente und Geräte einsetzen und Schülerinnen und Schüler zum sachgerechten Umgang anleiten.
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer Musikkultur herstellen und ihr eigenes musikalisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (HF).
- Sie kennen und bewerten Verfahren für den Umgang mit Heterogenität im Musikunterricht (zum Beispiel differenzierende Aufgaben und Lernarrangements auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) (HF).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

Physik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Physik (zum Beispiel Modellieren, Formalisieren, Experimentieren).
- Sie sind in der Lage, einfache physikbezogene Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zur Beschreibung von Phänomenen an Hand einschlägiger physikalischer Theorien zu entwickeln und diese experimentell zu überprüfen.
- Sie können unterschiedliche physikalische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (HF).
- Sie sind in der Lage, das Wechselspiel von Physik und gesellschaftlicher Entwicklung zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können physikalische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale physikalische Begriffe.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der klassischen und modernen

Physik (zum Beispiel Mechanik, Wärmelehre/Thermodynamik, Elektrizitätslehre/Elektrodynamik, Optik, Moderne Physik).

- Sie verfügen über weiterführende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der klassischen und modernen Physik (HF).
- Sie können ihre Kenntnisse der Physik einsetzen, um ausgewählte Phänomene und Alltagssituationen zu beschreiben.
- Sie sind in der Lage, ausgewählte Aufgaben und Probleme der klassischen und modernen Physik zu lösen.
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Chemie, Biologie, Technikwissenschaften) bei der Analyse physikalischer Sachverhalte berücksichtigen (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und technischen Anlagen fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Pflege, Entsorgung).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung bei der Handhabung von physikalischen Geräten (zum Beispiel beim Experimentieren).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Physik als Disziplin charakterisieren und diese Charakterisierung kritisch reflektieren.
- Sie können die eigene fachbezogene Lernbiographie reflektieren, insbesondere unter dem Genderaspekt und der kulturellen Sozialisation.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die Physik bezogene Denk- und Handlungsprozessen.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Physiklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien physikbezogener Bildung.
- Sie kennen und reflektieren Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (zum Beispiel generisches Lernen, außerschulisches Lernen, problem- und handlungsorientiertes Lernen, erfindendes und entdeckendes Lernen) (HF).

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Physik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle auf Physik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen vorschlagen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements, in denen Schülervorstellungen erkannt und weiterentwickelt werden können.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Physikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von physikbezogenem Unterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können Physikunterricht aus physikdidaktischer Perspektive beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Physikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Technikunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren

Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

Politikwissenschaft

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können politische Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der Text- und Quellenanalyse und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, politikwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Thesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger politikwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können ausgewählte politische Probleme (zum Beispiel politische Konflikte, Globalisierung, Partizipation) untersuchen, spezifische Lösungskonzepte bewerten sowie Chancen ihrer Umsetzung abwägen.
- Sie können politische Probleme in einem theoretischen Rahmen bewerten (HF).
- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden, Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen und Urteile in Diskussionen begründet vertreten. Dabei wissen sie um die Bedeutung von Konflikt- und Kompromissfähigkeit.
- Sie können politikwissenschaftliche Erkenntnisse und politische Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie können die Qualität politikwissenschaftlicher Arbeiten kritisch bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale politikwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale Theorien (zum Beispiel Demokratietheorien, Theorien der internationalen Beziehungen, Staatstheorien) systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie kennen das politische System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und bewerten deren Arbeitsweisen und Funktionslogiken.
- Sie kennen Positionen der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und beurteilen die Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik.
- Sie können Grundlagen des Systemvergleichs und verschiedene politische Systeme systematisch darstel-

len und erläutern sowie Politikfelder in vergleichender Perspektive analysieren (HF).

- Sie sind vertraut mit den Grundzügen der Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffen der politischen Theorie, normativen und empirisch-analytischen Theorien der Politik (HF).
- Sie können die Erkenntnisinteressen der Politikwissenschaft von denen anderer wissenschaftlicher Disziplinen (zum Beispiel Soziologie, Geschichte, Ökonomie) abgrenzen beziehungsweise gemeinsame Grundlagen benennen und bei der Analyse politischer Problemlagen berücksichtigen (HF).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Politikwissenschaft als Disziplin charakterisieren und die Funktion und das Bild der Politikwissenschaft beziehungsweise der Politischen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie kennen Konzepte von politischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des politikwissenschaftlichen Lernens und Lehrens in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des politischen Lernens (zum Beispiel Problemorientierung, Multiperspektivität, Gegenwartsbezug, Interkulturalität, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Politik.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle politikwissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund) und adäquate Rückmeldung geben.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements der Differenzierung und Individualisierung.

- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und Leistungsbeurteilung im Politikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Politikunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (HF).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Sport

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Arbeitsmethoden, Erkenntnismethoden und diagnostische Methoden in sportwissenschaftlichen Disziplinen.
- Sie kennen ausgewählte sportbezogene Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie können sportbezogene Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.
- Sie können sportwissenschaftliche Erkenntnisse und Sachverhalte strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale Begriffe des Faches (zum Beispiel Bewegung, Training, Spiel) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen beschreiben.
- Sie können zentrale sportwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren (zum Beispiel Psychomotorische Entwicklung, Theorie des Bewegungshandelns).
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Menschen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung, Bewegungsapparat).
- Sie verfügen über ein handlungsorientiertes, sportwissenschaftliches Fachwissen, das sie zur Anleitung und Reflexion von Bewegungslernsituationen befähigt (zum Beispiel motorisches Lernen, motorische Leistungsfähigkeit, trainingsbiologische Zusammenhänge, Trainingsprinzipien, Trainingsmethoden, Gestaltung von Trainingsprozessen) (HF).
- Sie sind in der Lage, sportwissenschaftliche Fragestellungen zu Gesundheit, Prävention, Sozialpolitik, Gender und Integration/Inklusion zu formulieren und theoriegeleitet zu beantworten.
- Sie können Erkenntnisse und Theorien sportwissenschaftlicher Teildisziplinen (zum Beispiel Sportpädagogik, Sportgeschichte, Sportsoziologie, Sportpsychologie, Bewegungs- und Trainingswissenschaft) bei der Analyse sportwissenschaftlicher Problemlagen berücksichtigen.

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie verfügen über sport- und bewegungsspezifisches Können in mindestens sechs ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur (zum Beispiel Spielen – große Spiele; Bewegen an Geräten – Turnen; Laufen,

Springen, Werfen – Leichtathletik; Bewegen im Wasser – Schwimmen; Darstellen, Gestalten, Tanzen – Gymnastik; Ringen – Kämpfen), das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf angemessenem Niveau auszuführen.

- Sie verfügen über ein vertieftes sport- und bewegungsspezifisches Können in zwei ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur (Spiele und Individualsportarten), das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf überdurchschnittlichem Niveau auszuführen.
- Sie verfügen über fundierte Fähigkeiten in Bezug auf Rettungs-, Hilfs- und Sicherheitsmaßnahmen (Sichern und Helfen im Gerätturnen, Rettungsschwimmen, Erste Hilfe).

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Rolle der Sportlehrerin beziehungsweise des Sportlehrers unter Berücksichtigung der eigenen Biografie und in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten reflektieren (HF).
- Sie kennen Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung inklusive der Sport- und Bewegungserziehung und können diese beurteilen (zum Beispiel Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Konzepte der Bewegten Schule, didaktisch-methodische Prinzipien) (HF).
- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien sowie Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote unter Rückgriff auf didaktische Konzepte beurteilen und sie in Bezug zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen des Bewegungskönnens (Wahrnehmung und Bewegung, Ausdruck und Gestaltung, Kondition und Koordination, motorisches Lernen).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Gesundheits- und Sportlernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (generisches Lernen, entdeckendes Lernen, Bewegte Schule und so weiter).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität und Heterogenität im Sportunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten zu reflektieren.

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Sport beschreiben.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle sportbezogene Lernprozesse indikatoren gestützt (zum Beispiel elementare Bewegungen, Verhaltensweisen, Ernährungsstil) beobachten und analysieren (auch unter der Perspektive von Gender und Heterogenität) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Sportunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Sportunterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie verfügen über Zugänge zu den verschiedenen Lebensbedingungen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und können Sportunterricht auf Grundlage eines konstruktiven Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten gestalten (HF).
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Formen und Funktionen außerunterrichtlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote und können diese planen und durchführen.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).

- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Technik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind vertraut mit grundlegenden technikwissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden (zum Beispiel Beobachten, Dokumentieren, Messen, Vergleichen, Ordnen, Modellieren, Experimentieren, Simulieren, Prüfen, Konstruieren, Produzieren; statistische Verfahren).
- Sie sind in der Lage, technische Problemstellungen zu formulieren, Lösungsansätze zu entwickeln und Problemlösungen unter Einsatz technikwissenschaftlicher Verfahren umzusetzen.
- Sie können unterschiedliche technikwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können technikwissenschaftliche beziehungsweise technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels technographischer und fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (HF).

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale technikwissenschaftliche Begriffe (zum Beispiel Technik, Technologie) und können unterschiedliche Begriffsbestimmungen reflektieren.
- Sie können zentrale Gegenstandsbereiche und Theorien technikbezogener Wissenschaften systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse in ausgewählten technikwissenschaftlichen Bereichen (zum Beispiel Produktions-, Energie-, Bau-, Maschinen-, Elektro- und Informationstechnik).

- Sie verfügen über ein Verständnis allgemeintechnologischer Strukturierungen.
- Sie sind vertraut mit der Analyse, Synthese, Dokumentation und Bewertung technischer Produkte und Prozesse in sach- und soziotechnischen Kontexten (HF).
- Sie können grundlegende techniktypische Denk- und Handlungsformen in den Bereichen Konstruktion, Fertigung, Optimierung, Gebrauch und Entsorgung technischer Systeme beschreiben, reflektieren und anwenden (HF).
- Sie können ausgewählte technische Phänomene in ihren historischen und gegenwärtigen Kontext einordnen und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien ableiten (HF).
- Sie können relevante Theorien und Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Arbeitswissenschaft, Produktgestaltung/Design) bei der Lösung technischer Probleme berücksichtigen (HF).

1.3 Fachpraktische Kompetenzen

- Sie können spezifische Fertigungsverfahren, Werkzeuge und Werkstoffe zur Lösung unterschiedlicher technischer Problemstellungen zweckbezogen auswählen sowie sachgerecht, sicher und zielorientiert einsetzen.
- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Demontage, Remontage, Wartung und Instandsetzung technischer Produkte.
- Sie verfügen über vertiefte Fertigkeiten der technischen Praxis sowie vertiefte technische Problemlösestrategien in einem ausgewählten Bereich (HF).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Technik und Technikwissenschaft als Disziplinen charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf Technik bezogenen Denk- und Handlungsprozessen (zum Beispiel Problemlösen, Formen und Modi technischen Wissens).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Techniklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien technikbezogener Bildung.
- Sie kennen und reflektieren Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (zum Beispiel genetisches Lernen, außerschulisches Lernen, problem- und handlungsorientiertes Lernen, erfindendes und entdeckendes Lernen) (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Technik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle auf Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen wählen (HF).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Technikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von technikbezogenem Unterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können Technikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).

- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Technikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung und Verbraucherbildung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).
- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Bergpredigt, Auferstehung, Reich Gottes).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder (HF).
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in evangelischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen (HF).
- Sie kennen zentrale, lehrmäßige Inhalte des christlichen Glaubens in evangelischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen (HF).
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont theologischer und philosophischer Ethik reflektieren und sind zu einer eigenen Urteilsbildung fähig (HF).

Evangelische Theologie/Religionspädagogik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der theologischen Wissenschaft und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschritten exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.

- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen und haben vertieftes Wissen über Judentum und Islam.
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren.
- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.
- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf religionsdidaktische Konzepte bewerten.

- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrerin beziehungsweise Religionslehrer in der Sekundarstufe I entwickeln.
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse.
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an.
- Sie sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise religionsdidaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen und bei der Unterrichtsplanung, insbesondere im Hinblick auf Diagnostik- und Förderpotentiale berücksichtigen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I.

- Sie sind in der Lage Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und Methoden zu konstruieren und umzusetzen.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifendem Religionsunterricht, insbesondere in konfessionell-kooperativer Hinsicht.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht (insbesondere den Umgang mit anderen Konfessionen, anderen Religionen und anderen weltanschaulichen Lebens- und Denkformen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang von der Schule in die Berufswelt.
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung.

Katholische Theologie/Religionspädagogik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der Katholischen Theologie/Religionspädagogik und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschritten exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.

- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik konfessioneller Perspektive wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.
- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Bergpredigt, Auferstehung, Reich Gottes).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder.
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in katholischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen.
- Sie kennen zentrale, lehrmäßige Inhalte des christlichen Glaubens in katholischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen.
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont evangelischer Ethik und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen reflektieren und sind zu einer eigenen theologisch-ethischen Urteilsbildung fähig.
- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen, verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen und vertieftes Wissen über Judentum und Islam.
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren.
- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.
- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über

Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf religionsdidaktische Konzepte bewerten.
- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrerin beziehungsweise Religionslehrer in der Primarstufe entwickeln.
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse.
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an.
- Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise religionsdidaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Religionsunterrichts insbesondere in ökumenischer Hinsicht.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen.

- Sie sind vertraut mit sozialisationstheoretischen und psychologischen Theorien zur religiösen Entwicklung und können sie bei der Planung von Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial berücksichtigen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht (insbesondere den Umgang mit anderen Konfessionen, anderen Religionen und anderen weltanschaulichen Lebens- und Denkformen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und applizieren.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang von der Schule in die Berufswelt.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung.
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Wirtschaft

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie können ökonomische Strukturen, ökonomische Prozesse und ökonomische Teilbereiche systematisch beschreiben und erklären.
- Sie können Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze zur Beschreibung ökonomischer Zusammenhänge abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der Text- und Quellenanalyse und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (HF).
- Sie können unterschiedliche ökonomische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie sind in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Modelle zu begründen.
- Sie können ausgewählte wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen (zum Beispiel Globalisierung, soziale Marktwirtschaft, Gerechtigkeit) untersuchen, spezifische Modelle entwickeln und begründen.
- Sie können normative wirtschaftswissenschaftliche Probleme (zum Beispiel Verbraucherrecht, Ordnungspolitik) in einem adäquaten theoretischen Rahmen bewerten (HF).
- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden und Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen.
- Sie können wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und ökonomische Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie kennen zentrale wirtschaftswissenschaftliche Begriffe (zum Beispiel Produktion, Verteilung, Haushalte, Unternehmen, der Staat im Wirtschaftsgeschehen) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen beschreiben.
- Sie können zentrale wirtschaftswissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien (zum Beispiel Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) systematisch darstellen.

- Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ökonomischer Erscheinungsformen, Prozesse, Handlungen und Strategien, die am Leitbild der Nachhaltigkeit ausgerichtet sind (HF).
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse zu den grundlegenden – insbesondere zu den schulrelevanten – Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft (zum Beispiel Konsumökonomik, Arbeitsökonomik und Gesellschaftsökonomik).
- Sie kennen aktuelle ökonomische Problemlagen und können diese systematisch darstellen.
- Sie können die grundlegenden Fragen der Wirtschaftsethik kritisch diskutieren (HF).
- Sie sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Politik und Ökonomie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wertorientierungen zu analysieren und zu diskutieren (HF).
- Sie können ökonomische Probleme und Fragestellungen theoriegeleitet analysieren und Lösungskonzepte entwickeln.
- Sie können Erkenntnisse und Theorien anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichte, Geographie) bei der Analyse wirtschaftswissenschaftlicher Problemlagen berücksichtigen (HF).
- Sie kennen Branchen, Strukturen und Qualifikationsanforderungen der Berufs- und Arbeitswelt im Hinblick auf gelingende Übergänge.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können die Wirtschaftswissenschaft als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion sowie ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen).
- Sie kennen Konzepte von ökonomischer Bildung und können diese bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des wirtschaftswissenschaftlichen Lernens in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des wirtschaftswissenschaftlichen Lernens (zum Beispiel Problemorientierung, Multiperspektivität, Gegenwartsbezug, Interkulturalität, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (HF).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.

- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaftslehre beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie kennen die Ziele, Aufgaben und Methoden der Berufsorientierung und sind in der Lage, den Übergang von der Schule in den Beruf pädagogisch verantwortungsvoll und methodenvielfältig zu begleiten.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle wirtschaftswissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Wirtschaftslehreunterricht (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Wirtschaftsunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (HF).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung und Verbraucherbildung

fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.

- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

Bilinguales Lehren und Lernen und kulturelle Diversität im Rahmen des Europalehramts an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in folgenden Bereichen:

1. Fachliche Kompetenzen

1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind aufgrund eines Auslandssemesters in der Lage, Alltagserfahrungen und Studiererfahrungen im Herkunftsland und im Zielsprachenland unter einer interkulturellen Perspektive zu reflektieren.
- Sie kennen unterschiedliche methodische Ansätze des Kulturvergleichs und der Kulturbetrachtung.
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der europäischen Transformationsprozesse in der neueren Zeit und können sie in eine globale Perspektive einordnen.
- Sie können sachfachliche Themen in ihren kulturellen Kontexten verorten und reflektieren.
- Sie sind zur Bedeutungsaushandlung in interdisziplinären Fachdiskursen fähig.
- Sie kennen den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu bilingualem Lehren und Lernen, zur Lern- und Entwicklungspsychologie sowie zentrale didaktische Prinzipien und Schlüsselbegriffe.

1.3 Fachsprachliche Kompetenzen

- Sie verfügen über die Fähigkeit, zentrale Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien des Sachfachs fachsprachlich kohärent in mündlicher und schriftlicher Form in ihrer gewählten Zielsprache zu präsentieren.

2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen

2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen

- Sie können Theorien und Entwicklungen des bilingualen Lehrens und Lernens im Überblick darstellen und sind in der Lage, sie mit den jeweiligen bildungspolitischen Ansätzen in Beziehung zu setzen.
- Sie können auf bilinguales Lehren und Lernen bezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher kultureller Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen unterschiedliche Modelle der Umsetzung von bilingualem Lehren und Lernen und können diese bewerten.
- Sie können bilinguale Methodenkonzepte in ihrer Auswirkung auf die heutige Unterrichtspraxis darstellen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen.

2.2 Fachdidaktische Kompetenzen

- Sie können zu zentralen Bereichen des bilingualen Lernens verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im bilingualen Unterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit bilingualem Lehren und Lernen beschreiben.
- Sie kennen die Vorgaben des baden-württembergischen Bildungsplans hinsichtlich bilingualem Lehren und Lernen.
- Sie können Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

2.3 Diagnostische Kompetenzen

- Sie können individuelle bilinguale Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Aspekten kultureller Diversität, Transkulturalität, Heterogenität und Gender) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen bilinguale Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im bilingualen Unterricht.

2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen

- Sie können altersgerechte bilinguale Lernarrangements auf der Basis didaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und sachfachspezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.

- Sie können selbst geplanten bilingualen Unterricht situationsangemessen und sachfachgerecht umsetzen.
- Sie können anhand exemplarisch durchgeführten eigenen bilingualen Unterrichts die spezifischen Herausforderungen der Integration von Sachfach und Zielsprache reflektieren.
- Sie können bilingualen Unterricht auf der Basis didaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im bilingualen Unterricht beschreiben und bewerten.
- Sie können zeitgemäße Medien für bilingualen Unterricht nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen spezifisch bilinguale Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen).
- Sie wissen um die spezifischen Fragestellungen beim Übergang zwischen den Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt.

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt Sonderpädagogik
(Sonderpädagogiklehramtsprüfungs-
ordnung I – SPO I)**

Vom 20. Mai 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794)
2. § 16 Absatz 2 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Abschnitt 1:

Abschluss des grundständigen Studiums
für das Lehramt Sonderpädagogik

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) für das Lehramt Sonderpädagogik wird das Studium für das Lehramt Sonderpädagogik abgeschlossen.

(2) Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen, fachlichen (fachwissenschaftlichen und fachpraktischen) und fachdidaktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

1. auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote vorbereitet sind,
2. die für die Übernahme ihrer Unterrichts-, Diagnostik-, Förder-, Beurteilungs-, Beratungs- und Kooperationsaufgaben erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
3. grundlegende Kenntnisse und Einsichten über bedeutsame Aspekte und Gestaltungsmöglichkeiten von Übergängen zwischen vorschulischen Einrichtungen und Schule, zwischen unterschiedlichen Schularten sowie zwischen Schule und beruflichen Lernorten erworben haben und
4. ein reflektiertes Bewusstsein zur Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen und der Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen entwickelt haben.

(3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 11.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt Sonderpädagogik ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Einzelnoten sowie die Gesamtnoten in den Modulen der Kompetenzbereiche, des Fachs, der Bildungswissenschaften, der sonderpädagogischen Grundlagen, der sonderpädagogischen Handlungsfelder und der sonderpädagogischen Fachrichtungen an das Landeslehrerprüfungsamt. Die jeweiligen Gesamtnoten werden dabei anteilig entsprechend ihrer Leistungspunktegewichtung berechnet. Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend auszuweisen.

(3) Rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses übermitteln die Hochschulen ein deutschsprachi-

ges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegenden Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind.

§ 3

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüfenden können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Absatz 1 und 2 LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kulturbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kulturbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit neun Semester. Der Studienumfang beträgt 270 Leistungspunkte.

(2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche und ein Fach, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder, sonderpädagogische Fachrichtungen und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemein bildender Schulen. Heterogene Lerngruppen und das in Sonderschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingen eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart. Für die Vorbereitung auf die Tätigkeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern hat die Entwicklung personaler Kompetenzen einen grundlegenden Stellenwert. Angesichts der schulart- und institutionenübergreifenden Unterstützungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und der Frühförderung kommt des Weiteren der Entwicklung von Kompetenzen, die gelingende Kooperationsprozesse fördern, besondere Bedeutung zu. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Den Studienmodulen und Modulprüfungen liegen Kompetenzen und Anforderungen zugrunde. Diese finden sich für

1. die Kompetenzbereiche in der Anlage der Grundschullehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung;
2. das Fach in der Anlage der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung;
3. Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen in der Anlage dieser Verordnung.

Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutz-

fristen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutter-schutzgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind be-rechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht über-schreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederho-lungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 12 Absatz 1 Satz 3 be-ginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Se-mesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist be-rechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderun-gen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Kompetenzbereiche und Fächer

(1) Kompetenzbereiche sind:

1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache und
2. Mathematik.

Beide Kompetenzbereiche sind verpflichtend mit einem Umfang von je 20 Leistungspunkten zu studieren.

(2) Fächer sind:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,

6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik,
20. Wirtschaft.

Ein Fach wird mit einem Umfang von 36 Leistungspun-ten studiert. Die Inhalte orientieren sich an den Anforde-rungen eines Nebenfaches für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und beziehen dabei auf dieses Fach bezogene sonderpädagogische/inklu-sionspädago-gische Kompetenzen ein.

(6) Das Fach Evangelische Theologie/Religionspädago-gik und das Fach Katholische Theologie/Religionspäd-agogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(7) Zu folgenden übergreifenden Aufgabenbereichen werden im Studium Kompetenzen erworben. Entspre-chende Inhalte werden in Modulen der Bildungswissen-schaften, der Fächer, der sonderpädagogischen Grund-lagen, der sonderpädagogischen Handlungsfelder sowie der sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgewiesen:

1. Sonderpädagogische Diagnostik und kooperative För-derplanung;
2. Integrative und inklusive Bildungsangebote;
3. Soziale Arbeit in der Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe;
4. Medienbildung und -erziehung;
5. Gesundheitserziehung;
6. Klassenmanagement;
7. Projektmanagement;
8. Teamarbeit;
9. Beratung.

§ 7

Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungs-wissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Sonderpädagogik, Psychologie, die philosophischen, evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, soziologischen und politikwissenschaft-lichen Grundfragen der Bildung, die christlichen und

abendländischen Bildungs- und Kulturwerte sowie medienpädagogische Themenstellungen.

§ 8

Sonderpädagogisches Grundlagenstudium, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium wird die Basis für das weitere Studium der sonderpädagogischen Handlungsfelder und der sonderpädagogischen Fachrichtungen gelegt. Die Studierenden sollen Wissen erwerben zu:

1. Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt;
2. Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch, anthropologischer, vergleichender, historisch-kritischer Fragen;
3. Professionalität einschließlich Berufsidealität;
4. Systeme und Strukturen.

Das sonderpädagogische Grundlagenstudium umfasst fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Grundlagen, Soziologie sowie den medizinischen Bereich.

(2) Sonderpädagogische Handlungsfelder sind

1. Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote,
2. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen,
3. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
4. Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik,
5. Kulturarbeit, Gestalten und Lernen,
6. Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen,
7. Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur
8. Sprache und Kommunikation.

Dabei ist das Handlungsfeld Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote für alle Studierenden verbindlich. Zwei weitere Handlungsfelder werden aus den Ziffern 2–8 hinzu gewählt.

Das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation gliedert sich in die Schwerpunkte Sprachwissenschaften, Unterstützte Kommunikation, Brailleschrift und Gebärdensprache. Von den Studierenden sind zwei Schwerpunkte zu wählen. Für Studierende der Fachrichtung Sprache und der Fachrichtung Hören ist das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaften verbindlich.

Die Hochschulen sind verpflichtet, die Handlungsfelder Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben anzubieten.

(3) Im Zentrum des Lehramts Sonderpädagogik steht das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrich-

tungen. Die Studieninhalte sind in pädagogische, didaktische, diagnostische und psychologische Bereiche untergliedert. Gewählt werden können folgende sonderpädagogische Fachrichtungen:

1. Lernen,
2. emotionale und soziale Entwicklung,
3. Sprache,
4. geistige Entwicklung,
5. körperliche und motorische Entwicklung,
6. Hören oder
7. Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung.

In der Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung wählen die Studierenden den Studienschwerpunkt Lernen bei Blindheit oder Lernen bei Sehbehinderung.

§ 9

Grundlagen des Sprechens

Die Studierenden erwerben im Rahmen der Sprecherziehung stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 10

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum während oder nach dem ersten Semester im Umfang von fünf Leistungspunkten, von denen zwei auf ein Begleitseminar entfallen;
2. das integrierte Semesterpraktikum in der Mitte des Studiums im Umfang von 21 Leistungspunkten, von denen sechs auf Begleitseminare entfallen;
3. ein Blockpraktikum oder Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten Fachrichtung in der zweiten Hälfte des Studiums im Umfang von vier Leistungspunkten;
4. das Professionalisierungspraktikum im Umfang von vier Leistungspunkten am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an Orientierungs- und Einführungspraktikum und das Bestehen des integrierten Semesterpraktikums in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Den Studierenden sind dabei Erfahrungen an einer allgemeinen Schule im Rahmen der Kooperationsfelder der jeweiligen Sonderschulen zu ermöglichen.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft Sonderschulen.

pädagogik sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Im Zentrum des integrierten Semesterpraktikums, das in der Regel in Baden-Württemberg absolviert wird, steht die von den Studierenden gewählte erste sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Fachdidaktik des studierten Faches. Das integrierte Semesterpraktikum wird von der Hochschule, einer Sonderschule oder einer Schule mit inklusivem Bildungsangebot, welche die Betreuung durch eine Sonderschullehrkraft gewährleistet, verantwortlich begleitet. Das integrierte Semesterpraktikum ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob für die angestrebte Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Qualifikationen hinsichtlich didaktischer, methodischer, erzieherischer und kooperationsbezogener Kompetenzen erworben sind und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar ist.

(4) Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des von ihren Schulpraxisämtern organisierten integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest; es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es wird in einem grundsätzlich zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden),
2. Übernahme von Aufgaben in kooperativen Arbeitsfeldern und
3. Teilnahme an Beratungsgesprächen, Besprechungen, Konferenzen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden Hochschule und Schule gemeinsam, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen im Modul Schulpraktische Studien festgelegt.

(8) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmender Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel an dem Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit den betroffenen Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(9) Das Blockpraktikum/die Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten Fachrichtung haben zum Ziel, den Studierenden ein Kennenlernen und Sich-Erproben in den Arbeitsfeldern der zweiten Fachrichtung zu ermöglichen.

(10) Das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten oder siebten Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(11) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren.

§ 11

Verteilung der Leistungspunkte

Die 270 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt verteilt:

1. Erziehungswissenschaft: 20 Leistungspunkte, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
2. Psychologie: 8 Leistungspunkte,
3. Philosophische, evangelisch-theologische beziehungsweise katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte: 9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte,
4. Kompetenzbereiche Deutsch und Mathematik: jeweils 20 Leistungspunkte,
5. Fach gemäß § 6 Absatz 2: 36 Leistungspunkte, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
6. sonderpädagogische Grundlagen: 16 Leistungspunkte,
7. sonderpädagogische Handlungsfelder: jeweils 10 Leistungspunkte,
8. erste sonderpädagogische Fachrichtung: 42 Leistungspunkte, einschließlich 9 Leistungspunkte für die Prüfungen,
9. zweite sonderpädagogische Fachrichtung: 22 Leistungspunkte einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
10. Grundlagen des Sprechens: 3 Leistungspunkte,
11. schulpraktische Studien: 34 Leistungspunkte und
12. wissenschaftliche Arbeit: 10 Leistungspunkte.

§ 12

Akademische Vorprüfung

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Vorprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Vorprüfungsordnung abgenommen.

§ 13

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft, im Fach nach § 6 Absatz 2, in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie die wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Inhalte der Prüfungsteile ergeben sich für das Fach nach § 6 Absatz 2 aus den entsprechenden Kompetenzen und Anforderungen nach § 6 Absatz 1 der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I und deren Anlage in der jeweils geltenden Fassung, die Inhalte in Erziehungswissenschaft sowie der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Studierende des Lehramts Sonderpädagogik können die Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 vor den Prüfungen in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie der wissenschaftlichen Arbeit ab dem siebten Fachsemester ablegen. Die §§ 14 bis 16 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 14

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung nach § 13 wird nur zugelassen, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt Sonderpädagogik berechtigt,
 2. die studienbegleitenden Modulprüfungen, bei vorgezogenen Prüfungen nach § 13 Absatz 3 die studienbegleitenden Modulprüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2, mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat,
 3. die akademische Vorprüfung nach § 12 bestanden hat,
 4. den Nachweis über ein bestandenes integriertes Semesterpraktikum sowie die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Professionalisierungspraktikum nach § 10 vorgelegt hat,
 5. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
 6. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 17 vorgelegt hat,
 7. für einen Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule eingeschrieben ist und
 8. den Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen vorgelegt hat.
- (2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 5 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

§ 15

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den

Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 14, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 14,
5. die Angabe der nach § 18 Absatz 3 bis 6 gewählten Schwerpunkte für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung,
6. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden und
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14 und 15 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 17 Absatz 8, § 24 Absatz 5 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik besteht.

§ 17

Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann in den

sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder im nach § 6 Absatz 2 gewählten Fach, gegebenenfalls unter Einbezug fachrichtungsübergreifender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und den in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« (6,0) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 20 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung

der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik als endgültig nicht bestanden. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelorarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit mit einer Thematik aus den sonderpädagogischen Grundlagen, den sonderpädagogischen Handlungsfeldern, der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der jeweiligen Fachrichtungsvertreter der Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden das Fach nach § 6 Absatz 2, Erziehungswissenschaft und die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen. In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung finden drei Prüfungen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Psychologie statt. Die mündlichen Prüfungen im Fach nach § 6 Absatz 2 und in Erziehungswissenschaft dauern jeweils etwa 30 Minuten. Die drei mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und die mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung haben jeweils einen Zeitumfang von etwa 40 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 weisen thematische Bezüge zu sonderpädagogischen Konzepten auf und berücksichtigen hierbei insbesondere Aspekte der individuellen Bildungsplanung.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je ein Schwerpunktthema aus dem Kompetenzfeld Erziehen und dem Kompetenzfeld Unterrichten. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit im Fach nach § 6 Absatz 2 entfällt auf zwei Schwerpunktthemen aus dem

Bereich der inhaltsbezogenen Kompetenzen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die restliche Zeit wird insbesondere dem Überblick über das Fach gewidmet.

(5) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit der Prüfungsteile in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entfällt auf zwei Schwerpunktthemen des entsprechenden Bereichs. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau zu widmen. Auf den Bereich bezogene Kompetenzen aus den sonderpädagogischen Grundlagen sowie aus den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern werden hierbei einbezogen.

(6) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung entfällt auf jeweils ein Schwerpunktthema aus zwei von den Studierenden zu wählenden Bereichen. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik zu widmen.

(7) Die Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(8) Bei der Wahl der Schwerpunktthemen bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(9) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 20 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Absatz 2 und 3 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(10) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(11) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

§ 19

Niederschriften

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 3. der Name und Vorname des oder der Geprüften,
 4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
 5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
 6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit und den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
 gut bis befriedigend,
 befriedigend bis ausreichend,
 ausreichend bis mangelhaft,
 mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern und Fachrichtungen bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 21

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten in den einzelnen Prüfungsteilen und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Berechnung der Endnoten ist für die einzelnen Prüfungsteile wie folgt festgelegt.

1. In den beiden Kompetenzbereichen ergibt sich die jeweilige Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen.
2. In Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 wird die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der jeweiligen Note der abschließenden Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet.
3. Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium ergibt sich die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen, diese müssen Soziologie sowie den medizinischen Bereich umfassen.
4. Die Endnote der sonderpädagogischen Handlungsfelder ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller drei Handlungsfelder. Die Note eines Handlungsfeldes setzt sich entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 aus den studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen.
5. Die Endnote der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Psychologie und der nach § 2 Absatz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen des Bereichs Diagnostik. Die Noten in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Psychologie werden aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der jeweiligen Noten der abschließenden Prüfungen im Verhältnis 1:2 berechnet.
6. In der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wird die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note der abschließenden Prüfung im Verhältnis 1:2 berechnet.

Die Endnoten werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend errechnet.

- (2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von
- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut« (1,0),
 1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut« (1,5),
 1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut« (2,0),
 2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend« (2,5),
 2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend« (3,0),

3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend« (3,5),

3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend« (4,0),

4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft« (4,5),

4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft« (5,0),

5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend« (5,5),

5,75 bis 6,00 ergibt die Note »ungenügend« (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit, in den mündlichen Prüfungen und im sonderpädagogischen Gutachten jeweils mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer im Fach nach § 6 Absatz 2 die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach im Sinne von § 6 in derselben Prüfungsperiode mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erbringt, kann auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Faches treten lassen. Diese Regelung gilt bei der Erweiterungsprüfung einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und/oder der Erweiterungsprüfung einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft zweifach,
2. die Endnoten der beiden Kompetenzbereiche je einfach,
3. die Endnote des Faches nach § 6 Absatz 2 dreifach,
4. die Endnote in sonderpädagogische Grundlagen einfach,
5. die Endnote in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern zweifach,
6. die Endnote in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vierfach,
7. die Endnote in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach und
8. die Note der wissenschaftlichen Arbeit zweifach.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,4 »mit Auszeichnung bestanden«,

1,5 bis 2,4 »gut bestanden«,

2,5 bis 3,4 »befriedigend bestanden«,

3,5 bis 4,0 »bestanden«.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird unternommen, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit »ungenügend« (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 23

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch

nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens in der nächsten Prüfungsperiode begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsteil, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 22 Absatz 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet.

§ 26

Prüfungszugang

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen

Bezeichnung gemäß § 20 Absatz 2 und 3 und § 21 Absatz 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

Abschnitt 2:

Abschluss des Aufbaustudiums für das Lehramt Sonderpädagogik

§ 27

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, das sonderpädagogische Handlungsfeld »Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote«, ein weiteres sonderpädagogisches Handlungsfeld gemäß § 8 Absatz 2 sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang der in § 11 angeführten Leistungspunkte.

(3) Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung müssen hierbei gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die Schulpraxis kann auf zwei Praktika verteilt werden, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

(4) Für das Aufbaustudium gilt § 5 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(5) Wer eine Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat oder außerhalb Baden-Württembergs eine der ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Aufbaustudiums die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik. Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Zweiten Staatsprüfung.

§ 28

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder außer-

halb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat,

2. die studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat und
3. die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 29 Absatz 3 nachgewiesen hat.

Studierende des Aufbaustudiums, die eine erste und zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, müssen den Nachweis nach § 31 Absatz 2 vorlegen.

§ 29

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst drei mündliche Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 18 Absatz 1 und eine mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen. Die §§ 21 Absatz 8 und die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben, gelten zusätzlich zu Absatz 1 Satz 1 die folgenden Bestimmungen dieses Absatzes. Während der schulpraktischen Studien, spätestens aber bis zur Meldung zur Prüfung (§ 32) sind in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die unterrichtspraktischen Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Hierzu wird in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Unterrichtssequenz von mindestens einer Unterrichtsstunde beurteilt. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Termin und Inhalte der Überprüfung regelt die Studienordnung. Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten wird unmittelbar nach der Anhörung der Studierenden mit einer Note nach § 20 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet, danach ist das Ergebnis entsprechend § 21 Absatz 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen. Auf Verlangen wird im Anschluss an die Überprüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note, falls gewünscht, mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und, falls eröffnet, die tragenden Gründe werden in der Niederschrift vermerkt. Die festgesetzten Noten werden als Endnoten bei der Errechnung der Gesamtnote der Prüfung (§ 21 Absatz 7) einbezogen und in das Prüfungszeugnis (§ 28) aufgenommen.

§ 30

Meldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Nachweisen nach § 30 beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Für die beizufügenden Unterlagen gilt § 15 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 und 7 entsprechend.
- (3) § 16 gilt entsprechend.

§ 31

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Bei Studierenden des Aufbaustudiums, die eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder außerhalb Baden-Württembergs eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, errechnet sich die Gesamtnote aus den Endnoten gemäß § 21 entsprechend dem Studien- und Prüfungsumfang des Aufbaustudiums. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen und in den beiden sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) sechsfach,
2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung siebenfach,
3. die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung vierfach.

(2) Bei Studierenden des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder eine außerhalb Baden-Württembergs der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben, errechnet sich die Gesamtnote aus den Endnoten der unterrichtspraktischen Prüfungsleistungen und den Endnoten gemäß § 21. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen und in den beiden sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) vierfach,
2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung fünffach,
3. die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach,
4. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach
und
5. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach.

Abschnitt 3:

§ 33

Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen

Erweiterungsprüfung

§ 32

Ergänzungsprüfung

(1) Wer eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine Prüfung in einer der in § 8 Absatz 3 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation zu seinem Lehramt erwerben. Für die Ergänzungsprüfung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik entsprechend mit der Maßgabe, dass die studienbegleitenden Modulprüfungen im sonderpädagogischen Handlungsfeld »Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote« oder in Teilen des sonderpädagogischen Grundlagenstudiums, die einem Studienumfang von 10 Leistungspunkten entsprechen, abzulegen sind.

(2) Das Ergänzungsstudium umfasst schulpraktische Studien von in der Regel 4 Wochen.

(3) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Ergänzungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik abgenommen. Der Meldung zur Ergänzungsprüfung ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses einer abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein allgemeines Lehramt beizufügen.

(5) Für die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung als Zusatzqualifikation zu einem Lehramt nach § 30 Satz 1 Nummer 1 mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen oder im Handlungsfeld »Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote« (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) einfach,
2. die sonderpädagogische Fachrichtung zweifach,
3. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten einfach.

(6) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium beträgt zwei Semester.

(7) Über das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik oder außerhalb Baden-Württembergs eine gleichwertige Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik in Baden-Württemberg besitzt oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik zugelassen ist, kann Erweiterungsprüfungen ablegen in einem Fach nach § 6 Absatz 2, in einer ersten oder in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 8 Absatz 3 sowie in einem weiteren Prüfungsfach, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt.

(2) Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Maßgabe, dass nur eine studienbegleitende Modulprüfung aus dem sonderpädagogischen Grundlagenstudium in einem entsprechend fachrichtungsbezogenen medizinischen Bereich oder einem bislang nicht gewählten Handlungsfeld abzulegen ist. Die Erweiterungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik abgenommen.

(3) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfung in den sonderpädagogischen Grundlagen oder einem Handlungsfeld einfach,
2. die sonderpädagogische Fachrichtung dreifach.

(4) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt. Hierbei wird wie folgt gewichtet:

1. studienbegleitende Modulprüfung in den sonderpädagogischen Grundlagen oder einem Handlungsfeld einfach,
2. die sonderpädagogische Fachrichtung zweifach.

(5) Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 21 Absatz 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches nach § 6 Absatz 2 oder einer nicht bestandenen Fachrichtung treten.

(6) Das Ablegen einer Erweiterungsprüfung vor Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich. Bei endgültig nicht bestandener Erster Staatsprüfung verliert eine Erweiterungsprüfung ihre Gültigkeit.

(7) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2

bis 4 ablegen. Zu den dortigen Voraussetzungen tritt die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, welche einfach gewertet wird.

(8) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(9) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

Abschnitt 4:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr grundständiges Studium nach dem 30. September 2005, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, sowie auf Bewerber, die ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2007, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, findet die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541, ber. S. 743) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. 2003, S. 541, ber. S. 743), geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 719) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Mai 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

Anlage

zu § 5 Absatz 2 Satz 5 und
Absatz 3 Satz 1,

§ 13 Absatz 2,

§ 17 Absatz 1 Satz 2,

§ 18 Absatz 3 Satz 2 und

§ 29 Absatz 1 Satz 2

Vorbemerkungen

1. Die Studierenden erwerben mit dem Studium des Lehramts Sonderpädagogik in Baden-Württemberg fachliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische

Kompetenzen sowie sonderpädagogische und förder-schwerpunktbezogene Kompetenzen in einer ersten und zweiten Fachrichtung. Diese sind für den Unterricht und die Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs- und Unterstützungsbedarf grundlegend. Des Weiteren stellt die Aneignung von Kompetenzen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern, welche den vermehrten Beratungs- und Kooperationsaufgaben zukünftiger Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, unter anderem durch die zunehmende Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen, Rechnung trägt, einen Schwerpunkt des Lehramtsstudiums Sonderpädagogik dar.

2. Die nachfolgend in sonderpädagogischen Grundlagen, Handlungsfeldern und Fachrichtungen beschriebenen Kompetenzen orientieren sich in ihrem Grundverständnis an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Die Ermöglichung vielfältiger Aktivitäten zur Gewährleistung der Teilhabe an allen sozialen Prozessen in der Gesellschaft für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs- und Unterstützungsbedarf war bei der Abfassung der Kompetenzen konstitutiver Leitgedanke.

3. Das in der ersten Phase der Lehrerbildung erworbene Wissen und Können bildet die Basis für die zweite Phase an Ausbildungsschulen und Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung sowie die anschließende Phase der Berufsausübung. Dort werden die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt. Die nachfolgenden Kompetenzpapiere sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen. Sie zeigen des Weiteren den Rahmen für die wissenschaftliche Arbeit, das sonderpädagogische Gutachten, die Auswahl der Schwerpunkte und die Überprüfung des Überblickswissens in den mündlichen Prüfungen auf.

Bildungswissenschaften

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Übergeordnete Kompetenzen

- Sie haben in der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungstheorien ein wissenschaftlich und ethisch fundiertes Selbstverständnis ihres Berufes und der Verantwortlichkeit von Schule in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse von Methoden und Strategien der bildungswissenschaftlichen Forschung und sind in der Lage, diese selbständig im Rahmen eigener Forschungsvorhaben umzusetzen.

- Sie kennen die Bedeutung von Forschungsmethoden für die Gewinnung von Wissen und die Entwicklung und Überprüfung von Theorien.
- Sie sind in der Lage, die Darstellung von Forschungsbefunden in der Literatur hinsichtlich ihrer Aussagekraft kritisch zu beurteilen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

Querschnittskompetenzen

- Sie verfügen über Grundlagenwissen zur gesellschaftlichen Medienentwicklung, zu den Medienwelten von Schülerinnen und Schülern und sind in der Lage, Bildungs- und Lernprozesse mit und über Medien in der Schule aktiv zu fördern.
- Sie kennen Theorien zur Entstehung und Veränderung von Einstellungen und wissen unter welchen Bedingungen Einstellungen zu Verhalten führen, zum Beispiel im Bereich der Demokratieerziehung, Gewaltprävention und Gesundheitserziehung.
- Sie können bildungs- und sozialpolitisch relevante Systeme und Entwicklungen analysieren, in ihrer jeweiligen Spezifik reflektieren und darauf aufbauend Möglichkeiten der Gestaltung von Kooperationsprozessen einschätzen.
- Sie kennen pädagogische Theorien der Bildung und Erziehung von Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen und vermögen diese in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, in ihren praktischen Konsequenzen und im Hinblick auf die Diskurse zu Inklusion und Integration zu reflektieren.
- Sie erkennen, analysieren und reflektieren soziale, psychosoziale und körperlich-leibliche Bedingungen, Kontexte und Strukturen der Entwicklung und Sozialisation. Sie können Konsequenzen für ihre pädagogische Arbeit daraus ableiten.
- Sie kennen schulrelevante Konzepte und Methoden zur Prävention, Intervention und Rehabilitation, auch bei körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen.
- Sie können ihre Stimme trotz hoher Sprechbelastung schonend an Situationen und Inhalt angepasst und zuhörerorientiert einsetzen.

Kompetenzbereich Unterrichten

- Sie können schulische Lehr-Lern-Prozesse ausgehend von anthropologischen Einsichten, allgemeinen didaktischen Modellen und Unterrichtstheorien unter Berücksichtigung wesentlicher Unterrichtsprinzipien und Sozialformen sowie vielfältiger Methoden und Medien planen.
- Sie wissen um die Bedeutung physischer, motivationaler, emotionaler, kognitiver und soziokultureller Lernvoraussetzungen.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, Heterogenität als Herausforderung für die Planung und Gestaltung von

inklusive Unterrichtsprozessen zu erkennen und zu nutzen.

- Sie kennen Möglichkeiten, selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- Sie kennen theoretische und methodische Konzepte im Umgang mit unerwartetem Verhalten und Konflikten und verfügen über die Methoden und Instrumente eines professionellen Konflikt- und Classroom-Managements.
- Sie können Lehr- und Lernprozesse in methodisch kontrollierter Weise dokumentieren und evaluieren und setzen dabei Verfahren der empirischen Sozialforschung ein.

Kompetenzbereich Erziehen

- Sie können das Kind beziehungsweise den Jugendlichen in seiner Individualität innerhalb seines Umfeldes wahrnehmen.
- Sie wissen um die Bedeutung soziokultureller Heterogenität für Sozialisations-, Bildungs- und Lernprozesse und vermögen diese im Hinblick auf ihr eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- Sie haben Grundkenntnisse hinsichtlich der Heterogenitätsdimensionen
 - soziale Ungleichheit und ihre lebensweltliche Ausformung in Gestalt verschiedener soziokultureller Milieus,
 - Migrationserfahrung und Migrationshintergrund,
 - kulturelle Heterogenität,
 - Geschlecht (Gender),
 - Behinderung.
- Sie können Ursachen von Lernprozessesstörungen in fremden und eigenen Handlungsweisen reflektieren und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen.
- Sie setzen sich mit Wirkungshypothesen und dem Risikocharakter ihres pädagogischen Handelns auseinander.
- Sie kennen und reflektieren Werte, Normen und institutionelle Bedingungen der demokratischen Gesellschaft und treten für menschenrechtliche und demokratische Werte und Normen ein.
- Sie wissen, wie entsprechende Haltungen und Urteile sowie soziale Kompetenzen und politische Handlungsfähigkeiten von Schülerinnen und Schülern gefördert werden können.
- Sie können die vielfältigen Formen und Bedingungen von Inklusions- und Exklusionsprozessen in Schule, Politik und Gesellschaft erfassen und wissen um deren Bedeutung für Bildung und Erziehung.
- Sie kennen die für eine situations- und partnerbezogene Verständigung wesentlichen theoretischen Grundlagen und Methoden der Kommunikation und Konfliktbearbeitung.

Kompetenzbereich Diagnose und Förderung, Leistungsbeurteilung und Beratung

- Sie können in sachgemäß strukturierter und analysierter Beobachtung inner- wie außerhalb des Unterrichts ihre professionelle Wahrnehmung und Diagnostik der Schülerinnen und Schüler sowohl ausweiten als auch fokussieren und diese in ein angemessenes pädagogisches Handeln umsetzen.
- Sie kennen Gütekriterien, Konstruktionsprinzipien und aktuelle Verfahren der Entwicklungs-, Lern- und Leistungsdiagnostik, können die entsprechenden Verfahren nutzen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für die individuelle Förderung ziehen.
- Sie kennen unterschiedliche Bezugsnormen von Leistungsbewertungen und deren Auswirkungen auf Lern- und Motivationsprozesse.
- Sie kennen Prinzipien und Ansätze einer für den Lernprozess förderlichen, dialogorientierten Rückmeldung und Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern.
- Sie kennen Handlungsspielräume und Grenzen ihrer professionellen Zuständigkeit sowie schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und können diese in die Entwicklung von Beratungs- und Fördermaßnahmen einbinden.

Kompetenzbereich Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung

- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in den Bereichen Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung selbständig weiter zu entwickeln.
- Sie sind zu einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem in einer föderalen Demokratie und der Schule als gesellschaftlicher Institution in der Lage und verfügen über ein reflektiertes Verständnis ihrer öffentlichen Verantwortung.
- Sie wissen um ihre politische Verantwortung bei der Gestaltung von Bildung und Schule.
- Sie kennen Methoden und Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung und der Selbst- und Fremdevaluation und können diese zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen rezipieren, bewerten und nutzen.
- Sie kennen Dimensionen, Ziele und Methoden der Schulentwicklung und Konzepte der Teamentwicklung, wissen um die Bedeutung sozialer Prozesse und kollegialer Teamarbeit für ein förderliches Schulklima und können entsprechende Verfahren in Grundzügen anwenden.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten, gesellschaftlichen und politischen Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern.
- Sie verfügen über eine Auffassung von Beruf als Lern- und Entwicklungsaufgabe.

- Sie sind in der Lage, ihre bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erweitern und sich selbständig weiter zu qualifizieren.
- Sie können ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen im Rahmen der Entwicklung ihrer professionellen Identität und als normative Grundlage für ihr pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.
- Sie kennen unterschiedliche subjektive und objektive berufliche Belastungsfaktoren und können Präventions- und Interventionsstrategien bei der Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben nutzen.

Evangelisch-theologische beziehungsweise katholisch-theologische Grundfragen der Bildung, christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Kompetenzen:

- Sie verstehen Religion als individuelles, gesellschaftliches, kulturelles und bildungsrelevantes Phänomen unter besonderer Berücksichtigung des Christentums.
- Sie kennen die christlichen Grundlagen der europäischen Kultur und des europäischen Bildungsverständnisses und setzen sich damit auseinander.
- Sie sind fähig zu einer biographisch reflektierten religiösen und weltanschaulichen Positionierung und zu dialogischer Offenheit angesichts religiöser und weltanschaulicher Pluralität und damit verbundener Lebensformen im christlich-religiösen Kontext.

Sonderpädagogische Grundlagen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Fachrichtungsübergreifende Kompetenzen

- Sie vermögen Befindlichkeiten bei Schülerinnen und Schülern empathisch zu verstehen sowie Selbstkonzepte zu erkennen und durch die Gestaltung von verlässlichen Beziehungen und wertegebundenen Orientierungen sowohl Individuen als auch Gruppen und Schulklassen pädagogisch zu stärken.
- Sie sind in der Lage, migrations- beziehungsweise kulturbedingte Differenzen zu erkennen und damit verbundene Lernchancen und -schwierigkeiten zu berücksichtigen.
- Sie können Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen diesen Heterogenitätsdimensionen analysieren, ihre biographische Dynamik verstehen und daraus pädagogische Konsequenzen ableiten.
- Sie kennen die Übergangsprobleme an Schnittstellen der Bildungsbiografie sowie zwischen den Lebensräumen Schule, Familie, Freizeit und Arbeit und wissen, wie man in Zusammenarbeit mit Partnern insbeson-

dere aus diesen Feldern gelingende Bildungsprozesse gestalten und Brüche verhindern oder pädagogisch bearbeiten kann.

- Sie können bei ihren Schülerinnen und Schülern differenziert Aneignungsprozesse mit ihren Lernvoraussetzungen, -potenzialen und -motivationen wahrnehmen und in einer pädagogisch ausgerichteten Beschreibung individueller Lernwege berücksichtigen.
- Sie verfügen über handlungsübergreifende diagnostische, struktur-, prozess- und fallanalytische Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, methodisch-reflektiert Förder- und Unterstützungsangebote zu erschließen und zu begründen.
- Sie kennen sozial- und erziehungswissenschaftliche Forschungsbefunde und Theorien zur Eigenlogik des sonderpädagogischen Handelns und zu Kriterien sonderpädagogischer Professionalität und können diese im Hinblick auf ihre eigene Praxis reflektieren.
- Sie vermögen Heterogenitätsdimensionen, die in ihrer eigenen Biographie und Bildungsgeschichte wirksam sind, einzuschätzen und deren Implikationen für ihre Wahrnehmung von Schülerinnen und Schülern, ihr pädagogisches Handeln sowie ihr professionelles Selbstverständnis zu reflektieren.
- Sie können über die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien pädagogischer Verantwortung eigene normative Positionierungen begründen, deren Geltungsbereich sowie deren Begrenztheit erkennen und wissen um deren Bedeutung für die Entwicklung des eigenen Berufsverständnisses.
- Sie kennen rechtliche und politische Aspekte und Dimensionen ihres Berufsfeldes, vermögen diese im Hinblick auf ihr eigenes Handeln zu reflektieren und daraus Konsequenzen abzuleiten.
- Sie können schul- und sozialrechtliche Sachverhalte selbstständig recherchieren und daraus entstehende Handlungsoptionen beurteilen.
- Sie kennen Grundlagen der Konzept- und Organisationsentwicklung im sonderpädagogischen Kontext.
- Sie kennen zentrale, die Theorie und Praxis sonderpädagogischen Handelns bestimmende historische, anthropologische, wissenschaftstheoretische und ethische Konzepte, können diese anwendungsbezogen reflektieren und auf die Begründung ihrer eigenen pädagogischen Arbeit beziehen.

Fachrichtungsbezogene Kompetenzen

- Sie wissen um die Bedeutung sonderpädagogischer Diagnostik als eines pädagogisch-psychologischen Konzepts, welches die Erweiterung von Aktivität und Teilhabe zum Ziel hat beziehungsweise Barrierefreiheit ermöglicht und sind in der Lage, ihre eigene Praxis dahingehend zu reflektieren.
- Sie können mittels differentialdiagnostischer Methoden und Instrumente die Funktionsfähigkeit von Kin-

dern und Jugendlichen in ihren Kontexten erfassen, daraus mit Beteiligten und Betroffenen Bildungs- und Entwicklungsziele ableiten sowie sonderpädagogische Maßnahmen und individuelle Bildungsangebote entwickeln.

- Sie kennen historische und aktuelle institutionelle Strukturen und Systeme sonderpädagogischen Handelns und sind in der Lage, diese im Hinblick auf die Bedeutung für ihr eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- Sie können berufliche Routinen, Konflikte sowie Handlungsspielräume in ihren Systembezügen analysieren und Konsequenzen für die Gestaltung von Strukturen und Prozessen ableiten.
- Sie kennen die für ihre jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung relevanten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Theorien aus den Bezugsdisziplinen der Medizin (einschließlich der Neurowissenschaften, der Biophysik der Sinnesorgane und der Kinder- und Jugendpsychiatrie), der Psychologie, der Soziologie, der Kulturwissenschaft und der Sprachwissenschaft.
- Sie können Forschungsergebnisse und Theorien der Bezugsdisziplinen in die Analyse konkreter Entwicklungs-, Sozialisations- und Erziehungsprozesse unter Bedingungen von Behinderung und sozialer Benachteiligung einbeziehen und die lebensgeschichtliche Dynamik von Behinderungs- und Benachteiligungsprozessen erschließen; sie vermögen daraus Konsequenzen für ihr pädagogisches Handeln abzuleiten.

Sonderpädagogische Handlungsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/integrative Modelle und Konzepte

- Sie können eigene Grundhaltungen beziehungsweise Handlungsmaximen selbstkritisch reflektieren.
- Sie verfügen über ein differenziertes Wissen körperlicher und psychischer Entwicklung (unter anderem in kognitiver, kommunikativer, sozial-emotionaler, motorischer Hinsicht) sowie Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, können dieses anwendungsbezogen reflektieren und daraus Schlüsse für pädagogisches Handeln und Beratung ziehen.
- Sie können individuelle Lernvoraussetzungen, Kompetenzen und Bedürfnisse bei Kindern und Jugendlichen für die Beteiligung an inklusiven Bildungsangeboten diagnostizieren.
- Sie wissen um Gestaltungsmöglichkeiten der Lernumgebung, der schulischen und außerschulischen Lern- und Lebensräume bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, können diese anwendungsbezogen reflektieren, daraus Konsequenzen

- für das eigene pädagogische Handeln sowie Empfehlungen ableiten und für entsprechende Maßnahmen Evaluationskonzepte entwickeln.
- Sie kennen empirisch fundierte Methoden der Förderung von kognitiven, kommunikativen, sozial-emotionalen, motorischen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und sind in der Lage, diese bei der Gestaltung von schulischen und außerschulischen Lernsituationen anwendungsbezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten.
 - Sie sind mit spezifischen Fördermaßnahmen, technischen und medizinischen Hilfen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertraut und können Möglichkeiten der Integration in die Alltagsumwelt einzelfallbezogen reflektieren, einschätzen sowie dahingehend beraten und unterstützen.
 - Sie können sich in bestehenden außerschulischen Netzwerken und Unterstützungsangeboten orientieren, deren Angebote, Stütz- und Fördermaßnahmen hinsichtlich Möglichkeiten der Aktivität und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzelfallbezogen analysieren, einschätzen und daraus Empfehlungen ableiten.
 - Sie kennen Prinzipien der interdisziplinären Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern an allgemeinen Schulen, Sonderschulen und außerschulischen Unterstützungssystemen.
 - Sie können eigene und systemische Chancen und Grenzen reflektieren.
 - Sie verfügen über Kenntnisse zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes und vermögen Möglichkeiten sonderpädagogischen Handelns beziehungsweise sonderpädagogischer Maßnahmen einzuschätzen.
 - Sie können verhaltensbedingte Barrieren bei der Beteiligung am Unterricht sowie bei der Teilhabe an außerschulischen Lebens- und Lernräumen systematisch analysieren, Lösungsvorschläge entwickeln und anwendungsbezogen reflektieren beziehungsweise dahingehend beraten.
 - Sie wissen um Möglichkeiten der Erweiterung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der Gestaltung von lernförderlichen Situationen und Interaktionen im Alltag, vermögen diese einzelfallbezogen zu reflektieren und Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Bezugspersonen dahingehend zu beraten.
 - Sie wissen um die Notwendigkeit und Bedeutung spezifischer Fördermaßnahmen und deren Koordination, können diese einzelfallbezogen reflektieren und Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Bezugspersonen dahingehend beraten.
 - Sie kennen verschiedene Modelle von Kommunikations-, Kooperations- und Beratungstheorien.
 - Sie können Lösungen inklusiver Beschulung sowohl unter den Bedingungen der individuellen Lern- und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen als auch unter den Bedingungen und Voraussetzungen der möglichen Förderorte darstellen und reflektieren.
 - Sie wissen um kooperative Übergabekonzepte (zwischen vorschulischen Einrichtungen und Schule, zwischen unterschiedlichen Schularten sowie zwischen Schule und beruflichen Lernorten) und können diese unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen, familiären, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen anwendungsbezogen reflektieren.
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung**
- Sie kennen unterschiedliche Formen von Gefährdungen und Störungen der Entwicklung im frühen Kindesalter.
 - Sie kennen Risiken und protektive Faktoren für die frühe kindliche Entwicklung.
 - Sie wissen um Prozesse der frühen Eltern-Kind-Interaktion und Einflüsse der Familiendynamik auf die kindliche Entwicklung, können diese einzelfallbezogen analysieren, einschätzen, Fördermaßnahmen ableiten und anwendungsbezogen reflektieren.
 - Sie verfügen über Kenntnisse standardisierter Verfahren sowie Methoden der Beobachtung und Bewertung der kindlichen Aktivitäten als diagnostische Ansätze und wissen um deren Einsatzmöglichkeiten.
 - Sie kennen pädagogische Konzepte der frühen Förderung.
 - Sie kennen Anregungs- und Lernarrangements für Kinder mit spezifischen Entwicklungsproblemen und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
 - Sie kennen Möglichkeiten der Unterstützung von Familienmitgliedern bei der Bewältigung von Belastungen, die sich aus der Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes ergeben.
 - Sie kennen technische und medizinische Hilfen für Kinder im Alter von 0 bis 6 und vermögen Möglichkeiten der Integration in die Alltagsumwelt einzelfallbezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten.
 - Sie kennen die sozialrechtlichen Grundlagen für die Hilfen für Eltern behinderter Kinder.
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben**
- Sie kennen gesetzliche Rahmenbedingungen sozialer und beruflicher Eingliederung.
 - Sie kennen strukturelle, sozioökonomische und technische Grundlagen sozialer und beruflicher Inklusion und Exklusion.
 - Sie verfügen über Kenntnisse des Systems beruflicher Vorbereitung, Ausbildung und Förderung.

- Sie wissen bei der beruflichen Orientierung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf um die Aufgaben der Schule.
- Sie kennen bestehende nachschulische Netzwerke und können dadurch die Teilhabe an nachschulischen institutionellen und informellen Bildungsprozessen vorbereiten.
- Sie kennen Konzepte und Modelle zu Lebenswegplanungen sowie Möglichkeiten der Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen und Benachteiligungen in Übergangs- und Umbruchsituationen und sind in der Lage, diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie kennen Formen lebensweltorientierter pädagogischer Arbeit in Subkulturen.

Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik

Nachrichtlich nach den Bestimmungen der Landeskirchen in Baden und Württemberg beziehungsweise der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg:

Die *Missio canonica* kann verliehen werden nach dem Studium des Faches Katholische Theologie/Religionspädagogik. Das Studium des sonderpädagogischen Handlungsfeldes Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik allein genügt nicht zur Verleihung der *Missio canonica*.

Die *Vocatio* kann erteilt werden nach dem Studium des Faches Evangelische Theologie/Religionspädagogik. Das Studium des sonderpädagogischen Handlungsfeldes Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik allein genügt nicht zur Erteilung der *Vocatio*.

Religionspädagogischer Bereich

- Sie können Krankheit, Behinderung und Benachteiligung in individueller und gemeinschaftlicher sowie historischer und zeitgeschichtlicher Perspektive theologisch kritisch reflektieren und Folgerungen für die religiöse Bildung und das diakonische Handeln ableiten.
- Sie kennen religionspädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Geschichte und Gegenwart.
- Sie kennen inklusionspädagogische Ansätze der religiösen Bildung in Theorie und Praxis.

Religionsdidaktischer Bereich

- Sie verfügen über Grundkenntnisse des interkonfessionellen und interreligiösen Lernens und der Schulsozialarbeit beziehungsweise der Schulpastoral.
- Sie können religiöse Bildungsangebote auf Unterrichts- und Schulebene planen, umsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.

Diagnostischer Bereich

- Sie können unterschiedliche Lebenswelten, Milieus und soziokulturelle Umwelten von Schülerinnen und

Schülern sowie von Lehrkräften wahrnehmen und empathisch mit Differenzen umgehen.

Religionspsychologischer und theologischer Bereich

- Sie kennen Aspekte der religiösen Entwicklung und Ausdrucksmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, insbesondere in der Fachrichtung, die sie studieren.
- Sie können zu Lebensfragen von Schülerinnen und Schülern sowie zu Themen der gegenwärtigen Anthropologie theologisch Stellung beziehen.

Kulturarbeit, Gestalten und Lernen

- Sie kennen verschiedene Begriffe von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendkultur und können diese in ihrer Relevanz für sonderpädagogische Belange einordnen.
- Sie können Diversität als Grundkonstellation in der Kulturarbeit, als Ressource und Chance für persönliche Entwicklungsprozesse erkennen und einschätzen.
- Sie kennen Modelle und Konzepte zur Einbindung unterschiedlicher kultureller Milieus bei kulturpädagogischen Angeboten und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Netzwerke und Kooperationsfelder der inner- und außerschulischen Kulturarbeit, wissen um Unterstützungsstrategien und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Formen der Prozessorientierung und Projektarbeit im Bereich der kulturellen Medien und können deren Einsatz im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe einzelfallbezogen reflektieren und einschätzen.
- Sie können kulturelle Teilhabechancen inklusiv ausgerichteter Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Altersstufen einzelfallbezogen reflektieren, einschätzen und daraus Unterstützungsmaßnahmen ableiten.
- Sie wissen um die Bedeutung musikalischer Bildung für die Gesellschaft und sind in der Lage, Modelle und Konzepte des musikalischen Lehrens und Lernens im Hinblick auf Chancen der Aktivität und Teilhabe einzelfallbezogen zu reflektieren und anzuwenden.
- Sie vermögen eigene Erfahrungen mit kulturellen Medien kritisch zu reflektieren.

Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen

- Sie kennen Krankheitsbilder und mögliche Auswirkungen auf den Schulbesuch und können daraus resultierende Förderbedürfnisse ableiten.
- Sie können schulische Rahmenbedingungen an medizinisch-therapeutische Erfordernisse bei Erkrankungen und Unfallfolgen anpassen und ihre schulische Relevanz einordnen.

- Sie können interdisziplinär mit dem medizinisch-therapeutischen Bereich und außerschulischen Netzwerken zusammenarbeiten.
- Sie können Entwicklungsgefährdungen für Kinder und Jugendliche durch die Erkrankung bedeutsamer Bezugspersonen erkennen und einschätzen.
- Sie können drohende Brüche in der Kontinuität der Schulbiografie erkennen und Interventionsstrategien entwickeln.
- Sie können strukturelle Erfordernisse alternativer Lernorte benennen.
- Sie wissen um Besonderheiten im Unterrichten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, in der Klasse, zu Hause und in einer Klinik.
- Sie kennen gesetzliche Rahmenbedingungen für die Beschulung chronisch kranker Schülerinnen und Schüler.
- Sie können pädagogische und ethische Fragestellungen bei schwerer Erkrankung und begrenzter Lebenserwartung reflektieren und wissen um die Bedeutung der Lehrerrolle und des sonderpädagogischen Handelns auch bei Rückschritten in der Entwicklung.
- Sie verfügen über Kenntnisse von Modellen der Gesprächsführung im Themenkomplex Erkrankung – Lebensbedrohung – Tod.

Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur

- Sie kennen die Bedeutung von Leiblichkeit für soziales, emotionales, kognitives und körperliches Wohlbefinden.
- Sie kennen körper- und bewegungsbezogene Konzepte und Ansätze und können sie in ihrer Bedeutung für die Förderung und Begleitung von Entwicklungsprozessen bewerten.
- Sie kennen körper- und bewegungsbezogene diagnostische Verfahren und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie können Entwicklungsgutachten und Förderkonzepte körper- und bewegungsbezogen erstellen, interpretieren und beurteilen, Maßnahmen ableiten und für diese Evaluationskonzepte entwickeln.
- Sie wissen um Möglichkeiten der Umstrukturierung von Organisationen und Institutionen nach körper- und bewegungsbezogenen Prinzipien, vermögen diese einzelfallbezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten.
- Sie kennen körper- und bewegungsbezogene Vermittlungsmethoden unter den Perspektiven von Aktivität und Teilhabe.

Kommunikation und Sprache

Schwerpunkt Sprachwissenschaften

- Sie verfügen über linguistische und psycholinguistische Grundlagen aus den Bereichen Phonetik/Phono-

logie, Semantik/Lexikon, Grammatik, Schriftsprache, Pragmatik/Kommunikation.

- Sie können sprachliche Fähigkeiten und Schwierigkeiten auf den einzelnen sprachlichen Ebenen erkennen und voneinander abgrenzen.
- Sie kennen ausgewählte Spracherwerbstheorien im Hinblick auf den Spracherwerb von ein- und mehrsprachig aufwachsenden Kindern und können hieraus Konsequenzen für Therapie und Unterricht ziehen.
- Sie kennen die kindlichen Erwerbsphasen von pragmatischen, semantischen, grammatischen sowie von phonetisch-phonologischen und schriftsprachlichen Fähigkeiten und können diese auf individuelle Erwerbsverläufe beziehen.
- Sie können sprachwissenschaftliche Analyseverfahren für die diagnostische und differentialdiagnostische Erfassung und Beschreibung von Fähigkeiten und Schwierigkeiten verwenden und Konsequenzen für Therapie und Unterricht ableiten.
- Sie können sprachliche Anforderungen in Unterricht, Diagnostik und Therapie so strukturieren, dass sprachliche Teilsysteme gezielt angesprochen werden.

Schwerpunkt Unterstützte Kommunikation

- Sie kennen kommunikationstheoretische Grundlagen und zentrale theoretische Inhalte der Unterstützten Kommunikation.
- Sie können die grundlegenden Begriffe der Kommunikation und Interaktion aus psychologischer, soziologischer und pädagogischer Sicht definieren sowie die psychische und soziale Bedeutung von Kommunikation erarbeiten.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Entwicklung von Kommunikationsmöglichkeiten zum Beispiel hinsichtlich vorsprachlicher Kommunikation, Lautsprache (Phonologie, Semantik, Pragmatik) und Wortschatz sowie deren Auswirkung auf andere Entwicklungsbereiche.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Diagnostik, zu Kommunikationsmodellen und -störungen, zu Partizipationsvoraussetzungen und -möglichkeiten der Interaktion zum Beispiel im Unterricht sowie zur Bedeutung sozialer Rollen in Interaktion.
- Sie kennen methodische und didaktische Grundlagen der Unterstützten Kommunikation hinsichtlich ihrer Geschichte, ihren Grundsätzen sowie der Zielgruppe.
- Sie wissen um Besonderheiten in der Gesprächs- und Kommunikationssituation und Voraussetzungen der Nutzung von Unterstützter Kommunikation in verschiedenen Situationen sowie relevanten Voraussetzungen bei Bezugspersonen, Ausgangsbedingungen und förderlichen Faktoren der Umfeldgestaltung.
- Sie verfügen über theoretische und exemplarisch erarbeitete praktische Kenntnisse zu verschiedenen Formen der Unterstützten Kommunikation, insbesondere

- zu basalen Kommunikationskonzepten, zur Kommunikation ohne Hilfsmittel sowie deren Funktion und Einsatzmöglichkeiten,
- zur Kommunikation mit nicht-elektronischen Hilfsmitteln (Gegenstände und Bildsymbole) und Voraussetzungen für deren Einsatz,
- zu Sammlungen mit grafischen Bildsymbolen und Symbolsystemen sowie Kriterien für deren Auswahl, Kriterien für das Erstellen von Karten, Tafeln, Ordern, Tagebüchern, Ich-Büchern) und
- zur Kommunikation mit elektronischen Hilfsmitteln sowie zur Gestützten Kommunikation.
- Sie verfügen über praktische Kenntnisse
 - zur Anwendung der Unterstützten Kommunikation in Praxisfeldern und dafür notwendige Diagnose- und Beratungskompetenzen,
 - zur Feststellung des Unterstützten Kommunikations-Bedarfes sowie der Unterstützten Kommunikations-Möglichkeiten,
 - zur Auswahl beziehungsweise zur Erstellung von Unterstützten Kommunikations-Hilfsmitteln sowie deren Erprobung im Alltag,
 - zur Evaluation des Einsatzes von Unterstützter Kommunikation.
- Sie kennen Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Unterstützten Kommunikation.
- Sie kennen konkrete Anwendungsmöglichkeiten der Unterstützten Kommunikation in verschiedenen Praxisfeldern – in der vorschulischen Förderung, in der Schule, in Arbeitsleben und Beruf, in Familie und Wohneinrichtungen (Zusammenarbeit mit Eltern), in der Partnerschaft.
- Sie kennen Möglichkeiten der Adaptation von Medien und Verfahren der Unterstützten Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Brailleschrift)

Schwerpunkt Brailleschrift

- Sie kennen Brailleschriftsysteme.
- Sie können die Brailleschriftsysteme (Deutsche Vollschrift, Deutsche Kurzschrift, Eurobraille) anwenden.
- Sie kennen blindenspezifische Hilfsmittel zur Produktion von Brailleschrift.
- Sie kennen Medien und Verfahren der blinden- und sehbehindertenspezifischen Informationstechnologie und können deren didaktische Möglichkeiten und Grenzen anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie können Brailleausdrucke formatieren und herstellen.
- Sie wissen um die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung von Texten und kennen entsprechende Verfahren aus dem Bereich der Informationstechnologie.

- Sie kennen Möglichkeiten der Kommunikation mit taubblinden und höresehbehinderten Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Gebärdensprache).
- Sie kennen Möglichkeiten der Adaptation von Medien und Verfahren der Unterstützten Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Unterstützte Kommunikation).

Schwerpunkt Gebärdensprache

- Sie kennen verschiedene Systeme der Gebärdensprache
 - lautsprachunterstützend (LUG),
 - lautsprachbegleitend (LBG) und
 - Deutsche Gebärdensprache (DGS).
- Sie kennen linguistische Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS).
- Sie verfügen über grundlegende Fertigkeiten in gebärdensprachlicher Kommunikation und vermögen diese zielgruppenorientiert anzuwenden.
- Sie kennen methodische und didaktische Grundlagen des Einsatzes und der Vermittlung von Gebärdensprache.
- Sie können die Wirksamkeit von Gebärdensprache und lautsprach-unterstützenden Systemen einschätzen.
- Sie kennen Möglichkeiten der Kommunikation mit taubblinden und höresehbehinderten Menschen (schwerpunktübergreifende Kompetenz bei gleichzeitiger Wahl des Schwerpunktbereichs Brailleschrift).

Fachrichtung

Lernen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Pädagogischer Bereich

- Sie kennen historische Aspekte der Bildung und Erziehung bei Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen unter erschwerten Bedingungen und vermögen diese im Hinblick auf das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen möglicher Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen beziehungsweise Förderbedarfe bei Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen.
- Sie wissen um Lebens- und Erlebensdimensionen in unterschiedlichen Lebenswelten bei Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen, wissen um Formen der Lebensbewältigung sowie um Chancen der gesellschaftlichen Teilhabe und vermögen diese im Hinblick auf eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.

- Sie wissen um die Bedeutung der Konzepte von Identität und Selbstbestimmung sowie um Probleme biographischer Übergänge.
- Sie kennen schulische und außerschulische Organisationsformen und Arbeitsfelder.
- Sie kennen pädagogische Strategien, Methoden und Techniken, setzen diese in praxisnahen Situationen ein und vermögen diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben Methoden des Unterrichts, der unterrichtsintegrierten sowie der außer- und nachschulischen Begleitung und Förderung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen die Konstrukte Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie) und Rechenschwäche (Dyskalkulie) und vermögen diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben Möglichkeiten der Prävention und Frühförderung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Konzepte der Beratung, wenden diese an und sind in der Lage, diese im Hinblick auf relevante Dimensionen sonderpädagogischen Handelns zu reflektieren.
- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gesprächsführung.
- Sie kennen Konzepte der Erziehung und der Förderung personaler und sozialer Kompetenzen im Förderschwerpunkt Lernen und können ihr eigenes pädagogisches Handeln dahingehend reflektieren.
- Sie kennen Dimensionen gelingender Erziehungspartnerschaft und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie erkennen die handlungsleitende Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit und des Lehrerselbstkonzepts und wissen diese zu reflektieren.
- Sie sind in der Lage, ihre eigene Lernbiografie bezogen auf Schule und Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen zu reflektieren.
- Sie kennen mögliche Wirkungen erzieherischer Prozesse unter besonderer Berücksichtigung individueller Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen, können diese einschätzen und ihr eigenes pädagogisches Handeln dahingehend reflektieren.
- Sie kennen mögliche Wirkungen erzieherischer Prozesse in heterogenen Gruppen, vermögen diese einzuschätzen und ihr eigenes pädagogisches Handeln dahingehend zu reflektieren.
- Sie kennen Konzepte zur Förderung personaler, sozialer, fachlicher und methodischer Kompetenzen.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Bildungsplanung unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten.
- Sie kennen Methoden, Differenzierungs- und Sozialformen sowie Medien und Hilfsmittel und setzen diese situationsangemessen und zielgruppenspezifisch ein.
- Sie können ihr eigenes sowie beobachtetes Unterrichtshandeln unter Berücksichtigung förderschwerpunktspezifischer Gesichtspunkte beschreiben, begründen und reflektieren.
- Sie kennen und erproben fallbezogene Maßnahmen zur individuellen Leistungsförderung und -bewertung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zur Förderung individueller Voraussetzungen für die Entwicklung mathematischer und schriftsprachlicher Kompetenzen sowie Interventionsmethoden bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen (LRS und Dyskalkulie) und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zum Erwerb mathematischer Kompetenzen und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zum Schriftspracherwerb sowie zum weiterführenden Lesen und Schreiben und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.
- Sie kennen und erproben didaktische und methodische Konzepte zum Sach- beziehungsweise natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.
- Sie kennen Konzepte zur Förderung der beruflichen Orientierung und Vorbereitung.
- Sie kennen Konzepte zur Vorbereitung auf die Lebensbewältigung in benachteiligenden und beeinträchtigenden/behindernden Lebenskontexten.
- Sie kennen Konzepte der Spielförderung, der musikalisch-rhythmischen Erziehung, des sozialen Lernens, der Medien- und Freizeiterziehung, der Gesundheits- und Sexualerziehung, einschließlich Drogenprophylaxe und Gewaltprävention und sind in der Lage, diese sowohl einzelfallbezogen als auch klassen- beziehungsweise gruppenspezifisch zu reflektieren.

Didaktischer Bereich

- Sie kennen Grundlagen und Prinzipien zur Gestaltung von Bildungsprozessen: Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen.

Diagnostischer Bereich

- Sie kennen und erproben diagnostische Methoden und Verfahren einer Kind-Umfeld-Analyse und vermögen diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie können individuelle Förderkonzepte entwickeln und hierbei geeignete Evaluationsmethoden auswählen.
- Sie können pädagogische Berichte und Gutachten für die Gestaltung und Begleitung von Entwicklungs- und Lernprozessen und für die Vorbereitung pädagogischer Entscheidungen erstellen, interpretieren und beurteilen.
- Sie wissen um die Bedeutung der Diagnostik als kooperativer Prozess für die Analyse allgemeiner und spezifischer Lernvoraussetzungen und individueller Lernbedürfnisse.
- Sie wissen um Wirkungsfaktoren struktureller Bedingungen für die Empfehlung des Lernortes.
- Sie kennen das Konzept der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB).
- Sie kennen Grundlagen und Methoden der Lernprozess- und Lernstandsanalyse.

Psychologischer Bereich

- Sie kennen Grundlagen der Sozialisation und Personalsocialisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Wahrnehmung und Kommunikation, der Sprache, des Lernens, Verhaltens, Erlebens und der Sozialisation.
- Sie kennen das Spektrum emotionaler Dimensionen im Lernprozess und wissen um deren Bedeutung.
- Sie kennen mögliche Ursachen und Erscheinungsformen von Lernschwierigkeiten, Förderbedarfen und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie wissen um die Möglichkeiten der Beeinflussung neurologischer, psychologischer, physiologischer und sozial verursachter Syndrome und kennen psychologisch begründete Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Konzepte pädagogisch-psychologischer Interventionen hinsichtlich heterogener Lerngruppen und förderschwerpunkt-spezifischen Notwendigkeiten und sind in der Lage, diese im Hinblick auf ihr eigenes pädagogisches Handeln zu reflektieren.
- Sie kennen psychologische Grundlagen und Konzepte der Beratung in Arbeitsfeldern des Förderschwerpunkts.
- Sie kennen Konzepte der Konfliktmoderation und -bewältigung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern.
- Sie wissen um kritische Lebensereignisse und Dimensionen ihrer Bewältigung.

Fachrichtung

emotionale und soziale Entwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Pädagogischer Bereich

- Sie können die Deskription, Benennung, Klassifikation und Entwicklung von Störungen im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben vor dem Hintergrund anthropologischer, pädagogischer, medizinisch-biologischer, psychologischer und soziologischer Kenntnisse kritisch reflektieren.
- Sie kennen historiografische Linien und Begründer wichtiger Konzepte für die Pädagogik bei Verhaltensstörungen und kennen die Strukturen und Konzepte pädagogischer Institutionen für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben.
- Sie können unterschiedliche Schulkonzepte auf dem Hintergrund aktueller Impulse und Evaluationsergebnisse von Schulreformprojekten (zum Beispiel Modellversuch Sonderklassen E in Baden-Württemberg, Kleinklassen, Außenklassen, SPZ) analysieren und reflektieren.
- Sie kennen sonderpädagogische Unterstützungssysteme und Kooperationsnetzwerke der inklusiven, integrierten und ambulanten schulischen Erziehungshilfe.
- Sie kennen die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Kooperationspartner im Netzwerk schulischer Erziehungshilfen.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen des Bildungssystems, des Berufsfeldes sowie der Sozialgesetzgebung insbesondere des Kinder und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
- Sie wissen um die Bedeutung der Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern helfender Berufe, Experten und Fachdiensten im Sinne einer interdisziplinären, fallunabhängigen und einzelfallorientierten Zusammenarbeit und respektieren die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner.
- Sie kennen grundlegende (sonder-) pädagogische Konzepte, Erziehungstheorien und -maßnahmen.
- Sie können ihr Selbst- und Fremdbild auf Grundlage ihrer eigenen biographischen Lern- und Lebenserfahrungen reflektieren und erkennen deren handlungsleitende Bedeutung.
- Sie können eigene Grenzen und die der Schule erkennen und benennen.
- Sie wissen um die Bedeutung und Modelle der professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz, können diese umsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie wissen bei der Beziehungsgestaltung zu Kindern und Jugendlichen und deren Eltern unterschiedliche

kulturelle Hintergründe und Lebenslagen zu berücksichtigen.

- Sie verfügen über Kenntnisse und Handlungsstrategien zur Krisenintervention und Konfliktbearbeitung (zum Beispiel Gewaltfreie Kommunikation, Mediation, konfrontative Pädagogik, Auszeitraum, »Arizona«, Deeskalationskonzepte).
- Sie können Störungen des Unterrichts, Konflikte und Krisensituationen von Kindern/Jugendlichen aushalten, reflektieren und flexibel in sich häufig verändernden Unterrichts- und Erziehungssituationen handeln.
- Sie kennen Beratungskonzepte und können diese gezielt, bedürfnis- und anlassorientiert in Beratungsgesprächen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen einsetzen.
- Sie kennen Verfahren der kollegialen und professionellen Reflexion wie Situationsanalysen, Coaching, Supervision und wissen um deren Bedeutung.
- Sie verfügen über förderschwerpunktbezogene forschungsmethodische Grundlagen zur Lehr-Lern-Forschung, Biografieforschung und zur Fremd- und Selbstevaluation an Schulen.

Didaktischer Bereich

- Sie kennen grundlegende didaktische, fachdidaktische und förderschwerpunktbezogene Modelle und Konzepte als Grundlage einer theoriereflektierten Gestaltung von Unterricht.
- Sie können Ergebnisse der förderschwerpunktbezogenen Bildungs-, Entwicklungs-, und Biografieforschung für die Gestaltung von Unterricht anwendungsbezogen nutzen und reflektieren.
- Sie können Unterricht und Lernumgebungen vor dem Hintergrund der individuellen Lebenslagen und der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen planen, gestalten und reflektieren und setzen dabei vielfältige Unterrichtsmethoden situations-, ziel- und inhaltsadäquat ein.
- Sie können individuelle und durch Bildungsgänge vorgegebene Bildungsziele zusammenführen und daraus zielgruppenadäquate Unterrichtskonzepte insbesondere in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport, Musik und Darstellung sowie Arbeit und Technik entwickeln.
- Sie können (sonder-) pädagogische Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Heterogenität planen, durchführen und reflektieren.
- Sie wissen um die Bedeutung von Qualitätsmerkmalen guten Unterrichts als Reflexionsgrundlage für die Gestaltung von Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im emotionalen Erleben und sozialen Verhalten.
- Sie kennen förderschwerpunktbezogene Formen und Verfahren der Unterrichtsbeobachtung und -analyse, der Handlungsplanung sowie deren Dokumentation und Evaluation.

- Sie gestalten soziale Konstellationen vor dem Hintergrund der spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (von Einzel- bis hin zu Gruppensettings).

Diagnostischer Bereich

- Sie kennen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Zugangsweisen im Hinblick auf emotionales Erleben und soziales Verhalten sowie deren Entwicklungsverläufe.
- Sie kennen förderschwerpunktbezogene Testverfahren zur Beurteilung von Entwicklung, Verhalten und Leistung, können diese fall- und problemorientiert anwenden sowie kritisch reflektieren.
- Sie können systematisch Informationen über die jeweiligen Lebenswelten und Lebenslagen im Sinne der Familiendiagnostik und Kind-Umfeld-Analyse erfassen.
- Sie können fragestellungsbezogen geeignete Erhebungsinstrumente auswählen, fachgerecht einsetzen, Daten auswerten und interpretieren.
- Sie können diagnostische Gutachten erstellen.
- Sie können Diagnoseberichte und Gutachten kritisch beurteilen, daraus fachwissenschaftlich begründet Fördermaßnahmen ableiten und anwendungsbezogen reflektieren sowie für diese Maßnahmen Evaluationskonzepte entwickeln.

Psychologischer Bereich

- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Entwicklungs-psychopathologie/psychische Erkrankungen.
- Sie kennen Erscheinungsformen, Klassifikation und Verbreitung von Störungen im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben.
- Sie kennen biologisch-medizinische, psychologische und soziologische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensauffälligkeiten.
- Sie kennen Entstehungstheorien und Erscheinungsformen von Aggression und Gewalt.
- Sie können Konfliktsituationen analysieren, beurteilen und bearbeiten sowie anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie verfügen über psychologische Kenntnisse zur Analyse und Intervention bei Ausnahme- und Krisensituationen (Traumatisierungen, therapeutische und traumapädagogische Interventionsmöglichkeiten).
- Sie kennen relevante kommunikationstheoretische Modelle und wissen um Zusammenhänge zwischen Kommunikation, Erlebens- und Verhaltensweisen.
- Sie können die unterschiedlichen Kommunikations- und Konfliktebenen wahrnehmen und trennen (Beziehungsebene, Sachebene, Appellebene, Selbstoffenbarungsebene).

Fachrichtung Sprache

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Pädagogischer Bereich

- Sie haben ein professionelles Selbstverständnis auf der Basis anthropologischer, pädagogischer, historisch-systematischer, juristischer, organisatorischer, linguistischer, medizinischer, soziologischer und psychologischer Kenntnisse.
- Sie kennen und unterscheiden Störungen der Sprache (des Sprachsystems, des Sprechens, der Rede, der Stimme und der Schriftsprache) von mehr- und einsprachigen Menschen sowie deren Bedingungs Hintergründe und können diese auf der Basis nationaler und internationaler Klassifikationssysteme kritisch einordnen.
- Sie können ihr eigenes sprachlich-kommunikatives Handeln wahrnehmen und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, mögliche Konsequenzen von Sprachstörungen für Bildung, Erziehung, Prävention, Diagnostik und Therapie zu verstehen und zu reflektieren.
- Sie kennen Aufgabenfelder und Organisationsformen in der Erziehung, Bildung, Therapie und Forschung für Menschen mit Sprachförderbedarf.
- Sie wissen um die Bedeutung sozialer und fachlicher Netzwerke an Schulen für Sprachbehinderte und kennen Modelle und Konzepte der Zusammenarbeit mit Eltern.
- Sie wissen um mögliche Schwierigkeiten und Gelingensfaktoren beim Erwerb der Zweitsprache Deutsch auf dem Hintergrund unterschiedlicher Erstsprachen und kultureller Bedingungen.
- Sie wissen, wie verschiedene Erstsprachen in spezifischer Weise mit dem Erwerb der Zweitsprache interagieren.

Didaktischer Bereich

- Sie können Unterrichtsinhalte und -methoden mit den allgemeinen und sprachspezifischen individuellen Lernausgangslagen verknüpfen und daraus ein individuell passendes Bildungsangebot, auch unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit, entwickeln.
- Sie können ihr unterrichtliches und therapeutisches Handeln verknüpfen.
- Sie kennen vielfältige fachspezifische Förder- und Therapiekonzeptionen, können diese in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern sowie im Elementarbereich diagnosegeleitet, der Situation angemessen und wissenschaftlich begründet einschätzen, anwendungsbezogen reflektieren und ausgewählte Konzeptionen anwenden.

- Sie können ihr Handeln in inklusiven und interdisziplinären Kontexten dem individuellen Förderbedarf gemäß ausrichten, wissen um Modelle und Konzepte der Kooperation mit Fachpersonen, Betroffenen und Interessierten und können diese anwendungsbezogen reflektieren.

- Sie können kritisch die Planung, Durchführung und Dokumentation eigener und beobachteter unterrichtlicher und therapeutischer Maßnahmen analysieren und reflektieren.

Diagnostischer Bereich

- Sie wissen um die Zusammenhänge von Kommunikations- und Sprachstörungen im Bedingungsgefüge von Individuum und System und können diagnostische Prozesse auf dieser Grundlage theorie- und hypothesengeleitet planen, durchführen, auswerten, interpretieren, dokumentieren und reflektieren.
- Sie kennen und beurteilen diagnostische Verfahren zur differenzierten Erfassung und Beschreibung von Fähigkeiten und Störungen in der gesprochenen und geschriebenen Sprache, können Verfahren fragestellungsbezogen auswählen und anwenden.
- Sie können sprachtragende und sprachunterstützende Strukturen und Funktionen erfassen und beschreiben.
- Sie können Diagnoseberichte und Gutachten kritisch beurteilen und daraus fachwissenschaftlich begründet Fördermaßnahmen ableiten.
- Sie können sonderpädagogische Gutachten, Förderpläne und Förderberichte in Absprache mit allen Beteiligten erstellen.
- Sie können die Ergebnisse diagnostischer Prozesse kontinuierlich und adressatenbezogen dokumentieren.
- Sie können Konzepte entwickeln, um die Wirksamkeit sonderpädagogischer Maßnahmen zu evaluieren.

Psychologischer Bereich

- Sie kennen besondere Entwicklungsgegebenheiten in Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Emotion und Interaktion bei Menschen mit Sprachförderbedarf/ Sprach- und Kommunikationsbehinderungen auf der Basis einschlägiger psychologischer Modelle.
- Sie wissen um die Ursachen und Entstehungshintergründe der unterschiedlichen Formen von Sprachstörungen.
- Sie kennen psychosoziale Folgeerscheinungen von Sprachstörungen für die Betroffenen und die Bezugssysteme und wissen, wie diese Erkenntnisse für die Gestaltung von institutionellen Settings zu nutzen sind.
- Sie kennen unterschiedliche Modelle der Gesprächsführung, Beratung und Moderation und können diese fachwissenschaftlich reflektieren und auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogen, der Situation angemessen, anwenden und dokumentieren.

- Sie können nationale und internationale Forschungsarbeiten zu Sprach- und Kommunikationsstörungen im Sinne der evidenzbasierten Praxis recherchieren, analysieren, bewerten und für die Erstellung von Förderkonzeptionen nutzen.
- Sie sind in der Lage, auch auf der Basis grundlegender methodologischer Kenntnisse, wissenschaftlich zu argumentieren und aus fachspezifischer Sicht ihr sonderpädagogisches Handeln zu reflektieren.

Fachrichtung geistige Entwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Pädagogischer Bereich

- Sie kennen grundlegende Begriffe, forschungsbasierte Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie von Menschen mit geistiger Behinderung im Kontext heterogener Gruppen und im internationalen Vergleich.
- Sie kennen Theorien zur (vergleichenden) Historie, Ethik, Anthropologie inklusive Forschungsbereiche und Forschungsmethoden der (Geistigbehinderten-) Pädagogik als Grundlagen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen Theorien zur Bildung, Erziehung und Förderung unter dem Aspekt der Integration/Kooperation in unterschiedlichen Lebensphasen, in verschiedenen Institutionen und Dimensionen des Lebens: Frühförderung, Kindergarten, Schule, Tätigkeit, Beruf, Wohnen, Freizeit, Erwachsensein, Begleitung im Alter.
- Sie kennen Erscheinungsformen und Ausgangsbedingungen von geistiger Behinderung im Kontext gesellschaftlicher Lebensfelder, von Sozialisations-, Lern- und Entwicklungsprozessen.
- Sie kennen soziale Netzwerke im Kontext der Schule für Geistigbehinderte sowie der Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen.
- Sie kennen Sonderschulen sowie Dienste und Einrichtungen aus dem Bereich der Hilfen und Rehabilitation für Menschen mit Behinderung.
- Sie kennen die Grundstrukturen der Schulen für Geistigbehinderte, deren Stufen und spezifische Profile und wissen um die spezifische Herausforderung des Berufsbildes und die diversen berufsbezogenen Rollen in den vielfältigen Bezugssystemen der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Aufbau und Gestaltung des Schul- und Bildungssystems der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen verschiedene Modelle und Konzepte der Beratung, der Mediation und Supervision an der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie verfügen über Wissen zum Zusammenhang von Selbst- und Fremdverstehensprozessen im Kontext der Bildung, Erziehung und Förderung von Menschen mit (schwerer) Behinderung.
- Sie kennen Möglichkeiten für den Umgang mit Belastungssituationen und Grenzen des Erreichbaren.
- Sie verfügen über Wissen zum professionellen Umgang mit körperlicher Nähe, Begegnung und Beziehungsgestaltung.
- Sie kennen Konzepte zur individuellen Teilhabe- und Zukunftsplanung für Menschen mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen Konzepte und Modelle der Gestaltung des Schullebens bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie haben Kenntnisse zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Internetauftritt) der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen Grundlagen der Diagnostik und Gestaltung des sozialen Lebensraums (»Raumbeschaffenheit«) in und außerhalb der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen die Einrichtung der Schüler-Mitverwaltung (SMV) an der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie wissen um besondere Lebenssituationen bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und um die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Eltern und anderer am Erziehungsprozess Beteiligter.

Didaktischer Bereich

- Sie kennen didaktische Theorien und deren Umsetzungsmöglichkeiten in ausgewählten Bildungsbereichen für den Unterricht in heterogenen Gruppen: Sprache-Deutsch; Mathematik; Natur, Umwelt, Technik; Musik, Bildende und Darstellende Kunst; Bewegung; Mensch in der Gesellschaft; Selbständige Lebensführung und Religionslehre im Kontext von handlungs- und projektorientiertem Unterricht.
- Sie kennen Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Konzepten der Therapie, Pflege, Bewegung, Beschäftigung, Lebenspraxis und Sozialverhalten, Kommunikation, Sprache sowie deren Integration in den Unterricht.
- Sie kennen Konzepte zum gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne geistige Behinderung.
- Sie kennen Konzepte für Teamteaching und interprofessionelle Arbeitsteilung sowie zum Kompetenztransfer.
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Lehr-/Lernprozessen, individuellen Lern- und Entwicklungsbedingungen sowie Aneignungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen Konzepte und Formen der individuellen Leistungsbeurteilung und des individuellen Feedbacks

bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung.

- Sie verfügen über Kenntnisse zur Durchführung individueller Erziehungs- und Förderplanung an der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie wissen Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung auf das nachschulische Leben (Übergang Schule – Beruf, Wohnen, Freizeit, Leben in der Gemeinde etc.) vorzubereiten.

Diagnostischer Bereich

- Sie verfügen über Wissen zur theorie- und hypothesengeleiteten Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und Dokumentation förderdiagnostischer Prozesse.
- Sie kennen Konzepte für die Verhaltens- und Kommunikationsdiagnostik an der Schule für Geistigbehinderte.
- Sie kennen förderschwerpunktbezogene Formen und Verfahren der Beobachtung, können diese einsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen diagnostische Methoden und Verfahren der Kind-Umfeld-Analyse, können diese einsetzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen standardisierte (formelle) und nicht-standardisierte (informelle) Verfahren, deren Modifikationsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung sowie unterschiedliche diagnostische Modellvorstellungen.
- Sie können durch Verfahren der Diagnostik gewonnene Ergebnisse auswerten, interpretieren und daraus Förderziele ableiten.

Psychologischer Bereich

- Sie kennen Lebens- und Erlebensdimensionen von Menschen mit geistiger Behinderung: Identität, Abhängigkeit, Gewalterfahrung, Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft, Sterben, Tod.
- Sie kennen Aspekte der Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie in ihrer Bedeutung für das Verständnis der Lebenswirklichkeit von Menschen mit geistiger Behinderung.
- Sie kennen spezifische individuelle, familiäre, soziale und gesellschaftliche Entwicklungsbedingungen.
- Sie kennen Möglichkeiten einer gelingenden adressatenbezogenen Kommunikation und Formen zur Dokumentation.
- Sie kennen Beschreibungs- und Analyseformen der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung, welche hinsichtlich der Aspekte: Verstehen der Lebenssituation und Eröffnen von Lebensperspektiven, Aufschluss geben.
- Sie verfügen über Wissen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in ihrem jeweiligen Kontext (Genese, Diagnostik, Intervention).

Fachrichtung

körperliche und motorische Entwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Pädagogischer Bereich

- Sie wissen um die Bedeutung der Bildung für körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Kinder und Jugendliche und können grundlegende Aspekte der Bildung und Erziehung körperbehinderter Menschen in historischer und vergleichender Perspektive reflektieren.
- Sie können die Fragen von persönlicher Aktivität und gesellschaftlicher Teilhabe bei Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung reflektieren.
- Sie haben fundierte Kenntnisse in den Bereichen Bewegung und Sprache und wissen um entsprechende Auswirkungen unterschiedlicher Schädigungsformen.
- Sie können pädagogische und ethische Fragestellungen bei schwerster Behinderung und begrenzter Lebenserwartung reflektieren.
- Sie wissen um Merkmale, Möglichkeiten und Wirkungen der pädagogischen Beziehung unter körperbehindertenpädagogischen Gesichtspunkten.
- Sie wissen um die Zusammenhänge zwischen einer veränderten motorischen Entwicklung, der Entwicklung der Persönlichkeitsbereiche, dem schulischen Lernen und spezieller Bildungsbedürfnisse.
- Sie vermögen ihre pädagogischen Grundhaltungen auf der Basis eigener biographischer Lern- und Lebenserfahrungen bezogen auf Schule und Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung zu reflektieren.
- Sie können die eigenen Kriterien für die Berufswahl zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler reflektieren und wissen um die spezifischen Herausforderungen des Berufsbildes und die verschiedenen berufsbezogenen Rollen in den vielfältigen Bezugssystemen der Schule für Körperbehinderte.
- Sie wissen um die spezifische Bedeutung der Frühförderung und Elementarerziehung körperbehinderter Kinder.
- Sie vermögen besondere Lebenssituationen von Eltern körperbehinderter Kinder wahrzunehmen und ihr eigenes Handeln dahingehend zu reflektieren.
- Sie wissen um Bedeutung, Formen, Inhalte und mögliche Probleme der Kooperation mit Eltern im Aufgabenbereich der Schule für Körperbehinderte und können ihr eigenes Handeln im Hinblick auf die Notwendigkeit des Einbezugs der Eltern als gleichwertige Partner im Erziehungsprozess reflektieren.
- Sie wissen um die Möglichkeiten und Grenzen inklusiver Beschulung von Schülern mit Körperbehinderung.

rung und können diesen Anspruch an die berufliche Tätigkeit eines Sonderpädagogen reflektieren.

- Sie kennen die Grundstrukturen der Schulen für Körperbehinderte, deren Stufen und spezifischen Profile sowie die Strukturen der allgemeinen Schulen.
- Sie wissen um die Bedeutung der Gestaltungsmöglichkeiten des Schullebens und des außerschulischen Umfeldes im Hinblick auf die Lern- und Lebensbedürfnisse körperbehinderter Schülerinnen und Schüler.
- Sie kennen Unterstützungssysteme für Menschen mit Körperbehinderung und deren Angehörige und wissen um entsprechende Netzwerkaufgaben.

Didaktischer Bereich

- Sie kennen didaktische Konzepte, Realisierungsmöglichkeiten und Methoden des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen (bildungsplanübergreifend und zieldifferent) im Aufgabenfeld der Schule für Körperbehinderte und wenden diese an.
- Sie verfügen über inklusions- und integrationsdidaktische Kenntnisse in Bezug auf körperbehinderte Schülerinnen und Schüler.
- Sie wissen um die grundlegende Bedeutung der menschlichen Bewegung, kennen wesentliche bewegungstherapeutische Konzepte und sind in der Lage, die Notwendigkeit und Bedeutung einer integrierten Bewegungsförderung zu reflektieren.
- Sie wissen um die Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten alternativer Kommunikationsformen bei Kindern ohne expressive Lautsprache wie beispielsweise Gebärden, grafische Symbole und elektronische Kommunikationshilfen.
- Sie können didaktische Analysen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsbildungspläne, der individuellen Lebenswirklichkeit, der individuellen Bildungsbedürfnisse, der individuellen Lernausgangslage und der persönlichen Interessen der körperbehinderten Schülerinnen und Schüler erstellen und reflektieren.
- Sie kennen allgemeine und spezifische didaktische Modelle, wissen um körperbehindertenpädagogische Prinzipien und sind in der Lage, daraus Konsequenzen für die Durchführung von Unterricht abzuleiten.
- Sie kennen allgemeine und spezifische Förder- und Therapiekonzepte, können deren Einsatzmöglichkeiten in (vor-)schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern diagnosegeleitet einschätzen sowie anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Dokumentationsformen der individuellen Bildungsplanung und können diese in den Prozess der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung einordnen.
- Sie können die speziellen Anforderungen didaktischer Materialien und ihre In-Bezug-Setzung zu den Zonen

der aktuellen Leistungen und nächsten Entwicklung eines körperbehinderten Kindes oder Jugendlichen analysieren.

- Sie wissen um die Notwendigkeit und besitzen Grundkenntnisse der Aufgaben, Inhalte und Formen interdisziplinärer Kooperation im Aufgabenbereich der Schule für Körperbehinderte.
- Sie kennen Grundlagen und Formen des Team-Teaching und können diese anwendungsbezogen reflektieren.

Diagnostischer Bereich

- Sie können Diagnostik im Spannungsfeld zwischen der Individualität des körperbehinderten Kindes und dem Kontext seines sozialen Umfeldes (Kind-Umfeld-Analyse) reflektieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse diagnostischer Methoden und ihrer spezifischen Einschränkungen in der Körperbehindertenpädagogik.
- Sie haben ein breites Fundament an Kenntnissen zur Diagnostik schulischer und kognitiver Lernvoraussetzungen sowie zu Grundlagen der Beurteilung des individuellen Entwicklungsverlaufs bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung.
- Sie können diagnostische Fragestellungen im Aufgabenfeld der Körperbehindertenpädagogik formulieren, hypothesengeleitet entsprechende Instrumente der Diagnostik anwenden, im Gutachten dokumentieren und daraus geeignete Fördermaßnahmen ableiten.

Psychologischer Bereich

- Sie verfügen über ein Basiswissen zur Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie im Kontext einer körperlichen Schädigung.
- Sie kennen mögliche Ursachen und Zusammenhänge eines spezifischen Lernverhaltens bei körperbehinderten Schülerinnen und Schülern und können notwendige Konsequenzen für Unterricht, Erziehung und Bildung einschätzen.
- Sie verfügen über ein Basiswissen zu sozialpsychologischen Konzepten bezüglich der Einstellung und des Verhaltens gegenüber körperbehinderten Menschen.
- Sie wissen um die psychologischen Aspekte chronischer und progredienter Erkrankungen und können pädagogisch-psychologische Handlungsmöglichkeiten bei begrenzter Lebenserwartung und Tod reflektieren.
- Sie kennen Modelle der Kommunikation und Gesprächsführung und übertragen diese auf Beratungssituationen in den Arbeitsfeldern der Körperbehindertenpädagogik.

Fachrichtung

Hören

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Pädagogischer Bereich

- Sie können pädagogische Theorien im Kontext von Bildungsprozessen bei Menschen mit und ohne Hörschädigung diskutieren, die eigene Position theoretisch begründen und in aktuelle Diskussionen einordnen.
- Sie können die spezifische Bedeutung von pädagogischen Theorien in Bezug auf konkrete Bildungsangebote und Bildungsorte reflektieren.
- Sie vermögen ihre eigene Rolle im Bildungsprozess Hörgeschädigter zu reflektieren.
- Sie wissen um die hohe Diversität und Heterogenität der Gruppe von Menschen mit einer Hörschädigung und können darauf hörgeschädigtenspezifische Antworten formulieren.
- Sie wissen, wie sich zum Beispiel bei Menschen mit Migrationshintergrund oder einer Mehrfachbehinderung etc. die Hörschädigung kumulativ erschwerend auswirken kann.
- Sie wissen um den barrierefreien Zugang zu Bildungsprozessen für Menschen mit einer Hörschädigung.
- Sie wissen um die zentrale Bedeutung von Beziehungen in Bildungsprozessen, um dialogische Prozesse aller daran Beteiligten zu gestalten.

Didaktischer Bereich

- Sie kennen historische und aktuelle Konzepte des Lehrens und Lernens von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung.
- Sie kennen Aufbau, Technologie, Funktion und Einsatzmöglichkeiten von elektroakustischen Hörsystemen.
- Sie können die Hörtechnik überprüfen und ihre Effizienz beurteilen.
- Sie wissen um die Entwicklung des Hörens, des Laut-, Schrift- und Gebärdenspracherwerbs von Menschen mit einer Hörschädigung.
- Sie wissen um die zentrale Bedeutung des reflektierten Einsatzes von Sprache.
- Sie können Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse im Dialog mit allen am Bildungsprozess Beteiligten reflektieren und darauf aufbauend individuelle hörgeschädigtenspezifische Bildungsangebote ableiten und eine entsprechende Bildungsumgebung schaffen mit dem Ziel der Aktivität und Teilhabe.
- Sie können die individuellen Erkenntnisse der Pädagogischen Audiologie für die Gestaltung von Bildungsprozessen nutzbar machen.
- Sie können Planung, Gestaltung, Analyse und Reflexion von Bildungsprozessen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Hörschädigung beziehen.
- Sie verfügen über Kenntnisse in gebärdensprachlicher Kommunikation und vermögen diese anzuwenden.

Diagnostischer Bereich

- Sie verfügen über fundierte Grundlagen diagnostischen Handelns und sind in der Lage, einen diagnostischen Prozess für Menschen mit einer Hörschädigung zu gestalten und zu evaluieren.
- Sie kennen verschiedene diagnostische Verfahren zur Klärung spezifischer Fragestellungen, insbesondere aus den Bereichen des Hörens, der Sprache, der Dialogik und des Lernens und sind in der Lage diese anzuwenden.
- Sie können die Hörfähigkeit von Menschen mit einer Hörschädigung ermitteln und beurteilen.
- Sie wissen um Fragestellungen bei Menschen mit Hörschädigung im Bedingungsgefüge von Individuum und System.

Psychologischer Bereich

- Sie kennen psychologische Theorien der Entwicklung und können diese in ihrer Bedeutsamkeit für Menschen mit einer Hörschädigung reflektieren.
- Sie kennen mögliche Risiken, Gefährdungen und daraus resultierende Benachteiligungen der psychosozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Hörschädigung.
- Sie können Präventions- und Interventionsmaßnahmen diskutieren und reflektieren.
- Sie kennen Kriterien für das Gelingen von Beratungs- und Begleitprozessen bei Menschen mit einer Hörschädigung in unterschiedlichen Handlungsfeldern.
- Sie können die Lebenswirklichkeit(en) erwachsener Menschen mit einer Hörschädigung für die Gestaltung von Bildungsprozessen reflektieren.
- Sie kennen wissenschaftliche Forschungsmethoden und können sie bei hörgeschädigten-spezifischen Fragestellungen anwenden (rezeptiv und aktiv).

Fachrichtung**Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen – entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt – über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

Pädagogischer Bereich

- Sie kennen die historische Entwicklung der Blindenfürsorge, der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik und der schulischen Bildung blinder und sehbehinderter Menschen.
- Sie können nationale und internationale pädagogische Forschungsarbeiten zu Blindheit und Sehbehinderung analysieren, bewerten und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Konzepte, Methoden und Maßnahmen zur Förderung blinder und sehbehinderter Säuglinge, Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, können diese anwendungsbezogen reflektieren und darüber berichten.

- Sie wissen um die Vielfalt elementarer und schulischer Bildungsmöglichkeiten für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche.
- Sie kennen spezifische Curricula für Blinde und Sehbehinderte und können diese mit den Bezugscurricula der verschiedenen Bildungsgänge verknüpfen.
- Sie kennen Systeme und Strukturen integrierter beziehungsweise inklusiver Bildungs- und Beschulungsformen und dahingehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten unter blinden- und sehbehindertenspezifischen Aspekten.
- Sie kennen Berufsbilder für blinde Menschen, wissen um Voraussetzungen und Möglichkeiten der Berufsausbildung blinder und sehbeeinträchtigter Menschen.
- Sie wissen um nicht-spezifische Berufsmöglichkeiten in Abhängigkeit vom individuellen Sehvermögen.
- Sie kennen blinden- und sehbehindertengerechte Unterstützungssysteme im beruflichen Bereich.
- Sie kennen Selbsthilfeorganisationen blinder und sehbehinderter Menschen.
- Sie können ihre eigene Rolle im Bildungsprozess blinder und sehbehinderter Menschen reflektieren.
- Sie kennen die Auswirkungen verschiedener Augenkrankheiten auf das funktionale Sehvermögen und auf den Unterstützungsbedarf.
- Sie kennen Erscheinungsformen visueller Wahrnehmungsstörungen und deren Auswirkungen auf das funktionale Sehvermögen sowie auf den Unterstützungsbedarf.
- Sie wissen um die Erlebensvielfalt und individuelle Unterschiedlichkeit hinsichtlich Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozessen bei blinden und sehbehinderten Menschen und können darauf spezifische sonderpädagogische Antworten formulieren.
- Sie wissen, wie sich bei Menschen mit einer weiteren Behinderung/Mehrfachbehinderung Blindheit oder Sehbehinderung kumulativ erschwerend auswirken kann.
- Sie kennen spezifische Auswirkungen von Blindheit und Sehbehinderung insbesondere auf die Bereiche Motorik, Wahrnehmung und Begriffsbildung sowie entsprechende Fördermaßnahmen.
- Sie kennen blinden- und sehbehinderten-spezifische Konzepte zur Förderung sozialer und personaler Kompetenzen (zum Beispiel in den Bereichen: Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten) und können sie im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe einschätzen und anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten, Bildungsprozesse für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei zu gestalten.

Didaktischer Bereich

- Sie kennen blinden- und sehbehinderten-spezifische didaktische Konzepte und Umsetzungsmöglichkeiten für mathematische, sachkundliche und schriftsprachliche Lernprozesse.
- Sie kennen Blindenschriftsysteme und deren Vermittlung.
- Sie kennen Low Vision Konzepte und deren Vermittlung.
- Sie kennen Medien und Verfahren aus dem Bereich der blinden- und sehbehinderten-spezifischen Informationstechnologie und können deren didaktische Möglichkeiten und Grenzen anwendungsbezogen reflektieren.
- Sie kennen Grundsätze, Methoden und Verfahren zur Herstellung blinden- und sehbehindertenspezifischer Lehrmittel.
- Sie können die Passung vorhandener Lehrmittel auf das individuelle Seh- und Tastvermögen der Schülerinnen und Schüler einschätzen, überprüfen und bei Bedarf adaptieren.
- Sie kennen Möglichkeiten der spezifischen Unterstützung der Übergänge Kindergarten-Schule sowie Schule-Beruf bei blinden und sehbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Sie wissen um die grundlegende Bedeutung der menschlichen Wahrnehmung, kennen wesentliche Konzepte der Wahrnehmungsförderung und sind in der Lage, die Notwendigkeit und Bedeutung einer integrierten Wahrnehmungsförderung zu reflektieren.
- Sie kennen Grundlagen von bewegungsfördernden Therapiekonzepten und deren Einsatzmöglichkeiten, insbesondere für die Gruppe der mehrfachbehinderten blinden und sehbehinderten Menschen.
- Sie wissen um besondere Bedürfnisse bei der Erziehung und Förderung blinder und sehbehinderter Kinder in allen Altersstufen.
- Sie wissen um die grundlegende Besonderheit der Begriffsbildung bei blinden und sehbehinderten Kindern und kennen spezifische Umsetzungsmöglichkeiten.
- Sie wissen um die Bedeutung des aktiven Lernens und kennen spezifische Einlösungsmöglichkeiten.
- Sie verfügen über inklusions- und integrationsdidaktische Kenntnisse in Bezug auf blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler und sind in der Lage diese anwendungsbezogen zu reflektieren.
- Sie wissen um die Notwendigkeit interdisziplinärer Kooperation im Kontext der Förderung (mehrfachbehinderter) blinder und sehbehinderter Menschen.
- Sie kennen Aufbau, Technologie, Funktion und Einsatzmöglichkeiten von optischen und elektronischen Hilfsmitteln und können ihre Effizienz beurteilen.

- Sie können individuelle Ergebnisse der ophthalmologischen Diagnostik interpretieren, mit der Diagnostik des funktionalen Sehens abgleichen und daraus Konsequenzen für die Unterrichtsgestaltung ziehen.
- Sie können Planung, Gestaltung, Analyse und Reflexion von Bildungsprozessen auf die besonderen Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Menschen beziehen.

Diagnostischer Bereich

- Sie verfügen über testtheoretisches Grundlagenwissen und können dieses im Rahmen der Individualdiagnostik von blinden und sehbehinderten Kindern anwenden.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes verschiedener nicht-spezifischer Beobachtungs- und Testverfahren bei blinden und sehbehinderten Menschen sowie entsprechende Adaptationsmöglichkeiten und können diese auf der Grundlage eigener Erprobungen reflektieren.
- Sie kennen verschiedene blinden- und sehbehinderten-spezifische Beobachtungs- und Testverfahren und können sie auf der Grundlage eigener Erprobungen reflektieren.
- Sie können das funktionale Sehvermögen ermitteln und beurteilen.
- Sie wissen um die Bedeutung und Wechselwirkung von räumlich-dinglichen, sozialen und personenbezogenen Bedingungsfaktoren für die individuelle Merkmalsausprägung bei blinden und sehbehinderten Menschen und berücksichtigen diese im diagnostischen Prozess.
- Sie können eine diagnostische Fragestellung formulieren, im Hinblick auf blinde und sehbehinderte Menschen adäquat operationalisieren, die erhobenen Daten auswerten und interpretieren sowie daraus individuelle Maßnahmen ableiten.

- Sie können diagnostische Gutachten erstellen, interpretieren und beurteilen.
- Sie kennen Konzepte der individuellen Förderplanung für blinde und sehbehinderte Menschen.

Psychologischer Bereich

- Sie kennen Entwicklungsverläufe und -besonderheiten bei blinden und sehbehinderten Menschen über die Lebensspanne hinweg und kennen Konzepte der psychologisch-pädagogischen Begleitung zum Beispiel Intervention.
- Sie kennen psychologische Besonderheiten und Risiken im sozialen Kontext bei Blindheit und Sehbehinderung sowie entsprechende Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen wahrnehmungspsychologische Besonderheiten blinder und sehbehinderter Menschen, deren Bedeutung für Schule, Beruf und Alltag sowie entsprechende Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen motivationspsychologische Aspekte bei Blindheit und Sehbehinderung sowie entsprechende Interventionsmöglichkeiten.
- Sie kennen Modelle und Konzepte zur Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie in diesem Feld tätigen Lehrkräften unter blinden- und sehbehindertenspezifischen Aspekten.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse des empirischen Arbeitens und können diese auf psychologische Fragestellungen im Kontext von Blindheit und Sehbehinderung anwenden.
- Sie können nationale und internationale psychologische Forschungsarbeiten zu Blindheit und Sehbehinderung analysieren, bewerten und anwendungsbezogen reflektieren.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 16,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
